



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Planfeststellungsbeschluss
und
Wasserrechtliche Erlaubnis**

zum

Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200

Walle – Gashaus Süd

durch die

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz



L1.4/L67301/01-16_03/2019-0001

Inhaltsverzeichnis

A.	Zulassung	7
I.	Entscheidung	7
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	7
1.	Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung	7
2.	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz	7
3.	Kreuzungsgenehmigungen.....	7
3.1.	Bahnkreuzungen	7
3.2.	Anlagen unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz	7
3.3.	Straßenkreuzungen.....	8
4.	Befreiung von Schutzgebietsverordnungen nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	9
4.1.	Naturschutzgebiete	9
4.2.	Landschaftsschutzgebiete	9
5.	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG	9
6.	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.....	11
7.	Befreiung von Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz	11
III.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
1.	Bauwasserhaltung.....	11
1.1.	WRAGF 1.....	11
1.2.	WRAGF 2.....	13
1.3.	WRAGF 3.....	13
1.4.	WRAGF 4.....	14
1.5.	WRAGF 5.....	15
1.6.	WRAGF 6.....	15
1.7.	WRAGF 7.....	17
1.8.	WRAGF 8.....	17
1.9.	WRAGF 9.....	18
1.10.	WRAGF 10.....	19
1.11.	WRAGF 11.....	19
1.12.	WRAGF 12.....	20
1.13.	WRAGF 13.....	20
1.14.	WRAGF 14.....	21
1.15.	WRAGF 15.....	22

1.16. WRAGF 16.....	22
1.17. WRAGF 17.....	23
1.18. WRAGF 18.....	24
1.19. WRABS 1.....	25
1.20. WRABS 2.....	25
1.21. WRABS 3.....	26
1.22. WRABS 4.....	27
1.23. WRABS 5.....	27
1.24. WRABS 6.....	28
1.25. WRAWOB 1.....	29
1.26. WRAWOB 2.....	30
1.27. WRAWOB 3.....	31
1.28. WRAWOB 4.....	32
1.29. WRAWOB 5.....	32
1.30. WRAWOB 6.....	34
1.31. WRAWOB 7.....	34
1.32. WRAWOB 8.....	35
1.33. WRAWOB 9.....	36
1.34. WRAWOB 10.....	37
1.35. WRAWOB 11.....	38
1.36. WRAWOB 12.....	39
1.37. WRAWOB 13.....	41
1.38. WRAWOB 14.....	41
1.39. WRAWOB 15.....	42
1.40. WRAWOB 16.....	43
1.41. WRAWOB 17.....	44
1.42. WRAWOB 18.....	46
1.43. WRAWOB 19.....	46
1.44. WRAWOB 20.....	47
1.45. WRAWOB 22.....	47
1.46. WRAWOB 23.....	48
1.47. WRAWOB 24.....	48
1.48. WRAWOB 25.....	48
1.49. WRAWOB 26.....	49
1.50. WRAWOB 27.....	49
1.51. WRAWOB 28.....	49
1.52. WRAWOB 29.....	50

1.53. WRAWOB 30	50
1.54. WRAWOB 31	50
1.55. WRAWOB 32	51
1.56. WRAWOB 33	51
1.57. WRAWOB 34	51
1.58. WRAWOB 35	51
1.59. WRAWOB 36	53
1.60. WRAWOB 38	53
1.61. WRAWOB 39	54
2. Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser im Rahmen der Druckprüfung.....	54
2.1. WRAGF 19.....	54
2.2. WRABS 8.....	55
2.3. WRAWOB 40	55
IV. Festgestellte Antragsunterlagen.....	56
V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	60
1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	60
2. Erholungsfunktion	60
3. Naturschutz.....	60
4. Bodenschutz	64
5. Landwirtschaft.....	65
6. Gewässerschutz.....	66
7. Gewässerkreuzungen allgemein	71
8. Kreuzung des Elbe-Seitenkanals.....	72
9. Verlegung im Betriebsweg des Mittellandkanals.....	75
10. Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung.....	77
11. Fremdleitungen	77
12. Kreuzungen mit Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG	81
13. Kreuzung von Bahnanlagen unter Aufsicht der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA).....	82
14. Straßenkreuzungen.....	83
15. Straßennutzung.....	85
16. Denkmalschutz.....	86
17. Kampfmittel	87
VI. Hinweise	87
1. Ersatzanpflanzungen.....	87
2. Gewässerschutz.....	87

3.	Fremdleitungen	88
4.	Kreuzung von Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG	88
5.	Denkmalschutz.....	88
6.	Baugenehmigungen	88
VII.	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	89
VIII.	Begründung	89
1.	Verfahren	89
2.	Materiell-rechtliche Bewertung	90
2.1.	Raumordnung	90
2.2.	Planrechtfertigung	91
2.2.1.	Teilung des Verfahrens	91
2.3.	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	92
2.3.1.	Prüfung vernünftiger Alternativen	92
2.3.2.	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	93
2.3.2.1.	Schutzgut Mensch.....	93
2.3.2.2.	Schutzgut Tiere - Artenübergreifend.....	95
2.3.2.3.	Schutzgut Pflanzen.....	103
2.3.2.4.	Biologische Vielfalt als Teil des Schutzgutes Tiere / Pflanzen	107
2.3.2.5.	Schutzgut Fläche.....	107
2.3.2.6.	Schutzgut Boden	108
2.3.2.7.	Schutzgut Wasser	110
2.3.2.8.	Schutzgut Klima und Luft.....	113
2.3.2.9.	Schutzgut Landschaft	113
2.3.2.10.	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	114
2.3.2.11.	Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben	115
2.3.3.	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.....	116
2.3.3.1.	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung	119
2.4.	Natura 2000 Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG und Artikel 4 Abs. 4 EU- Vogelschutzrichtlinie	119
2.4.1.	Screening – Schritt 1: Gebietsmanagement	119
2.4.2.	Screening – Schritt 2: Plan- / Projektbeschreibung.....	119
2.4.3.	Screening – Schritt 3: Gebietsmerkmale	120
2.4.3.1.	FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)	120
2.4.3.2.	EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“	128

2.4.3.3.	EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“	138
2.4.4.	Screening – Schritt 4: Prüfung auf Erheblichkeit.....	139
2.4.4.1.	FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)	139
2.4.4.2.	EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“	141
2.4.4.3.	EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“	148
2.4.5.	Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit.....	149
2.4.5.1.	FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)	149
2.4.5.2.	EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“	150
2.4.5.3.	EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“	150
2.4.5.4.	Gesamtbewertung der Verträglichkeit mit Natura-2000 Gebieten	150
2.5.	Eingriff in Natur und Landschaft	150
2.5.1.	Vermeidungsmaßnahmen	151
2.5.1.1.	Planerische Vermeidungsmaßnahmen	151
2.5.1.2.	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	151
2.5.1.3.	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug	152
2.5.2.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	156
2.5.3.	Ersatzgeldzahlung.....	158
2.5.3.1.	Ersatzgeldberechnung Landkreis Gifhorn.....	158
2.5.3.2.	Ersatzgeldberechnung Stadt Braunschweig	159
2.5.3.3.	Ersatzgeldberechnung Stadt Wolfsburg.....	160
2.5.4.	Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ..	161
2.6.	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	162
2.6.1.	Auswirkungen auf Fledermäuse	162
2.6.2.	Auswirkungen auf den Fischotter	163
2.6.3.	Auswirkungen auf den Biber.....	163
2.6.4.	Auswirkungen auf Vögel.....	163
2.6.5.	Auswirkungen auf Amphibien	165
2.6.6.	Auswirkungen auf Reptilien	165
2.6.7.	Auswirkungen auf Libellen	166
2.6.8.	Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten.....	166
2.6.9.	Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG)	166
2.7.	Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG)	166

2.8.	Befreiung von Schutzgebietsverordnungen	166
2.9.	Baugenehmigung	168
2.10.	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung	168
2.11.	Kreuzungsgenehmigung	168
2.11.1.	Bahnkreuzungen	168
2.11.2.	Gewässerkreuzungen	168
2.11.3.	Straßenkreuzungen und Straßenbenutzungen	169
2.12.	Denkmalschutz	169
2.13.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	170
3.	Privatrechtliche Belange	170
3.1.	Landwirtschaft	170
3.2.	Leitungsbetreiber	172
4.	Gesamtergebnis / Gesamtabwägung	172
IX.	Gebührenfestsetzung	173
X.	Rechtsbehelfsbelehrung	173
B.	Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen	175
I.	Abkürzungen	175
II.	Gesetze und Verordnungen	176
C.	Anlagen	179

A. Zulassung

I. Entscheidung

Der mit Schreiben vom 20.01.2020 vorgelegte Antrag auf Planfeststellung zum Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 Walle – Gashaus Süd durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)¹ zugelassen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

1. Baugenehmigungen nach § 70 Niedersächsischer Bauordnung

- Baugenehmigung für die Erweiterung der Schieberstation Wasbüttel
- Baugenehmigung für die Erweiterung der Molch- und Schieberstation Gashaus Süd

2. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz

- für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses

3. Kreuzungsgenehmigungen

3.1. Bahnkreuzungen

- Kreuzung der DB-Strecke 1902 – Braunschweig – Gifhorn in Kreuzungspunkt SP-1B
- Kreuzung der ICE-Strecke 6107 – Fallersleben – Calberlah in Kreuzungspunkt SP-2B
- Kreuzung der Bahnstrecke zum Geländer der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in den Kreuzungspunkten SP-3B und SP-4B
- Kreuzung der Anschlussbahn Gashaus Süd der Volkswagen AG, Werk Wolfsburg in Kreuzungspunkten SP-5B.

3.2. Anlagen unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz

- Kreuzung der „Schunter“ in Kreuzungspunkt SP-3W
- Kreuzung der „Hehlenriede“ in Kreuzungspunkt SP-12W
- Kreuzung des „Elbe-Seiten-Kanals“ in Kreuzungspunkt SP-13W
- Kreuzung der „Edesbütteler Riede“ in Kreuzungspunkt SP-14W
- Kreuzung der „Mühlenriede“ in Kreuzungspunkt SP-16W
- Kreuzung des „Mühlengrabens“ in Kreuzungspunkt SP-19W

¹ Eine Zitierung mit Standangabe erfolgt in der Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen.

Kreuzung folgender Gräben

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungspunkt
Schwülper	Walle	2	20/1	SP-1W
Braunschweig	Thune	2	216/1	SP-2W
Braunschweig	Thune	5	268	SP-4W
Braunschweig	Thune	5	153/158	SP-5W
Braunschweig	Thune	3	256/1	SP-6W
Braunschweig	Thune	4	160/105	SP-7W
Braunschweig	Thune	4	286	SP-8W
Vordorf	Vordorf	3	535/298	SP-9W
Vordorf	Vordorf	3	128/2	SP-10W
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17	SP-11W
Calberlah	Allerbüttel	2	86/18	SP-15W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-17W
Calberlah	Allerbüttel	2	15	SP-18W
Wolfsburg	Fallersleben	11	142/13	SP-20W

3.3. Straßenkreuzungen

- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 2 bei Straßenkilometer 173,00 in Kreuzungspunkt SP-1S
- Kreuzung der Bundesstraße B4 bei Straßenkilometer 107,37 in Kreuzungspunkt SP-5S
- Kreuzung der Landstraße L321 bei Straßenkilometer 12,00 in Kreuzungspunkt SP-7S
- Kreuzung der Landstraße L292 bei Straßenkilometer 7,88 in Kreuzungspunkt SP-9S
- Kreuzung der Bundesautobahn BAB A 39 bei Straßenkilometer 139,84 in Kreuzungspunkt SP-11S

Kreuzung folgender Kreisstraßen

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kreuzungspunkt
K56 Hafenstraße	Schwülper	Walle	1	276/18, 276/14	SP-2S
K28 Harxbütteler Straße	Braunschweig	Wenden	6	294/18	SP-3S
K27 Am Grefenhoop	Braunschweig	Thune	5	263/7	SP-4S
K61 Addebütteler Straße	Meine	Meine	3	124/2	SP-6S
K69 Mecklenburger Straße	Calberlah	Calberlah	4	241/7	SP-8S
K115 Tappenbecker Landstraße	Wolfsburg	Fallersleben	13	259/5, 69/3	SP-10S

4. Befreiung von Schutzgebietsverordnungen nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

4.1. Naturschutzgebiete

- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braunschweig Okeraue“ in der Stadt Braunschweig vom 24.11.2004
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3, 9, 10, 13 und 15 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg unter der Bedingung des Inkrafttretens dieser Verordnung entsprechend dem Inhalt des Entwurfs vom 03.05.2019
- Befreiung von Verboten des § 4 Abs. 1 und 2b der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südliche Düpenwiesen", Stadt Wolfsburg vom 26. September 1985

4.2. Landschaftsschutzgebiete

- Befreiung von den Verboten der § 2 und § 3 Abs. 1a, 1e und 1g und Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 a, 1f und 1i der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 15 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Martinsbüttel“ vom 04.03.1992
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 13 und 16 über das Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ im Landkreis Gifhorn vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2011

5. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG

Für die folgenden Biotope wird gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 1 BNatSchG erteilt:

Biotop	Lage
Sonstiges Weiden-Ufergebüsch / Nährstoffreicher Graben	Abschnitt 100 km: 20,20
Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,30; 26,80
Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte; Nährstoffreiches Großseggenried / Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,80
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (Nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 20,45; 20,50
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	Abschnitt 100 km: 16,75; 17,28
Nährstoffreiche Nasswiese	Abschnitt 100 km: 8,27; 21,24; 21,25; 21,30; 24,60; 24,95; 25,00; 25,20

	Abschnitt 200 km: 1,20; 1,90
Nährstoffreiche Nasswiese (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen)	Abschnitt 100 km: 25,00
Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 25,10
Nährstoffreiche Nasswiese / Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 25,00
Baumhecke	Abschnitt 100 km: 19,65
Strauchhecke	Abschnitt 100 km: 19,94
Naturnahes Feldgehölz (Erlenwald entwässerter Standorte)	Abschnitt 100 km: 20,90
Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 16,70; 16,80
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 20,50; 20,80; 20,85; 21,15; 21,20; 25,20; 25,30; 25,50 Abschnitt 200 km: 0,00
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	Abschnitt 100 km: 21,00
Schilf-Landröhricht / Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 25,30
Schilf-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 25,10; 25,30
Schilf-Landröhricht; Nährstoffreiche Nasswiese (Mäßig nährstoffreiche Nasswiese)	Abschnitt 100 km: 25,20
Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (Nährstoffreiches Großseggenried)	Abschnitt 100 km: 20,50
Nährstoffreiches Großseggenried	Abschnitt 100 km: 26,75; 26,80
Nährstoffreiches Großseggenried (Waldlichtungsflur) / Rohrglanzgras-Landröhricht	Abschnitt 100 km: 21,70
Nährstoffreiches Großseggenried / Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 26,70; 26,80
Schilf-Landröhricht (Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte)	Abschnitt 100 km: 20,90
Sonstiger Magerrasen	Rohrlagerplatz Hafen
Sonstiger Magerrasen (Sonstige Neophytenflur)	Rohrlagerplatz Hafen
Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen	Abschnitt 100 km: 0,02; 0,05
Sonstiger Sandtrockenrasen	Abschnitt 100 km: 0,20
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) / Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	Abschnitt 100 km: 16,80

Artenarme Brennesselflor / Mesophiles Weißdorn- /Schlehengebüsch	Abschnitt 100 km: 19,96
Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	Abschnitt 100 km: 14,40
Erlen- und Eschen-Galeriewald	Abschnitt 100 km: 19,90
(Traubenkirschen-) Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	Abschnitt 100 km: 15,50
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	Abschnitt 100 km: 26,70; 26,75
Erlen- und Eschen-Sumpfwald / Weiden-Sumpfwald	Abschnitt 200 km: 1,00; 1,20; 1,80; 2,00

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg. Die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V.

7. Befreiung von Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz

- Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Wedelheine des Wasserverbandes Gifhorn

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen von Gewässern. Die im Folgenden näher beschriebenen Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung und zur Entnahme und Einleitung von Wasser zur Druckprüfung aus und in den Mittellandkanal werden im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg erteilt:

1. Bauwasserhaltung

Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung aus den folgenden Entnahmestellen

1.1. WRAGF 1

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	1.265.213	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	669	m ³ /h
über eine Dauer von	79	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	1,50 – 3,47	

Antragsnummer

WRAGF 1

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Schwülper	Walle	1	211/3; 277; 192/1; 190/1; 189; 188; 187; 6/1; 20/1; 55/3; 18/2
Schwülper	Walle	2	1/11; 1/9; 1/17; 1/13; 1/15; 53/2; 37/2; 37/3; 41/1; 43/1; 44/1; 61/46; 62/46; 47/1; 49/1; 49/2; 50/1; 83/51; 111/51; 51/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

1.518.000 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E1	Beschreibung	Waller See
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	91/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		600142,24	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798735,49	
Einleitstelle	E2	Beschreibung	Waller See
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	5/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		600501,41	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798865,11	
Einleitstelle	E3	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	1	20/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		600554,41	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798916,60	
Einleitstelle	E4	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	1	20/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		600838,31	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799015,41	
Einleitstelle	E5	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	52/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		601148,70	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799120,26	
Einleitstelle	E6	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	52/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		601313,42	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799052,24	

Einleitstelle	E7	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	52/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		601498,85	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798982,37	
Einleitstelle	E8	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schwülper	Walle	2	51/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		601731,06	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798942,60	

1.2. WRAGF 2

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 4.524 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 3,77 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der Pressstartgrube
 bei Trassenkilometer 7,54
 Antragsnummer **WRAGF 2**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Bechtsbüttel	3	3/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

5.500 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E15	Beschreibung	Meine
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Bechtsbüttel	3	3/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		604692,98	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5801325,29	

1.3. WRAGF 3

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 35.280 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 42,88 m³/h
 über eine Dauer von 20 d und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 12,25 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben

bei Trassenkilometer
Antragsnummer

7,90 – 8,17
WRAGF 3

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	358/262

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

42.400 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E15a	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	361/264
X-Koordinate (UTM ETRS)		604793,47	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5801447,31	

1.4. WRAGF 4

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 8.496 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 3,54 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 8,17 und
bei einer Entnahmerate von bis zu 3,54 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD- Spülgrube
bei Trassenkilometer 8,37
Antragsnummer **WRAGF 4**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vordorf	Vordorf	3	358/262; 255/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

10.200 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E15a	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	361/264
X-Koordinate (UTM ETRS)		604793,47	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5801447,31	

Einleitstelle	E15b	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	259/4
X-Koordinate (UTM ETRS)		604830,56	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5802033,30	

1.5. WRAGF 5

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	37.240	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	46,96	m ³ /h
über eine Dauer von	20	d und
bei einer Entnahmerate von bis zu	12,25	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	8,37 – 8,66	
Antragsnummer	WRAGF 5	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vordorf	Vordorf	3	255/1; 253/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

44.700 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E15b	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	259/4
X-Koordinate (UTM ETRS)		604830,56	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5802033,30	

Einleitstelle	E15c	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Vordorf	Vordorf	3	253/4
X-Koordinate (UTM ETRS)		605060,94	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5802264,46	

1.6. WRAGF 6

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	377.664	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	140	m ³ /h
über eine Dauer von	113	d
aus dem	Rohrgraben	

bei Trassenkilometer
Antragsnummer

11,71 – 14,52
WRAGF 6

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Meine	Meine	1	4/1; 8/1; 4/2
Meine	Ohnhorst	1	99; 100; 105; 106; 101/1; 104/2; 93/3
Meine	Wedelheine	1	11; 12/1; 405/184
Meine	Wedelheine	3	56; 11/1; 4/2; 4/3; 141/53; 144/6; 165/53; 61/2; 95/7
Wasbüttel	Wasbüttel	1	166/1
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17; 19; 20; 22/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

453.000 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E16	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Meine	1	102
X-Koordinate (UTM ETRS)		606489,07	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5804900,54	
Einleitstelle	E17	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Wedelheine	3	19
X-Koordinate (UTM ETRS)		607186,81	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5805912,58	
Einleitstelle	E18	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Wedelheine	1	12/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		607290,31	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5805892,17	
Einleitstelle	E19	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Wedelheine	1	12/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		607526,63	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5806207,23	
Einleitstelle	E20	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17
X-Koordinate (UTM ETRS)		607948,67	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5806871,18	
Einleitstelle	E21	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück

Wasbüttel	Wasbüttel	8	17
X-Koordinate (UTM ETRS)		608124,43	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5807047,96	
Einleitstelle	E22	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17
X-Koordinate (UTM ETRS)		608271,59	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5807108,72	
Einleitstelle	EO3	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Meine	2	33/17
X-Koordinate (UTM ETRS)		607256,52	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5804031,83	

1.7. WRAGF 7

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 8.928 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 6,20 m³/h
 über eine Dauer von 60 d
 aus der Baugrube
 bei Trassenkilometer 14,49
 Antragsnummer **WRAGF 7**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	8	19

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

10.800 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E22	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	8	17
X-Koordinate (UTM ETRS)		608271,59	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5807108,72	

1.8. WRAGF 8

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 10.370 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 9,62 m³/h
 über eine Dauer von 20 d

bei einer Entnahmerate von bis zu 4,81 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der Rohrgraben
bei Trassenkilometer 15,24 – 15,42
Antragsnummer **WRAGF 8**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	6	29/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

12.500 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E23	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	6	48
X-Koordinate (UTM ETRS)		608538,99	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5807346,08	

1.9. WRAGF 9

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 972 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 0,81 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 15,42
Antragsnummer **WRAGF 9**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	9	29/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

1.200 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E23	Beschreibung	Hohenriede
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	6	48
X-Koordinate (UTM ETRS)		608538,99	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5807346,08	

1.10. WRAGF 10

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 5.040 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 4,20 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der HDD-Spülgrube
 bei Trassenkilometer 16,52
 Antragsnummer **WRAGF 10**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	15

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

6.100 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E24	Beschreibung	Elbeseitenkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	39
X-Koordinate (UTM ETRS)		609774,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808139,66	

1.11. WRAGF 11

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 92.400 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 35,02 m³/h
 über eine Dauer von 50 d und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 105,00 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 16,52 – 16,76
 Antragsnummer **WRAGF 11**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wasbüttel	Wasbüttel	5	13; 14

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

111.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E24	Beschreibung	Elbeseitenkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	39
X-Koordinate (UTM ETRS)		609774,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808139,66	

1.12. WRAGF 12

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 284.400 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 237 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 16,76 – 16,82
 Antragsnummer **WRAGF 12**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	10; 13
Calberlah	Calberlah	4	213/3; 214/8; 214/12

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

342.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E24	Beschreibung	Elbeseitenkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	39
X-Koordinate (UTM ETRS)		609774,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808139,66	

1.13. WRAGF 13

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 38.850 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 16,63 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der Pressstartgrube
 bei Trassenkilometer 17,14 und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 15,75 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der Presszielgrube
 bei Trassenkilometer 17,18

Antragsnummer

WRAGF 13

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calberlah	Calberlah	4	132/4; 256

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

46.700 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E25	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Calberlah	4	132/4
X-Koordinate (UTM ETRS)		610383,93	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808787,37	
Einleitstelle	E26	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Calberlah	4	198/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		610977,51	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808471,60	

1.14. WRAGF 14

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 40.200 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 83,75 m³/h
über eine Dauer von 20 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 19,42 – 19,59
Antragsnummer **WRAGF 14**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	230/27

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

49.000 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E27	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	229/13
X-Koordinate (UTM ETRS)		611734,35	

Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809571,70	
Einleitstelle	EO4	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	83/61
X-Koordinate (UTM ETRS)		612275,26	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808852,18	

1.15. WRAGF 15

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 17.340 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 9,87 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der Pressstartgrube
bei Trassenkilometer 19,59
bei einer Entnahmerate von bis zu 4,58 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der Presszielgrube
bei Trassenkilometer 19,67
Antragsnummer **WRAGF 15**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calberlah	Allerbüttel	2	230/27; 232/7

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

20.900 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E27	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	229/13
X-Koordinate (UTM ETRS)		611734,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809571,70	
Einleitstelle	E28	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	232/3
X-Koordinate (UTM ETRS)		611692,36	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809620,11	

1.16. WRAGF 16

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 56.730 m³ Grundwasser

bei einer Entnahmerate von bis zu 44,34 m³/h
über eine Dauer von 20 d
bei einer Entnahmerate von bis zu 29,56 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 19,67 – 19,82
Antragsnummer **WRAGF 16**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calberlah	Allerbüttel	2	232/27; 842/232; 838/232; 699/232; 836/232; 834/232

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

68.000 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E28	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	232/3
X-Koordinate (UTM ETRS)		611692,36	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809620,11	
Einleitstelle	E29	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	834/232
X-Koordinate (UTM ETRS)		611865,76	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809720,11	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.17. WRAGF 17

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 3.144 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,31 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 19,82
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,31 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 19,92
Antragsnummer **WRAGF 17**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Calberlah	Allerbüttel	2	836/232; 5

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

3.900 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E28	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	232/3
X-Koordinate (UTM ETRS)		611692,36	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809620,11	
Einleitstelle	E29	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	834/232
X-Koordinate (UTM ETRS)		611865,76	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809720,11	

1.18. WRAGF 18

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 1.572 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 1,31 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der HDD-Spülgrube
 bei Trassenkilometer 19,92
 Antragsnummer **WRAGF 18**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	5

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

1.900 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E29	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	834/232
X-Koordinate (UTM ETRS)		611865,76	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809720,11	

Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.19. WRABS 1

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	15.000	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	7,14	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Pressstartgrube	
bei Trassenkilometer	0,93	
bei einer Entnahmerate von bis zu	5,83	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Presszielgrube	
bei Trassenkilometer	1,01	
Antragsnummer	WRABS 1	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Veltenhof	7	50/74; 212/32

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

15.000 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E1a	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Veltenhof	7	212/30
X-Koordinate (UTM ETRS)		599630,12	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798471,15	

1.20. WRABS 2

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	382.400	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	553	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	3,47 – 4,10	
Antragsnummer	WRABS 2	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Thune	2	216/1; 216/2; 274; 320; 272; 319; 205/7; 205/5; 205/6; 204/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

382.400 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E9	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	6	294/18
X-Koordinate (UTM ETRS)		602188,31	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799349,11	
Einleitstelle	EO2	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	3	149/38
X-Koordinate (UTM ETRS)		602451,43	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798607,27	

1.21. WRABS 3

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	10.700	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	5,01	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Pressstartgrube	
bei Trassenkilometer	4,10	
bei einer Entnahmerate von bis zu	4,20	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Presszielgrube	
bei Trassenkilometer	4,15	
Antragsnummer	WRABS 3	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Thune	2	204/2
Stadt Braunschweig	Wenden	6	190/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

10.700 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E9	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück

Stadt Braunschweig	Wenden	6	294/18
X-Koordinate (UTM ETRS)		602188,31	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799349,11	
Einleitstelle	E10	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	6	190/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		602183,16	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799371,36	

1.22. WRABS 4

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	121.600	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	185	m ³ /h
über eine Dauer von	20	d
bei einer Entnahmerate von bis zu	52,68	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	4,15 – 4,42	
Antragsnummer	WRABS 4	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Wenden	6	190/2; 191/1; 191/2; 192; 193; 194

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

121.600 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E10	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	6	190/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		602183,16	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799371,36	
Einleitstelle	E02	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	3	149/38
X-Koordinate (UTM ETRS)		602451,43	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798607,26	

1.23. WRABS 5

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	600	m ³ Grundwasser
------------	-----	----------------------------

bei einer Entnahmerate von bis zu 0,46 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 4,42 und
bei einer Entnahmerate von bis zu 0,09 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 4,90
Antragsnummer **WRABS 5**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Wenden	6	193
Stadt Braunschweig	Thune	5	191/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

600 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E10	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	6	190/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		602183,16	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799371,36	
Einleitstelle	E11	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Thune	5	263/7
X-Koordinate (UTM ETRS)		602509,01	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5799973,23	
Einleitstelle	E12	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Thune	5	268
X-Koordinate (UTM ETRS)		602564,69	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5800024,98	

1.24. WRABS 6

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 10.600 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,44 m³/h
über eine Dauer von 50 d und
bei einer Entnahmerate von bis zu 12,96 m³/h
über eine Dauer von 30 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 4,90 – 5,50

Antragsnummer

WRABS 6

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Braunschweig	Thune	5	189/4; 268; 171/2; 172/2; 173/2; 174; 261/1; 152/158; 153/158

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

10.600 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E12	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Thune	5	268
X-Koordinate (UTM ETRS)		602564,69	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5800024,98	

Einleitstelle	E13	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Thune	5	261/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		602883,85	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5800191,71	

Einleitstelle	E14	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Thune	5	261/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		602894,76	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5800178,68	

1.25. **WRAWOB 1**

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 3.100 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 2,64 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 20,42
Antragsnummer **WRAWOB 1**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

3.100 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E30	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1
X-Koordinate (UTM ETRS)		612375,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809728,30	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.26. WRAWOB 2

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 29.000 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 25,20 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 20,42 – 20,45
 Antragsnummer **WRAWOB 2**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

29.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ1	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		612376,24	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809756,46	
Einleitstelle	E30	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1
X-Koordinate (UTM ETRS)		612375,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809728,30	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23

X-Koordinate (UTM ETRS)	613401,44
Y-Koordinate (UTM ETRS)	5809427,58

1.27. WRAWOB 3

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	6.200	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	2,64	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	20,45	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	2,64	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	20,85	
Antragsnummer	WRAWOB 3	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

6.200 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ1	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		612376,24	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809756,46	
Einleitstelle	EZ2	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		612807,10	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809748,71	
Einleitstelle	E30	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1
X-Koordinate (UTM ETRS)		612375,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809728,30	
Einleitstelle	E31	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		612806,79	

Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809706,02	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.28. WRAWOB 4

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 29.000 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 25,20 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 20,85 – 20,88
 Antragsnummer **WRAWOB 4**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

29.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ2	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		612807,10	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809748,71	
Einleitstelle	E31	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		612806,79	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809706,02	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.29. WRAWOB 5

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 6.200 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 2,64 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der HDD-Spülgrube
 bei Trassenkilometer 20,88 und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 2,64 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der HDD-Spülgrube
 bei Trassenkilometer 21,20
 Antragsnummer **WRAWOB 5**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1; 14

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

6.200 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ2	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		612807,10	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809748,71	
Einleitstelle	EZ3	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		613154,12	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809742,01	
Einleitstelle	E31	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		612806,79	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809706,02	
Einleitstelle	E32	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613152,81	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809690,32	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.30. WRAWOB 6

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 29.000 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 25,20 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 21,20 – 21,23
 Antragsnummer **WRAWOB 6**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	1; 2, 14

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

29.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ3	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		613154,12	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809742,01	
Einleitstelle	E32	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613152,81	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809690,32	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.31. WRAWOB 7

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 4.600 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 2,64 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der HDD-Spülgrube
 bei Trassenkilometer 21,23 und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 1,31 m³/h

über eine Dauer von
aus der
bei Trassenkilometer
Antragsnummer

50 d
HDD-Spülgrube
21,53
WRAWOB 7

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	14; 29

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

4.600 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ3	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	1	37
X-Koordinate (UTM ETRS)		613154,12	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809742,01	
Einleitstelle	EZ4	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	27/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613481,27	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809745,90	
Einleitstelle	E32	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613152,81	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809690,32	
Einleitstelle	E33	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	29
X-Koordinate (UTM ETRS)		613488,46	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809707,71	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.32. WRAWOB 8

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 19.000 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 16,50 m³/h

über eine Dauer von 50 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 21,53 – 21,56
Antragsnummer **WRAWOB 8**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	29

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

19.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ4	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	27/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613481,27	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809745,90	
Einleitstelle	E33	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	29
X-Koordinate (UTM ETRS)		613488,46	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809707,71	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.33. WRAWOB 9

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 4.600 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,31 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 21,56 und
bei einer Entnahmerate von bis zu 2,64 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 21,97
Antragsnummer **WRAWOB 9**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
----------	-----------	------	------------

Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	29
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	21/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

4.600 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ4	Beschreibung	Ringgraben NSG
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	27/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		613481,27	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809745,90	
Einleitstelle	E33	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	29
X-Koordinate (UTM ETRS)		613488,46	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809707,71	
Einleitstelle	E34	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	18
X-Koordinate (UTM ETRS)		613908,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809783,45	
Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	

1.34. WRAWOB 10

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	281.500	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	29,37	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d und
bei einer Entnahmerate von bis zu	357	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	21,97 – 22,76	
Antragsnummer	WRAWOB 10	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	21/1; 19; 40; 41; 45; 46

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

281.500 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E35	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	18
X-Koordinate (UTM ETRS)		614175,83	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809841,30	
Einleitstelle	E36	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	18
X-Koordinate (UTM ETRS)		614538,75	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809916,36	
Einleitstelle	E37	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	58/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		614708,95	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809881,87	
Einleitstelle	EO6	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	39/6
X-Koordinate (UTM ETRS)		614749,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809712,12	

1.35. WRAWOB 11

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	33.800	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	15,59	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Pressstartgrube	
bei Trassenkilometer	22,76	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	13,67	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	Presszielgrube	
bei Trassenkilometer	22,82	
Antragsnummer	WRAWOB 11	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	45
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	77/27

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

33.800 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E37	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	58/2
X-Koordinate (UTM ETRS)		614708,95	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809881,87	
Einleitstelle	E38	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	61/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		614733,78	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809884,59	
Einleitstelle	EO6	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	39/6
X-Koordinate (UTM ETRS)		614749,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809712,12	

1.36. WRAWOB 12

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	446.800	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	245	m ³ /h
über eine Dauer von	70	d und
bei einer Entnahmerate von bis zu	29,40	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	22,82 – 24,62	
Antragsnummer	WRAWOB 12	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	77/27; 362/1; 80/45; 361/2; 110/18; 360/1; 776/124; 356/27; 271/2; 353/20
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	448/104; 95; 341/94

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

426.800 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E38	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	3	61/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		614733,78	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809884,59	
Einleitstelle	E39	Beschreibung	Kanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	110/57
X-Koordinate (UTM ETRS)		615025,33	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809726,92	
Einleitstelle	E40	Beschreibung	Kanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	110/57
X-Koordinate (UTM ETRS)		615287,86	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809737,27	
Einleitstelle	E41	Beschreibung	Kanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	110/57
X-Koordinate (UTM ETRS)		615631,81	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809754,86	
Einleitstelle	E42	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	356/27
X-Koordinate (UTM ETRS)		615823,36	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809994,04	
Einleitstelle	E43	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	356/27
X-Koordinate (UTM ETRS)		615847,14	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809995,79	
Einleitstelle	E44	Beschreibung	Kanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	110/57
X-Koordinate (UTM ETRS)		615878,20	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809772,36	
Einleitstelle	E45	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	4	353/20
X-Koordinate (UTM ETRS)		616213,28	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809995,87	
Einleitstelle	E46	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück

Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	113/63
X-Koordinate (UTM ETRS)		616489,59	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809926,76	

1.37. WRAWOB 13

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	4.700	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	2,64	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	24,62	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	1,42	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	24,96	
Antragsnummer	WRAWOB 13	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	341/94; 80

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

4.700 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E48	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	81/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		616618,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810327,78	
Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	

1.38. WRAWOB 14

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	9.500	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	8,20	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus dem	Rohrgraben	

bei Trassenkilometer
Antragsnummer

24,96 – 25,00
WRAWOB 14

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	80; 81/1

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

9.500 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E48	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	81/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		616618,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810327,78	

Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	

1.39. WRAWOB 15

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 3.300 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,42 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 25,00 und
bei einer Entnahmerate von bis zu 1,42 m³/h
über eine Dauer von 50 d
aus der HDD-Spülgrube
bei Trassenkilometer 25,26
Antragsnummer **WRAWOB 15**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	81/1; 83/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

3.300 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E48	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	81/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		616618,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810327,78	
Einleitstelle	EZ5	Beschreibung	Stapelteich V
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617039,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810439,21	
Einleitstelle	EZ6	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	13	185
X-Koordinate (UTM ETRS)		617155,60	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810386,26	
Einleitstelle	E49	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617091,08	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810378,25	
Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	

1.40. WRAWOB 16

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 52.000 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 45,10 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 25,26 – 25,48
 Antragsnummer **WRAWOB 16**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	83/2; 68

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

52.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E48	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	81/1
X-Koordinate (UTM ETRS)		616618,65	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810327,78	
Einleitstelle	EZ5	Beschreibung	Stapelteich V
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617039,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810439,21	
Einleitstelle	EZ6	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	13	185
X-Koordinate (UTM ETRS)		617155,60	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810386,26	
Einleitstelle	E49	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617091,08	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810378,25	
Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	

1.41. WRAWOB 17

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	7.600	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	1,31	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	25,48	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	5,26	m ³ /h
über eine Dauer von	50	d
aus der	HDD-Spülgrube	
bei Trassenkilometer	26,74	
Antragsnummer	WRAWOB 17	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	153/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

7.600 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EZ5	Beschreibung	Stapelteich V
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617039,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810439,21	
Einleitstelle	EZ6	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	13	185
X-Koordinate (UTM ETRS)		617155,60	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810386,26	
Einleitstelle	E49	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	68
X-Koordinate (UTM ETRS)		617091,08	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810378,25	
Einleitstelle	E50	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	141/12
X-Koordinate (UTM ETRS)		618166,52	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810569,87	
Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	
Einleitstelle	EO8	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	98/68
X-Koordinate (UTM ETRS)		618238,37	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809865,59	

1.42. WRAWOB 18

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 52.800 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 44,00 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 26,74 – 26,85
 Antragsnummer **WRAWOB 18**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	153/2

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

63.400 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E50	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	141/12
X-Koordinate (UTM ETRS)		618166,52	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810569,87	
Einleitstelle	EO8	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	98/68
X-Koordinate (UTM ETRS)		618238,37	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809865,59	

1.43. WRAWOB 19

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 34.476 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 15,34 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der Pressstartgrube
 bei Trassenkilometer 26,85 und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 13,39 m³/h
 über eine Dauer von 50 d
 aus der Presszielgrube
 bei Trassenkilometer 26,91
 Antragsnummer **WRAWOB 19**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	153/2; 203/5

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

22.100 m³

an folgenden Einleitstellen

Einleitstelle	E50	Beschreibung	Graben
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	141/12
X-Koordinate (UTM ETRS)		618166,52	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810569,87	
Einleitstelle	EO8	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	98/68
X-Koordinate (UTM ETRS)		618238,37	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809865,59	

1.44. WRAWOB 20

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	71.791	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	52,73	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus der	Pressstartgrube	
bei Trassenkilometer	0,00	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	4,98	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus der	Presszielgrube	
bei Trassenkilometer	0,05	
Antragsnummer	WRAWOB 20	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	202/5; 203/5

1.45. WRAWOB 22

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	51.917	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	108,16	m ³ /h
über eine Dauer von	20	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	0,25 - 0,45	
Antragsnummer	WRAWOB 22	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	199/4; 197/3; 196/3; 195/4; 194/3; 193/42; 192/5;190/28

1.46. WRAWOB 23

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	82.500	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	51,92	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus der	Pressstartgrube	
bei Trassenkilometer	0,77	und
bei einer Entnahmerate von bis zu	62,67	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus der	Presszielgrube	
bei Trassenkilometer	0,83	
Antragsnummer	WRAWOB 23	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	190/28

1.47. WRAWOB 24

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	14.500	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	28,16	m ³ /h
über eine Dauer von	30	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	0,83 – 1,05	
Antragsnummer	WRAWOB 24	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	190/28; 70; 69; 68/1

1.48. WRAWOB 25

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	12.000	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	25,18	m ³ /h
über eine Dauer von	20	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	1,05 – 1,23	
Antragsnummer	WRAWOB 25	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	68/1; 77/9; 78/14

1.49. WRAWOB 26

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 3.499 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 14,58 m³/h
über eine Dauer von 10 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 1,23 – 1,33
Antragsnummer **WRAWOB 26**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	78/14; 79/15

1.50. WRAWOB 27

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 21.874 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 14,08 m³/h
über eine Dauer von 10 d
bei einer Entnahmerate von bis zu 36,00 m³/h
über eine Dauer von 20 d
bei einer Entnahmerate von bis zu 2,53 m³/h
über eine Dauer von 20 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 1,33 – 1,64
Antragsnummer **WRAWOB 27**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	79/15; 80/18; 83/3

1.51. WRAWOB 28

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 18.158 m³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu 37,83 m³/h
über eine Dauer von 20 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 1,64 – 1,70
Antragsnummer **WRAWOB 28**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	83/3

1.52. WRAWOB 29

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 29.174 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 60,78 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 1,70 – 1,77
 Antragsnummer **WRAWOB 29**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	83/3
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.53. WRAWOB 30

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 17.693 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 36,86 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 1,77 – 1,80
 Antragsnummer **WRAWOB 30**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.54. WRAWOB 31

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 52.421 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 17,83 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 bei einer Entnahmerate von bis zu 91,38 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 1,80 – 1,97
 Antragsnummer **WRAWOB 31**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.55. WRAWOB 32

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 27.490 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 57,27 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 1,97 – 2,01
 Antragsnummer **WRAWOB 32**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.56. WRAWOB 33

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 18.158 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 37,83 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 2,01 – 2,07
 Antragsnummer **WRAWOB 33**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.57. WRAWOB 34

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 36.600 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 76,32 m³/h
 über eine Dauer von 20 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 2,07 – 2,15
 Antragsnummer **WRAWOB 34**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/59

1.58. WRAWOB 35

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 582.778 m³ Grundwasser

bei einer Entnahmerate von bis zu 478,00 m³/h
über eine Dauer von 51 d
aus dem Rohrgraben
bei Trassenkilometer 2,15 – 3,42
Antragsnummer **WRAWOB 35**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

700.000 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E65	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		620125,43	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810161,46	
Einleitstelle	E66	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		620359,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810208,54	
Einleitstelle	E67	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		620592,20	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810251,24	
Einleitstelle	E68	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		620811,50	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810290,03	
Einleitstelle	E69	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		621029,55	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810327,92	
Einleitstelle	E70	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		621273,20	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810370,41	

1.59. WRAWOB 36

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 11.100 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 46,34 m³/h
 über eine Dauer von 10 d
 aus dem Rohrgraben
 bei Trassenkilometer 3,42 – 3,45
 Antragsnummer **WRAWOB 36**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

11.100 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	E70	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		621273,20	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810370,41	

1.60. WRAWOB 38

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu 68.141 m³ Grundwasser
 bei einer Entnahmerate von bis zu 50,15 m³/h
 über eine Dauer von 30 d
 aus der Pressstartgrube
 bei Trassenkilometer 3,64 und
 bei einer Entnahmerate von bis zu 44,49 m³/h
 über eine Dauer von 30 d
 aus der Presszielgrube
 bei Trassenkilometer 3,66
 Antragsnummer **WRAWOB 38**

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/28

und zur Einleitung des gehobenen Grundwassers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser, bis zu einer Menge von insgesamt

68.200 m³

an folgender Einleitstelle

Einleitstelle	EO9	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		621543,13	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810434,56	

1.61. WRAWOB 39

Erlaubnis zur Entnahme

von bis zu	10.699	m ³ Grundwasser
bei einer Entnahmerate von bis zu	22,29	m ³ /h
über eine Dauer von	20	d
aus dem	Rohrgraben	
bei Trassenkilometer	3,66 – 3,67	
Antragsnummer	WRAWOB 39	

auf folgenden Grundstücken

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	1	13/28

2. Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Oberflächenwasser im Rahmen der Druckprüfung

2.1. WRAGF 19

Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung an gleicher Stelle

von bis zu	3.870	m ³ Wasser
aus dem	Mittellandkanal	und
aus dem	Elbeseitenkanal	
zum Zweck der	Druckprüfung	
Antragsnummer	WRAGF 19	

aus den und in die folgenden Entnahme- und Einleitstellen

Entnahme- und Einleitstelle	EO3	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Meine	2	33/17
X-Koordinate (UTM ETRS)		607256,52	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5804031,83	
Entnahme- und Einleitstelle	EO4	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	83/61

X-Koordinate (UTM ETRS)		612275,26	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808852,18	
Entnahme- und Einleitstelle	EO10	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Meine	Allerbüttel	1	72/16
X-Koordinate (UTM ETRS)		605451,68	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5801549,49	
Entnahme- und Einleitstelle	EO11	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Calberlah	Allerbüttel	2	83/61
X-Koordinate (UTM ETRS)		611573,20	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808481,09	
Entnahme- und Einleitstelle	E24	Beschreibung	Elbeseitenkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Wasbüttel	Wasbüttel	5	39
X-Koordinate (UTM ETRS)		609774,35	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5808139,66	

2.2. WRABS 8

Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung an gleicher Stelle

von bis zu 90 m³ Wasser
aus dem Mittellandkanal
zum Zweck der Druckprüfung
Antragsnummer **WRABS 8**

aus den und in die folgenden Entnahme- und Einleitstellen

Entnahme- und Einleitstelle	EO1	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	3	149/38
X-Koordinate (UTM ETRS)		601703,41	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5797910,45	
Entnahme- und Einleitstelle	EO2	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Braunschweig	Wenden	3	149/38
X-Koordinate (UTM ETRS)		602451,43	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5798607,27	

2.3. WRAWOB 40

Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung an gleicher Stelle

von bis zu 1.210 m³ Wasser
 aus dem Mittellandkanal
 zum Zweck der Druckprüfung
 Antragsnummer **WRAWOB 40**

aus den und in die folgenden Entnahme- und Einleitstellen

Entnahme- und Einleitstelle	EO5	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sülfeld	7	77/23
X-Koordinate (UTM ETRS)		613401,44	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809427,58	
Entnahme- und Einleitstelle	EO7	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Fallersleben	11	125/35
X-Koordinate (UTM ETRS)		616695,17	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809816,76	
Entnahme- und Einleitstelle	EO8	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Sandkamp	3	98/68
X-Koordinate (UTM ETRS)		618238,37	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5809865,59	
Entnahme- und Einleitstelle	EO9	Beschreibung	Mittellandkanal
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Wolfsburg	Wolfsburg	6	60/14
X-Koordinate (UTM ETRS)		621543,13	
Y-Koordinate (UTM ETRS)		5810434,56	

IV. Festgestellte Antragsunterlagen

Teil A - Allgemeiner Teil	
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtspläne
2.1	Übersichtsplan (M 1:100.000)
2.2	Übersichtsplan (M 1:25.000) mit Blattschnitten M 1:2.000
2.3	Schematische Übersicht - Abschnitte 100 - 400 m mit Längenangaben
Teil B - Technische Planung	
3	Bauzustände und Baulogistik
3.1	Erläuterungsbericht Bauzustände und Baulogistik

3.2	Wegenutzungsplan (M 1 : 25.000)
4	Bauwerksverzeichnis
4.1	Erläuterung zum Bauwerks- und Stationsverzeichnis
4.2	Bauwerksverzeichnis inkl. Stationsverzeichnis
5	Lage- und Bauwerkspläne
5.1	R&I-Fließbild (ohne Maßstab)
5.2	Lagepläne (M 1 : 2.000)
5.3	Aufstellungsplan Station Walle (M 1:150)
5.4	Aufstellungsplan Station Wasbüttel (M 1:150)
5.5	Aufstellungsplan Station Gashaus Süd (M 1:100)
5.6	Regelpläne (ohne Maßstab)
6	Baurechtliche Anträge
6.1	Baubeschreibung Station Walle
6.2	Bauantrag Station Wasbüttel
6.3	Baubeschreibung Station Gashaus Süd
7	Kreuzungen
7.1	Übersichtsplan (M 1:25.000) mit Kreuzungen
7.2	Kreuzungsdetailpläne Bahn
7.2.1	Kreuzungsdetailplan - Strecke Meine (M 1:1.000/100)
7.2.2	Kreuzungsdetailplan Bahn - ICE-Strecke Berlin-Hannover (M 1:250)
7.2.3	Kreuzungsdetailplan Bahn - Bahnstrecke zum VW-Gelände
7.2.4	Kreuzungsdetailplan Bahn - VW-Gelände (M 1:1.000)
7.3	Kreuzungsanträge Gewässer
7.3.1	Kreuzungsantrag SP-3W (Schunter)
7.3.2	Kreuzungsantrag SP-13W (Elbeseitenkanal)
7.3.3	Stadt Braunschweig Sammelkreuzungsantrag - offene Gewässerquerungen -
7.3.4	Landkreis Gifhorn Sammelkreuzungsantrag - geschlossene Gewässerquerungen -
7.3.5	Landkreis Gifhorn Sammelkreuzungsantrag - offene Gewässerquerungen -
7.3.6	Stadt Wolfsburg Sammelkreuzungsantrag - geschlossene Gewässerquerungen -
7.4	Kreuzungsanträge Straße
7.4.1	Kreuzungsantrag SP-1S (BAB A2)
7.4.2	Kreuzungsantrag SP-11S (BAB A39)
7.4.3	Kreuzungsanträge Bundes- und Landesstraßen (NLStV)
7.4.3.1	Kreuzungsantrag SP-5S (B4)
7.4.3.2	Kreuzungsantrag SP-7S (L321)
7.4.3.3	Kreuzungsantrag SP-9S (L292)
7.4.4	Kreuzungsanträge Stadt Braunschweig
7.4.4.1	Kreuzungsantrag SP-3S (K28)
7.4.4.2	Kreuzungsantrag SP-4S (K27)
7.4.5	Kreuzungsanträge Sammelantrag Landkreis Gifhorn
7.4.6	Kreuzungsantrag Stadt Wolfsburg SP-10S (K115)

8	Anträge auf Grundwasserentnahme und -einleitung
8.1	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Anträgen
8.1.1	Wasserrechtliche Anträge Landkreis Gifhorn
	WRAGF1, WRAGF2, WRAGF3, WRAGF4, WRAGF5, WRAGF6, WRAGF7, WRAGF8, WRAGF9, WRAGF10, WRAGF11, WRAGF12, WRAGF13, WRAGF14, WRAGF15, WRAGF16, WRAGF17, WRAGF18, WRAGF19
8.1.2	Wasserrechtliche Anträge Stadt Braunschweig
	WRABS1, WRABS2, WRABS3, WRABS4, WRABS5, WRABS6, WRABS7
8.1.3	Wasserrechtliche Anträge Stadt Wolfsburg
	WRAWOB1, WRAWOB2, WRAWOB3, WRAWOB4, WRAWOB5, WRAWOB6, WRAWOB7, WRAWOB8, WRAWOB9, WRAWOB10, WRAWOB11, WRAWOB12, WRAWOB13, WRAWOB14, WRAWOB15, WRAWOB16, WRAWOB17, WRAWOB18, WRAWOB19, WRAWOB20, WRAWOB21, WRAWOB22, WRAWOB23, WRAWOB24, WRAWOB25, WRAWOB26, WRAWOB27, WRAWOB28, WRAWOB29, WRAWOB30, WRAWOB31, WRAWOB32, WRAWOB33, WRAWOB34, WRAWOB35, WRAWOB36, WRAWOB37, WRAWOB38, WRAWOB39, WRAWOB40
8.2	Hydrogeologisches Gutachten
Teil C - Wegerechtliche Planung	
9	Wegerechte
9.1	Erläuterungen zum Grunderwerbsverzeichnis
9.2	Grunderwerbsverzeichnis
9.3	Wegerechtspläne (M 1:2.000)
9.4	Wegerechtspläne - trassenferne Kompensationsmaßnahmen
Teil D - Umweltfachliche Planung	
10	Allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung der Umweltstudie (AVZ)
11	Umweltstudie
11.1	Materialband
11.2	Maßnahmenblätter
11.3	Variantenvergleich
11.4	Planverzeichnis
11.4.1	Plan 01 : Schutzgut Menschen (M 1:10.000)
11.4.2	Plan 02 : Schutzgut Tiere - Brutvögel/Horst- und Höhlenbäume (M 1:5.000)
11.4.3	Plan 03 : Schutzgut Tiere - Rastvögel (M 1:10.000)
11.4.4	Plan 04 : Schutzgut Tiere - Fledermäuse, Fischotter, Biber (M 1:5.000)
11.4.5	Plan 05 : Schutzgut Tiere - Amhibien, Reptilien, Fische (M 1:5.000)
11.4.6	Plan 06 : Schutzgut Tiere - Libellen, Heuschrecken, Tagfalter (M 1:5.000)

11.4.7	Plan 07 : Schutzgut Pflanzen (M 1:5.000)
11.4.8	Plan 08 : Schutzgut Biol. Vielfalt - Schutzgebiete und Objekte (M 1:10.000)
11.4.9	Plan 09 : Schutzgut Boden (M 1:10.000)
11.4.10	Plan 10 : Schutzgut Wasser (M 1:10.000)
11.4.11	Plan 11 : Schutzgut Landschaft (M 1:10.000)
11.4.12	Plan 12 : Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (M 1:10.000)
11.4.13	Plan 13 : Konfliktanalyse (M 1:2.000)
11.4.14	Plan 14 : trassennahe Maßnahmen (M 1:2.000)
11.4.15	Plan 15 : trassenferne Maßnahmen
11.4.16	Plan 16 : Variantenvergleich
12	Artenschutzbeitrag (ASB)
12.1	Formblätter
13	Natura 2000 Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG
13.1	FHH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG FFH-Gebiet DE 3021-331 (FFH 090) "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker"
13.2	FHH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG EU-Vogelschutzgebiet DE 3627-401 (V47) "Barnbruch"
13.3	FHH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 (V48) "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"
14	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
14.1	Plan 01 Grundwasserkörper
14.2	Plan 02 Oberflächenwasserkörper
15	Antrag auf Befreiung von Verboten der NSG- /LSG-Verordnung und von Verboten des § 30 BNatSchG
16	Befreiungsantrag Wasserschutzgebiet
17	Bodenschutzkonzept
18	Geotechnische Berichte
Ergänzende Antragsunterlagen	
	Schalltechnisches Prognosegutachten für den Bau der Erdgastransportleitung 178 Walle – Wolfsburg, Abschnitt 100 / 200
	Überwachungskonzept „gefördertes Grundwasser Trassenabschnitte 200/300“
	Überwachungskonzept gefördertes Grundwasser Trassenabschnitt 100
	Wasserhaltung - Kapazität Einleitstellen in Gräben bei Straßen, Trassenabschnitt AB100
	Wasserhaltung - Kapazität Einleitstellen in Gräben in Barnbruch und Ilkerbruch, Trassenabschnitt AB100
	Anlage zum Antrag auf vorzeitigen Baubeginn - Anlagen zur Umsiedlung des Magerrasens am Rohrlagerplatz „Braunschweig Hafen“

V. Nebenbestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind für den Neubau der Erdgastransportleitung ETL 178.100/200 verbindlich einzuhalten.

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Ökologische Baubegleitung (ÖBB) V/M A1
 - b. Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) V/M A2
 - c. Archäologische Baubegleitung (ABB) V/M A3
- 1.2 Im Bereich der Ortsrandlage Allerbüttel ist die Gründung der Leitungstrasse so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können und die Gebrauchstauglichkeit der Erdgastransportleitung dauerhaft sichergestellt ist.
- 1.3 Der Trassenverlauf im Bereich der Gemarkung Veltenhof der Stadt Braunschweig ist so anzupassen, dass das Flurstück 50/99 der Flur 7 nicht in Anspruch genommen wird. Durch die Verschiebung der Trasse dürfen keine Grundstücke neu in Anspruch genommen werden.

2. Erholungsfunktion

- 2.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schallschutz sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Einsatz von Baumaschinen mit geringen Geräuschemissionen in sensiblen Bereichen (V/M M1)
 - b. Installation schallmindernder Vorrichtungen in sensiblen Bereichen (V/M M2)
- 2.2 Während der Bauphase ist die Verbindungsfunktion der regional bedeutsamen Wanderwege dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.3 Werden baubedingt Radwege in Anspruch genommen, ist in Absprache mit den Fachbereichen Verkehr des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg eine Umleitungsbeschilderung einzurichten.

3. Naturschutz

- 3.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Naturschutz sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Schutz von Gehölzbeständen (V/M P1)
 - b. Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Gehölzpflanzungen (V/M P2)
 - c. Schutzeinrichtung sensibler Biotope (V/M P3)
 - d. Flächenrekultivierung (V/M P4; V/M T15)

- e. Einbau von Tonriegeln/ Verhinderung der Entwässerung (V/M P5; V/M T10; V/M W7)
 - f. Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen bei Wasserhaltungsmaßnahmen (V/M P6)
 - g. Gehölzkontrolle auf Fledermäuse (V/M T1)
 - h. Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung (V/M T2)
 - i. Verwendung spezieller Lichtquellen bei Nachtbauarbeiten (V/M T3)
 - j. Sicherung des Baufelds mit Baugruben und Rohrgaben (V/M T4)
 - k. Aufstellen eines Sichtschutzzaunes in Kombination mit Biberleitzaun (V/M T5)
 - l. Bauzeitenregelung im Vogelschutzgebiet V47 (V/M T6)
 - m. Vergrämung und Kontrolle der Brutvögel im Arbeitsstreifen (V/M T7)
 - n. Temporäre Beschränkung der Jagd im Vogelschutzgebiet V47 (V/M T8)
 - o. Freihaltung des Baufeldes durch Amphibienschutzzäune (V/M T9)
 - p. Bestandsbergung von Fischen mittels Elektrofischung (V/M T11)
 - q. Reptilienzaun und Abfangen von Reptilien (V/M T12)
 - r. Bestandsbergung von Libellenlarven (V/M T13)
 - s. Maßnahmen zum Schutz von Ameisen (V/M T14)
- 3.2 Die nachfolgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Flächenpool Barnbruch-Stellfelde (A/E 1; CEF2)
 - b. Aufforstungspool Hohne (A/E 2)
 - c. Trassennahe Anpflanzung von Gehölzen (A/E 3)
 - d. Ersatzgeldzahlung (A/E 4)
 - e. Stiftungswald Braunschweig (A/E 5)
 - f. Entsigelung (A/E 6)
 - g. Umsiedlung eines Magerrasens (A/E 7)
 - h. Ersatzpflanzung Einzelbäume (A/E 8)
- 3.3 Für den Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft, der weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, ist vor Durchführung des Eingriffs in der Stadt Wolfsburg ein Ersatzgeld in Höhe von
- 487.448,83 Euro**
- unter Angabe der Referenznummer 102020011627 auf das Konto der Stadt Wolfsburg
- Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
 IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
 BIC NOLADE21GFW
 oder
 Volksbank BraWo
 IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
 BIC GENODEF1WOB
 zu zahlen.
- 3.4 Für den Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft, der weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, ist vor Durchführung des Eingriffs in der Stadt Braunschweig ein Ersatzgeld in Höhe von
- 186.886,50 Euro**

unter Angabe der Geschäftspartner-Nr. 1000215685, des Kassenzzeichens 732110019974 sowie der Projekt-Nr. 4S.610013.20 auf das Konto der Stadt Braunschweig
NORD/LB Landessparkasse
Bankleitzahl: 250 500 00
Konto-Nummer: 0000815 001
IBAN: DE2125050000000815001
BIC: NOLADE2HXXX
oder
Postbank
Bankleitzahl: 250 100 30
Konto-Nummer: 0108 54 307
IBAN: DE05250100300010854307
BIC: PBNKDEFF250
oder
Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg
Bankleitzahl: 269 910 66
Konto-Nummer: 603 686 4000
IBAN: DE60269910666036864000
BIC: GENODEF1WOB
zu zahlen.

- 3.5 Für den Teil des Eingriffs in Natur und Landschaft, der weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann, ist vor Durchführung des Eingriffs im Landkreis Gifhorn ein Ersatzgeld in Höhe von

34.346,75 Euro

unter Angabe des Kassenzzeichens: 554-01-07-9100-3487001-Leitungsbau auf das Konto des Landkreises Gifhorn
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE79 2695 1311 0011 0005 02
BIC NOLADE21GFW
oder
Postbank Hannover
IBAN DE18 2501 0030 0006 2263 00
BIC PBNKDEFF250
zu zahlen.

- 3.6 Die nachfolgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
a. Aufhängen von Nist-/ Fledermauskästen (CEF1)
b. Anlage von temporären Blühstreifen (CEF3)
- 3.7 Es ist Rücksicht auf die bestehende Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen.
- 3.8 Beim Befahren von Landschaftsschutzgebieten mit Kraftfahrzeugen hat ein unnötiges Laufenlassen der Motoren zu unterbleiben.
- 3.9 Der Trassenbereich südlich des Vogelschutzgebietes V47 "Barnbruch" (Trassen-km 19,07 bis 26,74) ist vor Baubeginn durch die Ökologische Baubegleitung (V/M

A1) auf Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten (z.B. Kranich) zu untersuchen. Werden entsprechende Arten nachgewiesen, ist dies in der Bauzeitenregelung nach V/M T2 zu berücksichtigen.

- 3.10 Die Biotope im Bereich der Einleitstelle E31 (südliche Naßwiese mit Wuchsstandortend des Breitblättrigen Knabenkrautes, nördlich ein Sumpf - NSR) sind durch eine ausreichende Bewässerung (Wasserstand = Geländeoberkante), aus einer Teilmenge des einzuleitenden Wassers, vor Schäden zu schützen.
- 3.11 Die Arbeiten im Bereich der Einleitstelle E33 sind außerhalb der Laichzeit des Kammolches (01.09. bis 21.02.) durchzuführen.
- 3.12 Es sind Amphibienschutzzäune entsprechend V/M T9 aufzustellen, die ein Einwandern des Kammolches in den Arbeitsbereich verhindern. Der Amphibienschutzzaun (V/M T9) ist im Bereich der Einleitstelle E33 auch auf der Südseite vorzusehen.
- 3.13 Als CEF-Maßnahme ist ein zusätzliches Laichgewässer für den Kammolch in räumlicher Nähe zu schaffen, um die Risiken einer Beeinträchtigung der Laichgewässer durch Wasserhaltungsmaßnahmen zu minimieren. Das Ersatzgewässer muss vor Beginn der Laichzeit (21. Februar) fertiggestellt sein.
- 3.14 Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zum Verlust von Winterquartieren und den darin befindlichen Individuen von Amphibien kommt.
- 3.15 Im Bereich Sandkamp ist die mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg abgestimmte Trassenvariante, nach Anlage 2 dieser Zulassung, umzusetzen. Der Gehölzeinschlag ist entsprechend durchzuführen.
- 3.16 Vor Beginn des Gehölzeinschlages sind Nisthilfen im Bereich Sandkamp zu sichern und an geeigneten Stellen in der Umgebung anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.
- 3.17 Vor Beginn des Gehölzeinschlages im Bereich Sandkamp sind im Bereich des Gashauses West an geeigneter Stelle drei neue Kunstnester für die Waldohreule anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.
- 3.18 Die CEF-Maßnahme CEF 1 – Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen ist für den Bereich Sandkamp vor Beginn des Gehölzeinschlages entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen umzusetzen.
- 3.19 Vor Beginn des Gehölzeinschlages sind nördlich Sandkamp mehre für den Wendehals geeignete Nisthilfen anzubringen. Die neuen Standorte sind zu dokumentieren.
- 3.20 Der Gehölzeinschlag im Bereich Sandkamp ist zum Schutz der Waldohreule vor Januar abzuschließen.
- 3.21 Die Ausgleichsmaßnahme A/E 7 – Umsiedlung Magerrasen nach Anlage 11, Anhang 2 der Planfeststellungsunterlagen ist entsprechend der ergänzenden Antragsunterlagen zur Umsiedlung des Magerrasens umzusetzen.

- 3.22 Die Artenliste der für die Ausgleichsmaßnahme zu verwendenden Saatgutmischung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig abzustimmen.
- 3.23 Das Holz der im Bereich des Rohrlagerplatzes "Braunschweig Hafen" zu entfernenden Stiel-Eichen ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu überlassen. Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wohin das Holz zu verbringen ist.
- 3.24 Für die Ersatzanpflanzung von Einzelbäumen am Rohrlagerplatz "Braunschweig Hafen" sind Hochstämme mit Stammumfang 18/20 cm zu verwenden. Anzahl und Abstand der Bäume sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig abzustimmen.
- 3.25 Der Rohrlagerplatz „Braunschweig Hafen“ ist nach Rückbau der Flächenbefestigung zu grubbern.
- 3.26 Die Wasserfeder ist zu ihrem Erhalt für die Bauzeit in ein geeignetes Gewässer umzusetzen und nach der Wiederherstellung des Grabens an der Einleitstelle E33 in diesen zurückzusetzen.
- 3.27 Die Entwicklung an das Vorhaben angrenzender Wälder ist über 10 Jahre durch Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in den ersten vier Jahren jährlich, danach alle 2 Jahre im Winter vorzunehmen.
- 3.28 Im Überschwemmungsgebiet der Schunter ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Leitungsoberkante und Geländeoberkante einzuhalten.
- 3.29 Bei Kreuzung der Lindenalle (Trassen-km 18,876) sind die angrenzenden Bäume genau einzumessen (Darstellung des tatsächlichen Stamm- und Kronendurchmessers). Der Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) darf nicht in Anspruch genommen werden.
- 3.30 Bei Neuanpflanzungen in der Nähe von Bundes- und Landstraßen ist an den freien Strecken der Grundsatz nach Nr. 3.1 der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) zu beachten.
- 3.31 Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer der Maßnahme vertraglich zu sichern.

4. Bodenschutz

- 4.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Allgemeiner Bodenschutz (V/M B1; V/M W1)
 - b. Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung auf nicht tragfähigen oder verdichtungsempfindlichen Böden (V/M B2; V/M W3)
 - c. Spezielle Maßnahmen in Mooren (V/M B3)
 - d. Fachgerechter Umgang mit Einsatz von Fremdmaterial (V/M B4)
 - e. Fachgerechter Umgang mit Altlasten im Zuge der Bauausführung (V/M B5)

- f. Fachgerechter Umgang mit boden- und gewässergefährdenden Stoffen (V/M B6)
 - g. Schutz vor Winderosion (V/M B7)
 - h. Umgang mit mineralischen Abfällen (V/M B8)
- 4.2 Schäden durch Bodenverdichtung sind zu Vermeiden oder die Funktion ist wiederherzustellen.
- 4.3 Bei der Herstellung der Baustraße auf Flurstücks 213, Flur 2, Gemarkung Allerbüttel sind zur Lastverteilung ausschließlich Stahlplatten zu verwenden, um ein Eindringen von Befestigungsmaterial in den Untergrund zu vermeiden.
- 4.4 Der Rohrlagerplatz "Meine" (Gemeinde Meine, Gemarkung Meine, Flur 3, Flurstück 33/1) ist in den östlichen Bereich des Flurstückes, in dem bereits eine natürliche Auftragsfläche mit geringer Bodenzahl vorhanden ist, zu verschieben.
- 4.5 Das Maschinenkataster nach Anlage 17 Abschnitt 8.6.1 ist den Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorzulegen.
- 4.6 Notwendige Abweichungen vom Bodenschutzkonzept sind mit den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg abzustimmen.
- 4.7 Die Beweissicherung der Bodenkundlichen Baubegleitung nach Anlage 17, Abschnitt 8.11 der Antragsunterlagen ist zu dokumentieren und den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorzulegen.
- 4.8 Vor Durchführung der Feldarbeiten hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine bekannte Altablagerung angeschnitten oder durchörtert wird. Ist eine Beeinträchtigung einer Altablagerung unumgänglich, ist die Maßnahme in Abstimmung mit den Bodenschutzbehörden durchzuführen.
- 4.9 Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, ist die zuständige Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren und die Maßnahme gemäß Anlage 17 Bodenschutzkonzept, Kapitel 8.4 durchzuführen.
- 4.10 Aufgenommene verunreinigte Bodenmaterialien sind ordnungsgerecht zu entsorgen.

5. Landwirtschaft

- 5.1 Beeinträchtigungen von vorhandenen Drainageleitungen sind zu vermeiden. Sollte es trotz Vermeidungsmaßnahmen zu Schäden an Drainageleitungen kommen, sind diese fachgerecht zu reparieren und wieder anzuschließen. Die Reparaturmaßnahmen sind mit dem Grundstückseigentümer, den Bewirtschaftern

und auf dem Gebiet des Beregnungsverbandes Wasbüttel mit diesem abzustimmen.

- 5.2 Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit der Feldberegnung während Bau und Betrieb der Erdgastransportleitung weiterhin uneingeschränkt möglich ist.
- 5.3 Bewirtschafter sind so frühzeitig über geplante Arbeiten zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, Aufwuchs rechtzeitig zu ernten.
- 5.4 In Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen sind wiederherzustellen. Dies schließt die Wiederherstellung von Umzäunungen, Weideschuppen und vergleichbarer Einrichtungen, im ursprünglichen Zustand, ein.
- 5.5 Die nachträgliche Festsetzung von Entschädigungszahlungen auf Grundlage des § 74 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG (VwVfG) bleibt vorbehalten, sofern wider Erwarten durch das genehmigte Vorhaben erhebliche Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen verursacht werden sollten.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Gewässerschutz sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
 - a. Untersuchung und Reinigung von schadstoffbelastetem Wasser vor Einleitung in trockengefallene Gräben (V/M W2)
 - b. Messung von Wasserständen in Oberflächengewässern und bei Bedarf im Grundwasser sowie Regulierung der Grundwasserentnahmemenge (V/M W4)
 - c. Untersuchung und Reinigung von schadstoffbelastetem Wasser vor Einleitung in Vorfluter, Gräben oder die Kanäle des VW-Werkes (V/M W8)
 - d. Leitung des getrübbten Wassers über eine Containeranlage zur Reduzierung der Sedimentfracht (V/M W10)
 - e. Anreicherung des einzuleitenden Grundwassers mit Sauerstoff (V/M W11)
- 6.2 Den Unteren Wasserbehörden ist der Beginn der Wasserentnahme und -einleitung an den einzelnen Entnahme- und Einleitstellen schriftlich anzuzeigen:
 - Dem Landkreis Gifhorn 4 Wochen vor Beginn
 - der Stadt Braunschweig 6 Wochen vor Beginn und
 - der Stadt Wolfsburg 5 Tage vor Beginn.
- 6.3 Bei Baumaßnahmen, die den Aufgabenbereich eines Unterhaltungsverbandes berühren, ist der Beginn der Arbeiten dem jeweiligen Unterhaltungsverband anzuzeigen und es ist dem Unterhaltungsverband ein Ansprechpartner zu nennen.
- 6.4 Mit der Anzeige des Beginns ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn eine Ausführungsplanung mit Zeitplan vorzulegen.
- 6.5 Mit der Anzeige des Beginns ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn ein Sicherheitskonzept für das Verhalten in wasserbedingten Havariefällen vorzulegen.

- 6.6 Mit der Anzeige des Beginns sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg die anhand der tatsächlich vorhandenen Grundwasserstände angepassten Dimensionen (Mengen, Absenktrichter usw.) der Grundwasserabsenkung vorzulegen.
- 6.7 Vor Beginn und nach Beendigung der Maßnahme ist durch die Vorhabenträgerin gemeinsam mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband ein Zustandsprotokoll einschließlich entstandener Veränderungen erstellen.
- 6.8 Die Grundwasserentnahmen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang hinsichtlich
- Absenktiefen,
 - Entnahmemengen und
 - Entnahmedauer
- zu minimieren. Eine Ableitung über die volkswageneigene Kanalisation oder den Mittellandkanal darf nur erfolgen, wenn eine Versickerung nicht möglich ist.
- 6.9 Das Überwachungskonzept „gefördertes Grundwasser Trassenabschnitte 200/300“ der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 01.10.2020, ist mit den folgenden Maßgaben umzusetzen.
- Der Umfang an Einzelparametern für die Analytikparameter „LHKW“ und „LHKW ges.“ ist aufzuschlüsseln.
 - Der chemisch-physikalische Ist-Zustand des Grundwassers ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu dokumentieren.
- 6.10 Das im hydrogeologischen Fachgutachten (Anlage 8.2 des Antrags – Kapitel 8) enthaltene „Konzept für Grundwasserbeweissicherung“ ist umzusetzen. Insbesondere im Wasserschutzgebiet Wedelheine sind engmaschige Überprüfungen der Entnahmen und Einleitungen durchzuführen.
- 6.11 Die Qualität des geförderten Grundwassers ist vor Einleitung zu prüfen. Hierbei sind als Mindestumfang folgende Parameter zu untersuchen: Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sauerstoffgehalt und -sättigung, chemischer Sauerstoffbedarf, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan, Ammonium, Nitrit, Nitrat Gesamt-Stickstoff, Ortho-Phosphat, Gesamt-Phosphor.
- 6.12 In Bereichen von Altlastverdachtsflächen / Altablagerungen sind die Untersuchungsparameter mit standorttypischen Altlastparametern zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind mit der Wasser- und der Abfall- beziehungsweise Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 6.13 Die Analysen sind gemäß DIN-Vorschriften von einem unabhängigen Prüflabor durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind unter Angabe des Entnahmeortes und der Entnahmezeit im Konzept zu dokumentieren.
- 6.14 Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung sind den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 - Untere Wasserbehörden
 - Gewässerkundlicher Landesdienst

nach Abschluss der Baumaßnahme ausgewertet, in einem Bericht dokumentiert vorzulegen.

- 6.15 Die Planfeststellungsbehörde behält sich insbesondere vor in Abhängigkeit von der vor der Einleitung des geförderten Grundwassers durchzuführenden chemischen Analyse des Grundwassers, geeignete Behandlungs- und Reinigungsverfahren, im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden, festzulegen.
- 6.16 Die Wasserhaltungsmaßnahmen und die Druckprüfungen sind durch die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (Nebenbestimmung 1.1) zu begleiten, die die Einhaltung der umweltrechtlichen Nebenbestimmungen überwacht.
- 6.17 Bei Einleitung in die Stapelteiche V (EZ5) und II (EZII) ist 1/3 des Wassers in Stapelteich V und 2/3 des Wassers in Stapelteich II einzuleiten.
- 6.18 Eine Einleitung in die Einleitstellen E30, E31, E32, E33, E49 ist nur zulässig, wenn die Kapazitätsgrenze der Einleitstellen EZ1, EZ2, EZ3, EZ4, EZ5, EZ6 erreicht ist.
- 6.19 Im Landkreis Gifhorn ist das Wasser aus den Grundwasserentnahmen vorrangig für die die Feldberegnung einzusetzen oder eine Versickerung vorzunehmen. Erst wenn dieses nicht möglich ist, ist die Einleitung in Gewässer vorzusehen. Die Entscheidungsgründe sind vor jeder Grundwasserentnahme zu dokumentieren und die Aufzeichnungen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn auf Verlangen vorzulegen.
- 6.20 In der Stadt Braunschweig ist zu Zeiten von Grundwasserständen, die tendenziell unter den langjährigen Grundwasserständen liegen, das im Rahmen der Bauwasserhaltungen geförderte Grundwasser in den Vorflutern durch teilweisen Anstau derselben zurückzuhalten oder ortsnah zu versickern.
- 6.21 Das Überwachungskonzept vom 26.11.2020 für Abschnitt 100 ist unter Berücksichtigung der Maßgaben der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.
- 6.22 Im Wasserschutzgebiet Wedelheine hat die Grundwasserabsenkung mittels Spülfilter zu erfolgen.
- 6.23 Im Wasserschutzgebiet Wedelheine sind Grundwassermessstellen und Tensiometer zur Überwachung der Grundwasserabsenkung einzusetzen.
- 6.24 Der Barnbruch besitzt Rückstaufunktionen für den Hochwasserfall die durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- 6.25 Die Grundwasserabsenkung ist nur von Fachunternehmen auszuführen. Die Bohrung der Brunnen und der Rückbau nach Abschluss der Arbeiten ist nach den technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 135, fachgerecht durchzuführen.
- 6.26 Im Wasserschutzgebiet Wedelheine dürfen die Brunnenbohr- und Brunnenrückbauarbeiten nur von Fachfirmen, die nach DVGW W 120-1 zertifiziert sind, ausgeführt werden.

- 6.27 Im Trinkwasserschutzgebiet Wedelheine ist der Parameterumfang der Grundwasserbeprobung um die Parameter aus Tabelle 1 des DVGW-Merkblatt W254 "Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen" zu ergänzen.
- 6.28 Die jeweils entnommenen oder eingeleiteten, versickerten oder verregneten Wassermengen sind jeweils mit einer geeigneten eichfähigen, Wasseruhr zu messen und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen. Im Betriebstagebuch sind die Zählernummer, die täglichen Zählerstände und die daraus errechnete stündliche Entnahmemenge anzugeben. Die Eintragungen sind mit einem Handzeichen einer für die Durchführung der Absenkung verantwortlichen Person zu versehen. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig monatlich per E-Mail (wasserbehoerde@braunschweig.de), den anderen Unteren Wasserbehörden auf Verlangen, zuzusenden.
- 6.29 Die Auslegung von oberirdischen Entwässerungsleitungen im Rahmen der Grundwasserhaltung im Bereich des Flurstücks 1121 ist mit Fachbereich 67 – Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig hinsichtlich des Straßenbegleitgrüns und mit Stelle 66.42 - Baustellenmanagement, Schwertransporte der Stadt Braunschweig in Bezug auf die Anrampung der Leitung bei Straßenquerungen abzustimmen.
- 6.30 Die Wasserleitung zur Entnahme- und Einleitstelle EO5 ist über den Ilkerwiesenweg und den Gehegeweg zu führen. Eine Führung über die Mühlenriede ist nicht zulässig.
- 6.31 Die Leitung zur Einleitstelle EO8 ist von der Pressgrube zur Kreuzung Bahnstrecke vor dem VW-Werksgebiet bei Trassenkilometer 26,85 und 26,91 am Rande (Bankettbereich) des Fuß/Radweges und des Parkplatzes (Gemeinde Wolfsburg, Gemarkung Sandkamp, Flur 3, Flurstück 151/5) zu führen.
- 6.32 Die Entwässerungsfunktion von Gräben muss auch während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Die Einleitmenge ist so zu begrenzen, dass der schadlose Abfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet ist und schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Pumpenleistung sicher zu stellen.
- 6.33 Störungen des Wasserabflusses (auch durch die Mehrbelastung durch Wasserhaltungsmaßnahmen) durch die Baumaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen oder zu entschädigen.
- 6.34 Bei einer signifikanten Veränderung des Chemismus (Veränderung eines oder mehrerer Parameter um 100%, gerundet auf die volle Prozentzahl, oder mehr) des Rohwassers vor Aufbereitung ist die zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 6.35 Bei Überschreitung der Reinigungszielwerte ist die Grundwasserhaltung, wie in der Störfall-Betrachtung des Überwachungskonzeptes beschrieben, umgehend zu stoppen. Für diesen Fall ist die Vorhaltung eines geeigneten Speicherbeckens, Behälters etc. vorzusehen.

- 6.36 Es ist sicherzustellen, dass es bei den Bauarbeiten nicht zu Boden- oder Gewässerkontaminationen kommt. Dennoch auftretende Verunreinigungen sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.37 In Havariefällen ist die Grundwasserabsenkung zu drosseln und nötigenfalls einzustellen und die zuständige Untere Wasserbehörde ist darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.38 Bei eventuellen Schadensfällen, das heißt dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.39 Unregelmäßigkeiten zum Betrieb und Ergebnisse aus der Überwachung der Baumaßnahme und der Grundwasserabsenkung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Anforderung zu übergeben.
- 6.40 Die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Mittellandkanal beziehungsweise Elbeseitenkanal für die Druckprüfungen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Die Entnahme- und Einleitungsmengen und -zeiten sowie die Sichtprüfungen auf Feinpartikel und deren Ergebnis sind zu dokumentieren, ebenso ergriffene Maßnahmen zur Gewässerreinigung und zu besonderen Vorkommnissen.
- 6.41 Sollten trotz ergriffener Schutzmaßnahmen Schäden durch die Gewässerbenutzungen entstehen (z.B. Verockerungen im Gewässer oder auf Versickerungsflächen), so sind diese der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und unverzüglich und vollständig auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
- 6.42 Die Aufgabenerledigungen der Wasser- und Bodenverbände darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.43 Durch die Einleitungen darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Bundes- und Landesstraßen und deren Entwässerungsanlagen kommen. Die Böschungen sind gegen Ausspülungen zu sichern.
- 6.44 Das Ende der Wasserentnahme sowie die gesamte entnommene Wasserentnahmemenge sind den Unteren Wasserbehörden unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Beendigung der Maßnahme, schriftlich anzuzeigen beziehungsweise vorzulegen.
- 6.45 Alle Arbeiten im Überschwemmungsgebiet sind so auszuführen, dass das Einströmen, die Retention und der Abfluss eines möglichen Hochwassers nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Bei sich abzeichnender Hochwassergefahr sind alle mobilen Gegenstände der Baustelle aus dem Überschwemmungsgebiet zu räumen. Baumaschinen und Baumaterialien sind so abzustellen und zu schützender Oberboden so zwischen zu lagern, dass sie sich bei einer entstehenden Hochwasserlage nicht als zusätzliche Gefährdung erweisen und weder Boden noch Stoffe abgeschwemmt werden.

- 6.46 Die auf den Flurstücken 15 und 9/1 der Flur 2, Gemarkung Allerbüttel, vorgesehene Heckenstruktur ist in Abstimmung mit den Eigentümern so anzulegen, dass das Gewässer von einer Seite aus unterhalten werden kann.

7. Gewässerkreuzungen allgemein

- 7.1 Die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Gewässerkreuzungen sind, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, entsprechend Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen umzusetzen.
- a. Temporäre Verlegung eines Rohres zur Gewährleistung des Wasserflusses (V/M W5)
 - b. Offene Querungen außerhalb der Wander- und Laichzeit von Fischen (V/M W6)
 - c. Festigung der Böschung und des Ufers bei einer offenen Gewässerquerung mit Matten (V/M W9)
- 7.2 Der Baubeginn und das Bauende der einzelnen Gewässerkreuzungen sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn beziehungsweise der Städte Braunschweig oder Wolfsburg und dem Unterhaltungspflichtigen jeweils anzuzeigen.
- 7.3 Arbeiten im Unterhaltungstreifen von Gewässern (beidseits 5 m ab Böschungsoberkante) sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn beziehungsweise der Städte Braunschweig oder Wolfsburg und dem Unterhaltungspflichtigen jeweils anzuzeigen.
- 7.4 Die Bauzeiten im Gewässerbereich sind, insbesondere bei Querungen in offener Bauweise, auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 7.5 Für die Dauer der Maßnahme ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten, gegebenenfalls ist eine entsprechende Pumpleistung vorzuhalten.
- 7.6 Während der Arbeiten in und an Gewässern ist durch die Ökologische Baubegleitung (V/M A1) sicherzustellen, dass
- keine Stoffe in das Gewässer gelangen, die nachteilige Auswirkungen verursachen können,
 - wertvolle Strukturen in und an Gewässern nicht beseitigt werden,
 - die Durchgängigkeit der Gewässersohle nicht nachhaltig gestört wird.
- Eine entsprechende Dokumentation ist zu führen und der Wasserbehörde oder dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf Verlangen zu übergeben.
- 7.7 Bei Gewässer- und Grabenkreuzungen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante Transportleitung (einschließlich Auftriebssicherung) und Gewässer-, Grabensole und Böschungen einzuhalten.
- 7.8 Die Auftriebssicherheit der Leitung ist den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn beziehungsweise der Städte Braunschweig und Wolfsburg und dem Unterhaltungspflichtigen nachzuweisen.
- 7.9 Die Dükerung ist örtlich beidseitig des Dükers dauerhaft zu kennzeichnen.

- 7.10 Die Kennzeichnung des Dükers darf Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht beeinträchtigen.
- 7.11 Gewässersohle und Gewässerböschungen dürfen nicht beschädigt werden (dies schließt Schäden durch Verdichtungen ein) oder müssen wiederhergestellt werden. Gewässersohle und –böschungen sind unmittelbar nach Verlegen der Leitung in Abstimmung mit der Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 7.12 Die Böschungen der Edesbütteler Riede sind mit Grassaat einzusäen, um eine möglichst rasche Begrünung zur Stabilisierung der Böschung zu erreichen.
- 7.13 Sollten bei den Querungen der Gewässer mittels gesteuerter Horizontalbohrung Schäden an einem Gewässerprofil entstehen, so ist das Profil kurzfristig in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sollte Bohrgut in ein Gewässer eingetragen werden, so ist dieses unverzüglich zu beräumen.
- 7.14 Schäden, die durch den Leitungsbau an Unterquerungen entstehen, sind durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.
- 7.15 Jeweils nach Fertigstellung einer Gewässerkreuzung ist zeitnah die Abnahme bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn oder der Städte Braunschweig oder Wolfsburg unter Hinzuziehung der Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.
- 7.16 Schäden durch die Mehrbelastung an Querungen und Zuwegungen im Rahmen der Bauausführung sind in Absprache mit dem Eigentümer und dem Unterhaltungsverband zu beseitigen.
- 7.17 Die Gasleitung ist so zu verlegen, dass die Gewässerrandstreifen weiterhin mit Unterhaltungsgeräten mit bis zu 10 Tonnen Achslast befahren werden können.
- 7.18 Bei Verlegungen an Gewässern ist ein größtmöglicher Abstand vom Gewässerprofil einzuhalten. Erdaushub und Materialien sind auf der vom Gewässer abgewandten Seite zu lagern.
- 7.19 Es ist sicher zu stellen, dass die Aufgabenerledigungen der Wasser- und Bodenverbände durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

8. Kreuzung des Elbe-Seitenkanals

- 8.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV begonnen werden.
- 8.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Kreuzung mit dem Elbeseitenkanal sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 8.3 Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und

gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.

- 8.4 Die Kreuzung des Elbeseitenkanals darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Wittingen, Am Elbe-Seitenkanal 1, 29378 Wittingen, Tel.: 05832-9830-0, zu vereinbaren.
- 8.5 Jede geplante Änderung der Anlagen / Benutzungen ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 8.6 Werden durch die Anlage / Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 8.7 Die Anlagen sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 8.8 Ist der Planfeststellungsbeschluss durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- 8.9 Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 8.10 Der Beginn der Bohrarbeiten ist dem Außenbezirk Wittingen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 8.11 Folgende Unterlagen sind vor Beginn der Bohrarbeiten beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt einzureichen:
 - Nachweis der Fachkunde des ausführenden Unternehmens mit Vorlage der Zertifizierung nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301/302, Gruppe GN2
 - Nachweis der Fachkunde der externen Fachaufsicht
 - Geprüfte Bauausführungsplanung
 - Alarm- und Havarieplan
 - Einmessung von Start- und Zielpunkt der Bohrung
 - Bauzeitenplan
 - Textliche Erläuterung der geplanten Ringraumverdümmung mit Produktinformation
- 8.12 Die Ausführungsplanung, dazu gehören unter anderem Bohrprofil (mit Geländehöhe und Rohrscheitel beziehungsweise Rohrachse in m+NN, Tiefe und Station in m), Zugkraftberechnung, Bohr- und Räumgeschwindigkeit sowie Bohrspülungsrezeptur, der bauausführenden Firma ist vor Beginn der Bohrarbeiten durch eine externe Fachaufsicht nach DVGW GW 329 auf Richtigkeit, auch in Bezug des DCA-Regelwerkes, zu prüfen.
- 8.13 Vor Beginn der Bohrarbeiten ist sicherzustellen, dass Start- und Zielpunkt der Bohrung maximal 1,0 m unter dem oberen Bemessungswasserstand des

Elbeseitenkanals (NN + 65,20 m) liegen. Der tatsächliche Bohreintrittspunkt ist vor Bohrbeginn vermessungstechnisch (lage- und höhenmäßig) zu überprüfen.

- 8.14 Vor Beginn der Bohrarbeiten ist ein Alarm- und Havarieplan mit Gegenüberstellung von möglichen Problemen und Schadensszenarien sowie zu ergreifenden Maßnahmen beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und beim Landesamt für Bergbau Energie und Geologie einzureichen. Auf der Baustelle sind mit Beginn der Bohrarbeiten die gemäß Havarieplan erforderlichen Materialien/Geräte vorzuhalten. Im Havariefall ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und das LBEG unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.15 Zum Nachweis des Vorliegens einer intakten Kanalsohlendichtung im Bereich der Bohrung ist mindestens zwei Tage vor Beginn, während der Arbeiten und bis mindestens zwei Tage nach Abschluss der Baumaßnahme eine Beweissicherung zu betreiben.
- 8.16 Die Bohrung muss im Kanalbereich unterhalb der Kote von NN + 56,00 m ausgeführt werden, um eine ausreichende Überdeckung von mindestens 5 m zwischen Rohrscheitel und Kanalsohle (bei NN + 61,00 m) zu gewährleisten.
- 8.17 Die Bohrfirma hat eine - in Abhängigkeit der zu ermittelnden Zugkräfte - ausreichend dimensionierte Bohranlage einzusetzen. Das Bohrwerkzeug ist auf den vorliegenden Baugrund abzustimmen.
- 8.18 Die Protokollierung der Arbeitsschritte des HDD-Projektes hat gemäß Punkt 7.1 der Technischen Richtlinien des DCA (Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e.V.) zu erfolgen.
- 8.19 Die Baufirma hat arbeitstäglich die Maschinendaten (Bohr- und Spülungsprotokolle) an die externe Fachaufsicht nach DVGW 329 zu übermitteln, die diese mit der geprüften Ausführungsplanung abzugleichen hat.
- 8.20 Die bei den Bohrarbeiten zum Einsatz kommende Suspension ist durch einen Spülungsspezialisten vor Ort auf den vorliegenden Baugrund abzustimmen.
- 8.21 Die Kreuzung ist durch eine steuerbare Horizontalbohrung herzustellen. Die Pilotbohrung ist mit einem kabelgeführten Messverfahren (Wire-Line-Verfahren) durchzuführen und ständig zu kontrollieren, um die Einhaltung der lage- und höhenmäßigen Trassenvorgabe beim Dükereinzug sicherzustellen. Die Messwerte sind zu protokollieren. Die Anwendung eines drahtgestützten Messverfahrens (Walk Over) ist nicht zulässig.
- 8.22 Die Bohrarbeiten (Pilot- und Aufweitbohrungen bis einschließlich Rohreinzug) müssen ohne Unterbrechung, das heißt in Tag- und Nachtschicht und an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.
- 8.23 Treten während der Bohrarbeiten Probleme auf (Hindernisse, unplanmäßige Abweichungen gegenüber der Sollbohrlinie, Spülungsverluste etc.), so ist das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie unverzüglich zu unterrichten und bei der Entscheidung über die Aufgabe der Bohrung/Bergung der Bohrtechnik zu beteiligen. Ein aufgegebenes

Bohrloch ist mittels auf den Baugrund abgestimmten Dämmer zu verfüllen, der nach 28 Tagen eine stichfeste, setzungsfreie, bodenähnliche Konsistenz erreicht. Über das weitere Vorgehen (neue Bohrung) ist anschließend gemeinsam zu entscheiden.

- 8.24 Die nach dem Einbau des Dükerrohres verbleibenden Hohlräume im Bohrloch sind zu verdämmen (Ringraumverdämmung). Hierbei ist die im Bohrloch befindliche Bohrspülung gegen eine auf den Baugrund abgestimmte selbstverfestigende/aushärtende Suspension auszutauschen, die nach 28 Tagen eine stichfeste, setzungsfreie, bodenähnliche Konsistenz erreicht.
- 8.25 Die Leitungstrasse ist an beiden Ufern durch Schilder zu markieren. Sie müssen die Maße 400 x 500 mm aufweisen und mit dem Aufdruck „D“, Hinweisen zum Medium und Rohrnennweiten und der Anschrift des Betreibers versehen sein. Die Schilder sind in Abstimmung mit dem Außenbezirk Wittingen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung auf der landseitigen Betriebswegbankette, etwa 1 Meter über Betriebswegoberfläche, auf ein verzinktes Stahlrohr zu montieren.
- 8.26 Benutzte Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Entstandene Schäden an Anlagen der WSV sind nach Aufforderung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt umgehend zu beseitigen.
- 8.27 Die Dükertrasse und ihre Einrichtungen ebenso wie gegebenenfalls aufgegebenen Bohrungen sind einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS 89 und für die Höhe DHHN 2016 zu verwenden. Die Tiefenlage der Dükertrasse ist nach dem hydrostatischen Druckdosenmessverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nachzuweisen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind in einem Lageplan im Maßstab 1:100 und einem Querprofil im Maßstab 1:100 darzustellen und zusätzlich digital auf Datenträger als ASCII-File zu übernehmen.
- 8.28 Die Vermessungs- und Planunterlagen sowie der Datenträger sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zusammen mit den Dokumentationsunterlagen gemäß DCA (Bautagesberichte, Bohr- und Spülungsprotokolle, Ringraumverpressprotokoll, Druckmessdosenprotokoll, Baubesprechungsprotokolle, gegebenenfalls Verfüllberichte) und einem Bericht der externen Fachaufsicht über die Baudurchführung spätestens 6 Wochen nach der Abnahme zu übergeben.

9. Verlegung im Betriebsweg des Mittellandkanals

- 9.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Inanspruchnahme von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – WSV begonnen werden.
- 9.2 Bei Arbeiten im Betriebsweg des Mittellandkanals sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

- 9.3 Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sind Änderungen der Firmenanschrift, der Firmenbezeichnung und der Rechtsform des Unternehmens und gegebenenfalls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters mitzuteilen.
- 9.4 Die Leitung im Betriebsweg des Mittellandkanals darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sie abgenommen hat. Die Abnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Außenbezirk Vorsfelde, Westpreußenstraße 7, 38448 Wolfsburg, Tel.: 05363-97300-0, zu vereinbaren.
- 9.5 Jede geplante Änderung der Anlagen / Benutzungen ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Werden durch die Anlage / Benutzung Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.
- 9.7 Die Anlagen sind zu überwachen und in einem guten betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 9.8 Ist der Planfeststellungsbeschluss durch Widerruf oder aus anderem Grunde erloschen, ist die Anlage auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.
- 9.9 Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH hat die Auflagen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 9.10 Benutzte Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Der Aufbau des Betriebes und die zu verwendenden Materialien sind im Vorfeld mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen. Entstandene Schäden an Anlagen der WSV sind nach Aufforderung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt umgehend zu beseitigen.
- 9.11 Die Leitungstrasse und ihre Einrichtungen sind einzumessen. Die Einmessung hat dreidimensional zu erfolgen. Als Bezugssystem ist für die Lage ETRS 89 und für die Höhe DHHN 2016 zu verwenden. Die Tiefenlage der Dükertrasse ist nach dem hydrostatischen Druckdosenmessverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren nachzuweisen. Die Lagekoordinaten und Höhenwerte sind in einem Lageplan im Maßstab 1:100 und einem Querprofil im Maßstab 1:100 darzustellen und zusätzlich digital auf Datenträger als ASCII-File zu übernehmen.
- 9.12 Die Vermessungs- und Planunterlagen sowie der Datenträger sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zusammen mit den Dokumentationsunterlagen gemäß DCA (Bautagesberichte, Bohr- und Spülungsprotokolle, Ringraumverpressprotokoll, Druckmessdosenprotokoll, Baubesprechungsprotokolle, gegebenenfalls Verfüllberichte) und einem Bericht der externen Fachaufsicht über die Baudurchführung spätestens 6 Wochen nach der Abnahme zu übergeben.

- 9.13 Das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt projiziert den Neubau des Grenzgrabendükers bei MLK-km 243,996. Die Terminierung der Baumaßnahme ist noch nicht erfolgt. Sollten die Baubetriebe zum Neubau der Gasleitung und zum Neubau des Dükers zeitlich zusammenfallen, so sind gegenseitige Behinderungen in Absprache der Beteiligten zu minimieren.
- 9.14 Die Befahrung des Betriebsweges der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bedarf einer Einzelgenehmigung nach Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStr- BAV). Diese Einzelgenehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zu beantragen.
- 9.15 Im Baubereich vorhandene Anlagen sind im Vorfeld zu erkunden und dürfen nicht beschädigt werden (unter anderem Gasleitung, Löschwasserleitungen, zwei Fußgängertunnel, Fundamentreste eines ehemaligen Kühlwasserentnahmebauwerkes).
- 9.16 Die Nebenbestimmungen 11.33 und 11.34 sind auch bei Arbeiten im Betriebsweg des Mittellandkanals zu berücksichtigen.
- 9.17 Vor Beginn der Arbeiten ist mit dem Außenbezirk Vorsfelde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung eine Zustandsfeststellung zum Zwecke der Beweissicherung durchzuführen.

10. Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

- 10.1 Unmittelbar westlich von der Baustelle befindet sich eine Engstelle für die Schifffahrt. Die Zugänglichkeit zu den beleuchteten Schifffahrtszeichen muss jederzeit gewährleistet werden.
- 10.2 Bei der im Rahmen der temporären Grundwasserabsenkung geplanten Wassereinleitung in die Bundeswasserstraße ist dafür zu sorgen, dass kein Schlamm, Rechengut oder sonstige anfallende Stoffe in die Bundeswasserstraße gelangen.
- 10.3 Die Querströmungsgeschwindigkeit ist an den Einleitstellen so gering zu halten, dass der auftretende Querversatz von Schiffen beim Durchfahren der Einleitungszone vernachlässigbar klein ist und es zu keiner Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt kommt.
- 10.4 Durch die Einleitung darf keine sichtbehindernde Nebelbildung entstehen.
- 10.5 Die Leitung ist im Uferbereich zu so sichern, dass sie nicht aufschwimmen kann.

11. Fremdleitungen

- 11.1 Vor Beginn der Bauausführung haben sich die Bauausführenden durch eine aktuelle Planauskunft bei den Leitungsbetreibern über die Lage von vorhandenen Leitung zu informieren um eine Beeinträchtigung der Leitungen zu vermeiden.

- 11.2 Bei den Hoch- u. Tiefbauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich von Hochspannungsleitungen der TenneT TSO GmbH (siehe dazu Hinweis 4.1) ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (380-kV= 5,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit dem Leitungsbetreiber vor Ort festzulegen.
- 11.3 Zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH sind 5 m Abstand einzuhalten. Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die dazu führen, dass der Sicherheitsabstand von 5 m unterschritten wird (zum Beispiel Anpflanzung hochwachsender Bäume, Anlegen von Straßen, Fahnenstangen, Reklameeinrichtungen oder Beleuchtungseinrichtungen).
- 11.4 Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In jedem Fall sind die Schutzabstände der DIN EN 50341 / VDE 0210 Teil 1 einzuhalten.
- 11.5 Die Erdgastransportleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand (>10 m) entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten.
- 11.6 Der empfohlene Mindestabstand von 10 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils von Bahnstromleitungen gemäß der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ ist einzuhalten.
- 11.7 Bei Kreuzungen von Bahnstromanlagen darf der lichte Abstand zwischen Mastenden und Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein.
- 11.8 Bei allen Arbeiten im Schutzstreifen von Bahnstromleitungen (ca. 17 m rechts und links der Trassenachse) ist unbedingt auf den Sicherheitsabstand von 3 m zu den stromführenden Leiterseilen zu achten.
- Ein Einsatz von Baukränen im Schutzstreifenbereich ist nicht zulässig, auch dürfen diese nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.
 - Personen dürfen den Sicherheitsabstand nicht unterschreiten.
- 11.9 Wenn bei den Baumaßnahmen ein Mindestabstand von 3 m zwischen den Baugeräten und den Leiterseilen der Bahnstromanlagen nicht eingehalten werden kann (das Ausschwingen der Leiterseile ist zu beachten), ist eine kostenpflichtige Abschaltung der 110-kV-Bahnstromleitung erforderlich. Hierfür bedarf es einer Vorlaufzeit von ca. 6 Wochen. Diese Abschaltungen ist gebührenpflichtig.
- 11.10 Alle Baumaschinen, die innerhalb des Schutzstreifenbereichs von Bahnstromanlagen aufgestellt werden beziehungsweise in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Staberder und ein Schleppkabel fest zu erden.
- 11.11 Im Schutzstreifen von Bahnstromleitungen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung

der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m - 2 m.

- 11.12 Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.
Dabei sind die folgenden Sicherheitsabstände zu berücksichtigen:
- TenneT TSO GmbH 15 m im Radius um den Mastmittelpunkt
- Avacon Netz GmbH 10 m
- Bahnstromleitungen 10 m (von der Außenkannte des Fundaments)
- 11.13 Des Weiteren muss bei Grabungen im Bereich der Bahnstrommasten, in einer Entfernung von ca. 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten, auf vorhandene Erdungsbänder geachtet werden.
- 11.14 Werden Masterdungsanlagen durch die Bauausführung berührt, ist die Notwendigkeit einer Verlegung der Erdungsanlagen mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.
- 11.15 Die einschlägigen technischen Regeln für den Bau von unterirdischen Leitungen und die AfK-Empfehlung Nr. 3 (Abstände zu Hochspannungsfreileitungen) sind einzuhalten.
- 11.16 Vor Baubeginn ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung zwischen fremden Leitungen und der zu verlegenden Erdgastransportleitung auszuschließen ist.
- 11.17 Es ist der Nachweis nach DVGW GW10 zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz von bestehenden Rohrleitungen nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür ist die VDE-Bestimmung 0150 und DVGW GW21. Gegebenenfalls sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit dem Leitungsbetreiber vorzunehmen
- 11.18 Innerhalb des Schutzbereiches von Leitungen darf ohne Absprache mit den Leitungsbetreibern nichts aufgeschüttet, abgetragen oder abgestellt werden und es dürfen keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.
- 11.19 Innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen keine tiefwurzelnden Bäume, Sträucher oder tiefwurzelnden Pflanzen angepflanzt werden.
- 11.20 Zu Stromleitungen der Braunschweiger Netz GmbH ist ein Mindestabstand von 0,3 m (bei Mittelspannungskabeln 0,4 m) zu Außenkannte des jeweiligen Kabels einzuhalten. Können diese Abstände nicht eingehalten werden, sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) mit der Braunschweiger Netz GmbH zu vereinbaren. Die Parallelführung ist in offener Bauweise durchzuführen.
- 11.21 Eine dauerhafte Überbauung von Leitungen und Anlagen der Versorgung der Braunschweiger Netz GmbH durch andere Leitungssysteme, Fundamente,

Schächte, Abzweig-Schaltschränke ist, ohne Zustimmung der Braunschweiger Netz GmbH, nicht zulässig.

- 11.22 Stromversorgungsleitungen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Bei der grabenlosen Verlegung ist der Mindestabstand so zu treffen, dass die Kabeltrassen der Stromversorgung außerhalb des Einflussbereiches der seitlichen Ausdehnung der Bohrspülung liegen.
- 11.23 Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.
- 11.24 Das Freilegen und Kreuzen von Versorgungs- sowie Steuerungs- und Kommunikationsleitungen im Bereich der Stadt Braunschweig und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist vor Baubeginn mit der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Braunschweig abzustimmen.
- 11.25 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist, soweit die Kabelschutzanweisungen der Leitungsbetreiber keinen anderen Schutzbereich vorsehen, ein Schutzbereich von 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachsen und 1 m über beziehungsweise unter den Kabelachsen einzuhalten. Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches sind zuvor mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen.
- 11.26 Im Kreuzungsbereich zwischen der neu zu verlegenden Rohrleitung und ExxonMobil-Anlagen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m bei Querung im offenen Rohrgraben beziehungsweise 2,0 m bei Querung im Horizontalbohrverfahren einzuhalten.
- 11.27 Gas- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH sind 1,0 m unter diesen zu kreuzen.
- 11.28 Bei Kreuzung der Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes Gifhorn ist ein lichter Mindestabstand (Außenkante zu Außenkante) von 1,00 m zwischen der zu verlegenden Leitung und den bestehenden Trinkwasserleitung einzuhalten.
- 11.29 Die Funktion von Schmutz- und Regenwasserkanalisationen muss gewährleistet bleiben und darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Durch die Baumaßnahme entstehende Schäden sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen und in Absprache mit diesem zu beseitigen.
- 11.30 Zur Gewährleistung der Sicherheit bestehender Leitungen und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten ist eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitungen und technischen Anlagen (zum Beispiel Pumpwerke, Schachtbauwerke, Dücker, etc.), Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten, oberirdische Gehäuse und Maststandorte auch mit schwerem Maschineneinsatz, zu gewährleisten. Folgende Maßnahmen sind mit den Leitungsbetreibern abzustimmen:

- Errichtung von Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen
 - Lagern von Material, Gerät und Erdaushub
 - Veränderung des Geländeniveaus
 - Veränderung von Markierungen, Schilderpfählen und Festpunktzeichen (sie sind erforderlichenfalls auf Kosten der Vorhabenträgerin zu sichern).
- 11.31 Es sind die Kabelschutzanweisungen der Telekom, der Vodafone, der Vodafone Kabel Deutschland und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie die Leitungsschutzanweisung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zu beachten.
- 11.32 Die Kabelschutzanweisung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung ist im Vorfeld von der bauausführenden Firma anzufordern. Die der Kabelschutzanweisung beiliegende Empfangsbestätigung ist zu unterschreiben und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zuzusenden.
- 11.33 Die Kreuzung von Leitungen und Arbeiten in Leitungsschutzbereichen sind drei Wochen vor Baubeginn mit den Leitungsbetreibern im Detail abzustimmen. Arbeiten innerhalb von Schutzstreifen erfordern die örtliche Einweisung der Leitungsbetreiber.
- 11.34 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen.

12. Kreuzungen mit Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG

- 12.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 12.2 Eine Streckenerüchtigung der Bahnstrecke 1902 inklusive Elektrifizierung darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- 12.3 Für die Kreuzung mit Bahnlinien der Deutschen Bahn AG ist, rechtzeitig vor Baubeginn, ein Kreuzungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien abzuschließen.
- 12.4 Die Verlegung der Erdgastransportleitung muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der Afk-Empfehlung Nr. 3 (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt der Bauherr.
- 12.5 Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen sind zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs die Sicherheitsabstände gemäß DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" einzuhalten.
- 12.6 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer

ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- 12.7 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, Bahnübergänge, Betriebsfunk GSM-R, Oberbau, Durchlässe etc.) sind stets zu gewährleisten.
- 12.8 Bahnentwässerungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 12.9 Ein Zugang zu den bahneigenen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist jederzeit sicherzustellen.
- 12.10 Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.

13. Kreuzung von Bahnanlagen unter Aufsicht der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA)

- 13.1 Bei der Planung und Ausführung sind die folgenden anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen:
 - „Technische Bestimmungen“ der „Richtlinie über Kreuzungen von Gasleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Gasversorgung (GVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Gaskreuzungsrichtlinien“, Ausgabe 1984, oder sinngemäß,
 - „Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien“ (Ril 877, Abschnitte 877.2101 ff der DB AG),
 - DVGW-Merkblatt GW 312
 - DIN EN 1991 „Eurocode 1“ – Teil 2 Einwirkungen Nr. 6.3.2 (Eisenbahnverkehrslasten – Lastmodell 71).
- 13.2 Die zu dem Hafengleis längsverlegten Leitungen müssen einen Mindestabstand von 6 m zur nächstgelegenen Gleisachse aufweisen. Sollte es erforderlich sein, diesen Abstand zu unterschreiten, so ist die Bauausführung mit Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) abzustimmen.
- 13.3 Die Pressgruben und Leitungsgräben sind außerhalb des Lasteinflussbereichs der Eisenbahn anzuordnen. Sollte dies nicht möglich sein, werden statische Berechnungen hierzu erforderlich. Dabei sind die Eisenbahnverkehrslasten nach DIN EN 1991 „Eurocode 1“ – Teil 2 Einwirkungen Nr. 6.3.2 (Lastmodell 71) zu berücksichtigen. Vor Baubeginn ist der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) die von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüfte statische Berechnung zur eisenbahntechnischen Zustimmung vorzulegen (3-fach).
- 13.4 Bei Kreuzungspunkt SP-3B muss der lichte Abstand zwischen dem Stahlrohr DN 400 und dem Schutzrohr PE-HD Da 250 mindestens 0,5 m betragen. Der maximale Überschnittsfaktor - Verhältnis von Bohrlochdurchmesser zu Rohrdurchmesser - darf höchstens 1,5 betragen. Die Bohrungen müssen sofort verrohrt werden.

- 13.5 Der Kreuzungspunkt SP-4B ist gemäß Regelplan „Bahnkreuzung mittels Bohrpressverfahren“ (Anlage 5.6) vorzunehmen. Abweichende Ausführungsdetails sind der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA) zur eisenbahntechnischen Prüfung (3-fach) vor Baubeginn vorzulegen.

14. Straßenkreuzungen

- 14.1 Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind Kreuzungen 3 Monate vor Baubeginn anzuzeigen.
- 14.2 Alle Arbeiten am Straßenkörper und an Verkehrsanlagen sind im Einvernehmen und nach Absprache mit der Kreisstraßenmeisterei Meine, Tel 05304/3221, durchzuführen. Baubeginn und -fertigstellung sind der Kreisstraßenmeisterei Meine mitzuteilen.
- 14.3 Maßnahmen (Kreuzung, Einleitung, Nutzung) auf Grundstücken des Bundes und des Landes sind im Vorfeld der Baumaßnahme durch vertragliche Regelungen (Sondernutzungserlaubnisse, Gestattungsverträge, grundbuchrechtliche Absicherungen und ähnliches) zu sichern.
- 14.4 Zur Kreuzung der Bundesautobahn A2 ist ein Vertrag über die Straßennutzung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu schließen.
- 14.5 Bei Eingriffen in den Straßenkörper hat die Vorhabenträgerin den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde des jeweils zuständigen Landkreises Gifhorn oder der Städte Braunschweig oder Wolfsburg Folge zu leisten.
- 14.6 Kommt es durch die Verlegung der Leitung zu einer Nutzung von Straßen sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- 14.7 Bei den Straßenkreuzungen der
- der B 4 bei Str.-km 107,370 (Abschnitt 317 Station 1482),
- der L 332 bei Str.-km 12,000 (Abschnitt 180 Station 53) und
- der L 292 bei Str.-km 7.880 (Abschnitt 65 Station 1207)
einschließlich der straßenbegleitenden Seitengräben ist eine Mindestüberdeckung von 2,00 m einzuhalten, um Sicherheiten für den nachträglichen Einbau von Schutzeinrichtungen (Schutzplanken) vorzuhalten.
- 14.8 Bei Kreuzung der BAB 39 im HDD-Verfahren ist eine Mindestüberdeckung von 11 m einzuhalten.
- 14.9 Um den zukünftigen Ausbau der Bundesautobahn A 39 nicht zu erschweren, ist die Kreuzung (HDD-Bohrung, Schutzrohe) mindestens 15 m über den jetzigen Böschungsfuß hinaus zu führen.
- 14.10 Durch den Bau der ETL in Anspruch genommene, unterbrochene oder in ihrer Wirkung beeinträchtigte Beregnungsanlagen und Drainagen sind im

notwendigen Umfang zu sichern, anzupassen oder funktionsfähig wiederherzustellen.

- 14.11 Schachtbauwerke können auf den Bundesflächen nicht zugelassen werden.
- 14.12 Die Start- und Zielbaugruben sind jeweils mit einem Abstand von mind. 5 m zu vorhandenen Straßenbäumen anzulegen. Die Baugruben sind zu verfüllen und die Oberflächen wie vorgefunden wiederherzustellen.
- 14.13 Die Standfestigkeit der Straßenbäume darf nicht gefährdet werden. Die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 - (RAS-LP 4), und DIN 18920 sind zu beachten.
- 14.14 In der gesamten Kronentraufe, also dem von der Krone überdeckten Bereich, zuzüglich 1,50 Meter, sind offene Kabelgräben und Baugruben nach Möglichkeit zu vermeiden. Dazu gehört die Anwendung von Verfahren zum Unterfahren der Wurzeln, beispielsweise Spülbohrungen. Dies ist auch bei Baumunterkreuzungen zu beachten.
- 14.15 Lässt sich eine offene Baugrube im Wurzelbereich nicht vermeiden, so ist zwischen Baugrubenwand und Außenkante des Baumstammes ein Mindestabstand einzuhalten in Höhe des Vierfachen des Stammumfanges in 1,00 m Höhe, bei Stammdurchmessern unter 20 cm ein Mindestabstand von 2,50 m.
- 14.16 Im gesamten Wurzelbereich muss die Baugrubenwand von Hand geschachtet oder die Baugrube mit Sauggeräten ausgehoben werden.
- 14.17 In Leitungsgräben dürfen Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser nicht abgeschnitten werden.
- 14.18 Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen.
- 14.19 Wurzeln dürfen nur sorgfältig und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik abgeschnitten werden und sind danach sachgerecht zu versorgen (Glattschnitt, Wundbehandlung).
- 14.20 Die Leitungen sind so in die Straßengrundstücke einzubringen, dass Bäume, Bepflanzungen und Befestigungen (wie Pflaster etc.) nicht beschädigt werden. Kann dies jedoch nicht vermieden werden, so ist entsprechender Ersatz von der Antragstellerin zu leisten (z.B. durch Neuanpflanzungen).
- 14.21 Nach Eingriffen in den Straßenkörper ist dieser wiederherzustellen. Dies umfasst auch die Beseitigung von Senkungen infolge des Eingriffs.
- 14.22 Evtl. später auftretende Setzungen im Verlegungsbereich sind unverzüglich durch die Antragstellerin zu beseitigen. Darüber hinaus gelten die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 12).
- 14.23 Alle späteren Änderungen und Ausbesserungen der Leitungen im Landkreis Gifhorn dürfen - soweit sie die Straße berühren - nur nach vorheriger

Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung des Landkreises Gifhorn in Angriff genommen werden. Die Genehmigung ist beim Landkreis Gifhorn - Fachbereich Bauwesen - vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten zu beantragen. Eine kürzere Frist, nötigenfalls fernmündliche Einholung der Genehmigung, kann nur zugestimmt werden, wenn Gefahr im Verzuge ist.

15. Straßennutzung

- 15.1 Der Lagerplatz auf dem Flurstück 33/1, Flur 3, Gemarkung Meine ist über den südlich vorhandenen Wirtschaftsweg (Fl.-St. 218/125) zu erschließen. Dabei ist der gesamte befestigte Bereich auszunutzen, um Verschmutzungen der Kreisstraße K 61 zu vermeiden.
- 15.2 Die Antragstellerin ist verpflichtet, die Zufahrt zur Kreisstraße K 61 ordnungsgemäß zu unterhalten und etwaigen Forderungen des Landkreises Gifhorn zur Wahrung seiner Belange nachzukommen.
- 15.3 Die Antragstellerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Gegebenenfalls erforderliche Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Gegebenenfalls erforderliche Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- 15.4 Die Antragstellerin hat Verunreinigungen von Straßen, die durch ihre Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf Ihre Kosten zu beseitigen.
- 15.5 Die Kreisstraße K 61 darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 15.6 Die Zufahrt zur Kreisstraße K 61 ist vorhanden. Sie darf baulich nur mit Zustimmung des Landkreises Gifhorn verändert werden.
- 15.7 Durch die Zufahrt zur Kreisstraße K 61 dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Abfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
- 15.8 Das Oberflächenwasser im Bereich der Zufahrt zur Kreisstraße K 61 darf nicht zur Straße hin ablaufen.
- 15.9 Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht zulässig.
- 15.10 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Kreisstraßenmeisterei Meine, Tel. 05304/3221 rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
- 15.11 Vor Baubeginn ist auf der Kreisstraße K 61 gemeinsam mit der Kreisstraßenmeisterei Meine eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind von der Antragstellerin unverzüglich zu beseitigen.

- 15.12 In der Gemeinde Wasbüttel sind als Baustellenzufahrt der Martinsbütteler Weg, der Birkenweg und die Schulstraße zu nutzen. Die Nutzung der Mittelstraße als Baustellenzufahrt ist auszuschließen.
- 15.13 Für die als Baustellenzufahrt genutzten Gemeindewege ist vor Beginn der Bauarbeiten einer Beweissicherung durchzuführen. An dieser ist der Baulastträger zu beteiligen.
- 15.14 Der Baustellenausfahrtbereich auf den Gemeindeweg "Am Drens" ist gegen die Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr zu sichern. Dabei ist die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger im Kreuzungsbereich zu erhalten.
- 15.15 Vor Nutzung der Baustellenzufahrt im Bereich der Gemeinde Calberlah ist im Übergangsbereich zwischen "Berliner Str." und "Am Drens" in einem Streifen von ca. 2 m neben der Fahrbahn die vorhandene Bankette auszuheben und mit Mineralgemisch fahrbahngleich mit Gefälle zur DB anzudecken und zu verdichten.

16. Denkmalschutz

- 16.1 Im Zuge der Bauarbeiten sind alle Erdeingriffe von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft (Archäologe/In oder Grabungstechniker/In) im Rahmen der Archäologischen Baubegleitung (V/M A3) zu begleiten. Auftretende Bodenfunde sind sofort, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals, unverzüglich zu dokumentieren und in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde weitergehend zu untersuchen und zu bergen.
- 16.2 Im Bereich bekannter Verdachtsflächen, nach Anlage 1 dieses Bescheids, sind bauvorbereitende Prospektionen durchzuführen.
- 16.3 Abhängig von den Ergebnissen der bauvorbereitenden Prospektionen sind in den genannten Verdachtsbereichen flächenhafte Ausgrabungen vorzunehmen (vorgezogene Grabungen).
- 16.4 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu zählen der Oberbodenabtrag und sämtliche in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist der Unteren Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn sobald wie möglich, mindestens aber zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 16.5 Erdarbeiten im Bereich der Flurstücke 199/1 und 299/3 der Stadt Braunschweig, Gemarkung Wenden, Flur 4 sind im Vorfeld rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, dem Referat Stadtbild und Denkmalpflege der Stadt Braunschweig und dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Eine entsprechende archäologische Voruntersuchung beziehungsweise Begleitung in diesem Bereich ist im Vorfeld mit den genannten Behörden abzustimmen.
- 16.6 Werden im Rahmen der Bauausführung charakteristische Ausprägungen von Wölbäckern entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf) vorgefunden,

sind diese durch die bodenkundliche Baubegleitung zur Sicherung bodenkundlicher und historischer Informationen zu dokumentieren.

- 16.7 Falls archäologische Funde und Befunde auftreten, die nicht in der Kürze der Zeit zu bergen sind, entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise.
- 16.8 Der Denkmalschutzbehörde sind alle notwendigen Unterlagen und Informationen (Vermessungs- und Planunterlagen usw.) im Zusammenhang mit archäologischen Funden oder Befunden zur Verfügung zu stellen.
- 16.9 Für die Freigabe des Geländes durch Grundeigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zur Sicherung von Bodenfunden sowie für die Schachtfreigabe (Leitungsrechte, Kampfmittelräumung) ist zu sorgen.
- 16.10 Nach Grabungsende sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde innerhalb von sechs Monaten ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das Fundmaterial vorzulegen. Über den Fundverbleib wird eine eigenständige Regelung getroffen.
- 16.11 Bei Medieninformationen zu archäologischen Funden ist die Denkmalschutzbehörde vorab zu unterrichten.

17. Kampfmittel

- 17.1 In Bereichen, die durch die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Stadt Braunschweig als Verdachtsflächen für Kampfmittel ausgewiesen wurden, ist vor Baubeginn eine Luftbildauswertung durchzuführen. Sollte diese zu einem begründeten Verdacht auf Kampfmittel führen, ist vor Baubeginn eine Kampfmittelsondierung durchzuführen.

VI. Hinweise

1. Ersatzanpflanzungen

- 1.1 Auf die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Niedersächsisches Straßengesetz wird hingewiesen.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Es sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten.
- 2.2 Die Einleitung in das Kanalsystem der Volkswagen AG ist privatrechtlich zu regeln und nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 2.3 Gemäß § 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Wasserrechtlichen Erlaubnissen auch nachträglich möglich. Über Anträge der Wasserbehörden zum nachträglichen Erlass von Inhalts- oder Nebenbestimmungen entscheidet gemäß § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz die Planfeststellungsbehörde.

3. Fremdleitungen

- 3.1 Die Breite des (parabolischen) Leitungsschutzbereiches für die 380-kV Leitung Wahle - Hattorf beträgt ca. 80 m, das heißt jeweils 40 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Grundlage für diese Betrachtung ist die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem das Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird, im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile, zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 5 m bei 380-kV Freileitungen.
- 3.2 Auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft wird hingewiesen.
- 3.3 Im Hinblick auf durchzuführende Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.

4. Kreuzung von Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Werden im Zuge der Arbeiten Gegenstände oder Spuren entdeckt, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.), ist dies nach § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden. Auf die weiteren Bestimmungen nach § 14 NDSchG wird hingewiesen.

6. Baugenehmigungen

- 6.1 Bei der Erweiterung der Molch- und Schieberstation Walle handelt es sich um eine verfahrensfreie Baumaßnahme gemäß Anlage zu § 60 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO). Einer Baugenehmigung ist hier nicht erforderlich.

VII. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge sowie die eingereichten Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss oder durch verbindliche Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Begründung

1. Verfahren

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant die Verlegung der Gastransportleitung ETL 178 von Walle nach Wolfsburg. Das Vorhaben umfasst den Neubau einer etwa 33 km langen Erdgastransportleitung mit max. 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 zwischen der Station Walle und dem VW-Werksgelände in Wolfsburg. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen werden die Abschnitte ETL178.100 von Walle bis zur Station VW-Werk West und ETL178.200 von der Station VW-Werk West bis zum Endpunkt Gashaus Süd beantragt. Diese beiden Abschnitte weisen Längen von ca. 27 km beziehungsweise 3 km auf.

Für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ist gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Nach Nr. 11.1.2 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern. Daneben sind nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, soweit sie gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) angekündigt haben, eine Stellungnahme abgeben zu wollen. Mit Schreiben vom 20.11.2019 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen angeschrieben und darum gebeten, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG ihre Absicht anzukündigen, eine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Mit Schreiben vom 17.02.2020 wurden die Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die angekündigt haben, eine Stellungnahme abgeben zu wollen, sowie weitere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden insgesamt 87 Stellen beteiligt. Damit wurde neben dem Erfordernis des § 73 Abs. 2 VwVfG auch den Anforderungen nach § 17 UVPG und im Hinblick auf die anerkannten Vereinigungen nach § 18 UVPG nachgekommen.

Daneben wurde veranlasst, dass die Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG in den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich sowie den Städten Braunschweig und Wolfsburg zur Einsicht ausgelegt wurden. Die Auslegung erfolgte vom 16.03.2020 bis 16.04.2020, jeweils einschließlich. Da die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen durch die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie möglicherweise nicht im vollen Umfang gegeben war, wurden die Antragsunterlagen vom 11.05.2020 bis 11.06.2020 erneut ausgelegt. Daneben waren die Unterlagen über den gesamten Zeitraum über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG

verfügbar. Die Auslegung der Antragsunterlagen und die Verfügbarkeit im zentralen Internetportal wurde zuvor gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 19 UVPG ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG ist es vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) die Möglichkeit eingeräumt, die Erörterung durch eine Online-Konsultation zu ersetzen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Erörterung durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Den zur Teilnahme Berechtigten wurden gemäß § 5 Abs. 4 PlanSiG die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Dabei handelt es sich nach der amtlichen Begründung zum Planungssicherstellungsgesetz (Bundestagsdrucksache 19/18965, Seite 14) um die Stellungnahmen und Einwendungen, im Wortlaut oder von der zuständigen Behörde zusammengefasst sowie gegebenenfalls vorliegende Stellungnahmen des Vorhabenträgers hierzu. Es handelt sich um einen schriftlichen Austausch. Dies sieht das Planungssicherstellungsgesetz so vor.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG über die Online-Konsultation benachrichtigt und die Online-Konsultation wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Das PlanSiG sieht für die Online-Konsultation eine angemessene Frist vor, ohne diese näher zu bestimmen. Es wurden daher orientierend die Fristen nach § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG für die Bekanntmachung (eine Woche) und nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG für Antworten (zwei Wochen) herangezogen. Da die zur Teilnahme Berechtigten bereits seit der Auslegung Gelegenheit hatten sich mit dem Vorgang zu befassen ist diese Frist angemessen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der beteiligten Naturschutzvereinigungen sowie die eingegangenen Einwendungen wurden in den folgenden Betrachtungen der Umweltverträglichkeit und den eingeschlossenen Genehmigungen berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Bewertung

2.1. Raumordnung

Durch den Regionalverband Großraum Braunschweig wurde eine Antragskonferenz durchgeführt und eine Landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Dass der Regionalverband Großraum Braunschweig gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet hat, bedeutet nicht, dass die raumordnerischen Belange durch den Regionalverband Großraum Braunschweig nicht geprüft wurden. Die Prüfung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ergab, dass die gewählte Trassenvariante mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Zur Begründung wird auf die Landesplanerische Stellungnahme des Regionalverbandes Braunschweig, Aktenzeichen 2.5.5.2, vom 25.09.2018 verwiesen.

2.2. Planrechtfertigung

Die Energieversorgung ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 - 1 BvL 28/82) und die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum eines Landes und seiner Teilräume von wesentlicher Bedeutung ist. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit -im vorliegenden Fall- Gas ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes.

Die Betreiber von Ferngasleitungen haben gemäß § 15 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Die konkrete Netzausbaumaßnahme dient der Versorgung der Heizkraftwerke Wolfsburg Nord/Süd und Heizkraftwerke Wolfsburg West der Volkswagen Kraftwerke GmbH. Die Volkswagen AG hat sich für den Brennstoffwechsel von Steinkohle auf Erdgas für den Standort Wolfsburg entschieden. Die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd durch die Errichtung und den Betrieb von Gas und Dampf-Anlagen (GUD-Anlagen) als Ersatz bestehender Anlagen wurde im April 2018 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt. Im Juli 2018 wurde die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg West durch die Errichtung und den Betrieb von GUD-Anlagen als Ersatz bestehender Anlagen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt.

Über die bestehende Erdgastransportleitung ETL 26 ist eine Brennstoffversorgung mit Erdgas von 400 MWh/h gegeben, die eine Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd ermöglicht. Für die Brennstoffversorgung des Heizkraftwerkes West mit einem Brennstoffbedarf über 600 MWh/h reicht die Transportkapazität der bestehenden ETL 26 aber nicht aus.

Die Volkswagen Kraftwerke GmbH hat daher, gemäß § 39 Gasnetzzugangsverordnung, einen entsprechenden Ausbauanspruch gegenüber der Gasunie Deutschland Transportservices GmbH geltend gemacht. Mit der hier beantragten Genehmigung für die Bau und den Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 178, hat die Gasunie Deutschland Transportservices GmbH das Ausbaubegehren der Volkswagen Kraftwerke GmbH in den Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2018 gemäß § 15 Energiewirtschaftsgesetz eingebracht. Im Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur (nach § 15a Abs. 3 Satz 5 EnWG) vom 20. Dezember 2018 wurde die Planung der Erdgastransportleitung ETL 178 nicht beanstandet.

Die Errichtung und der Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 178 ist nach derzeit gültigem und für die Vorhabenträgerin verbindlichem (§ 15a Abs. 3 EnWG) Netzentwicklungsplan zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich.

2.2.1. Teilung des Verfahrens

Die Heizkraftwerke Wolfsburg Nord/Süd und West versorgen die Stadt Wolfsburg und das Volkswagenwerk mit etwa 800 MW Fernwärme. Zur Sicherung der Fernwärmeversorgung sollen die Blöcke 1 und 2 im Heizkraftwerk Wolfsburg West im Jahr 2022 durch die neue

GUD-Anlage Heizkraftwerk West ersetzt werden. Über die Teilabschnitte 300 und 400 der ETL 178 kann das Heizkraftwerk West an die ETL 26 angeschlossen werden. Dies ermöglicht einen Betrieb des Heizkraftwerkes in Teillast. Mit dem Betrieb in Teillast wird die sichere Versorgung mit Fernwärme ermöglicht. Es besteht daher ein berechtigtes Interesse daran, die Teilabschnitte 300 und 400 der ETL 178 in einem eigenen Planfeststellungsverfahren festzustellen.

Die Prüfung von Alternativen für die Bauabschnitte 100 und 200 der ETL 178 wird durch die getrennte Planfeststellung der Abschnitte 300 und 400 nicht eingeschränkt. Die Trassenführung für die Abschnitte 300 und 400 ist durch bestehende Anlagen und Anforderungen des ungestörten Produktionsprozesses soweit eingegrenzt, dass keine vernünftigen Alternativen zum Trassenverlauf bestehen. Dies würde sich auch bei einer Betrachtung aller Leitungsabschnitte in einem Planfeststellungsverfahren nicht ändern. Eine Prüfung alternativer Trassenverläufe auf den Abschnitten 100 und 200 wird daher durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt.

Auch die theoretische Möglichkeit von Alternativen zum leitungsgebundenen Transport (Schiene oder Straße) sind für die Abschnitte 100 und 200 der ETL 178 weiterhin gegeben.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt, da die jeweiligen Planfeststellungsverfahren für die beiden Planfeststellungsverfahren jeweils als kumulierende Vorhaben im UVP-Bericht berücksichtigt wurden.

2.3. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß Nr. 19.2.3, Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wäre für eine Gasversorgungsleitung mit einer Länge von 5 km bis 40 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Mit Schreiben vom 01.10.2018 beantragte die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG auf die UVP-Vorprüfung zu verzichten. Das LBEG erachtete es gemäß § 7 Abs. 3 UVPG für zweckmäßig, auf die Vorprüfung zu verzichten. Es besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

2.3.1. Prüfung vernünftiger Alternativen

Ein Variantenvergleich erfolgte im Rahmen des UVP-Berichtes. Von der Vorhabenträgerin wurden bei der Trassenauswahl neben dem Naturschutz weitere raumordnerische und bautechnische Belange berücksichtigt. Die Verträglichkeit mit den Arten und Zielen der Schutzgebiete wurde in den Antragsunterlagen dargelegt und durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Der vorgeschlagene alternative Trassenverlauf im Bereich Sandkamp wurde dabei berücksichtigt und durch Nebenbestimmung 3.15 verbindlich gemacht. Dass andere Trassenverläufe weniger Raumwiderstände mit sich bringen würden, ist nicht zu erkennen.

Trassenvariante 5 wurde bereits in der raumordnerischen Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als ungeeignet betrachtet, da sie räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung widerspricht. Eine Raumverträglichkeit dieser Variante ist nicht gegeben.

Variante 1 würde Baumaßnahmen im Gewerbegebiet Schwülper erschweren und Variante 4 würde die Erweiterung der Erholungsfunktion (Spielplatz) einschränken.

Statt Variante 3 wird mit der Vorzugstrasse dem Gebot der Trassenbündelung gefolgt. Dies vermeidet eine weitere Zerschneidung der Landschaft und vereinfacht die Kennzeichnung und Begehung der Leitung und trägt somit zum sicheren Betrieb der Leitung bei.

Variante 6 wurde im Rahmen der Umweltstudie geprüft. Im Ergebnis wurde statt Variante 6 eine Parallelführung zur vorhandenen Leitung ETL 26 entsprechend dem Bündelungsgebot nach § 1 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bevorzugt, da sie unter Berücksichtigung der späteren Schutzstreifenpflfegemaßnahmen die flächenschonendste Variante darstellt.

Die Trasse bei Wasbüttel wurde so gewählt, dass der Uraltbaum (eine alte Eiche) im Bereich des Martinsbütteler Weges erhalten wird. Die Eiche hat sowohl als Habitatbaum, wie auch für das Landschaftsbild eine große Bedeutung. Dies führt aber dazu, dass Bäume am Rande des Waldgebietes und Gebüschbestände nicht erhalten werden können. Der Verlust der jungen Bäume des Waldgebietes ist aber von geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung als der Erhalt des Altbaumes. Daher ist diese Trassenvariante sowohl in Bezug auf das Schutzgut Landschaft, wie auch die Schutzgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu bevorzugen.

Im Bereich Allerbüttel wurde von dem Bündelungsgebot mit der Bestandsleitung der Avacon abgewichen, um die Entwicklungsmöglichkeiten von Allerbüttel nicht weiter einzuschränken. Durch die Erweiterung des Schutzstreifens würde die Möglichkeit der Bebauung dauerhaft eingeschränkt. Die Leitung wird daher weiter östlich über Grünland geführt. Hier kommt es zu einem temporären Eingriff. Nach der Wiedernutzbarmachung ist die Grünlandbewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt möglich.

Zum Schutz der Schunteraue ist die geschlossene Querung der Schunter geboten. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, bei geschlossener Querung der Schunter die strickte Parallellage zur Bestandsleitung ETL 26 zu realisieren. Die Bestandsleitung knickt hier bereits im Uferbereich der Schunter ab. Diesem Knick kann die HDD-Bohrung nicht folgen.

In Bereichen, in denen die Leitung im HDD-Verfahren verlegt wird, ist ein Schutzstreifen über der Leitung von tiefwurzelnden Gehölzen frei zu halten. Da die geschlossene Querung aber keinen Arbeitstreifen wie die offene Verlegung benötigt, stellt sie gegenüber dieser den geringeren Eingriff da.

Auf dem Grundstück in der Gemeinde Calberlah, Gemarkung Calberlah, Flur 4, Flurstücknummer 256 kann die Erdgastransportleitung nicht weiter südlich verlegt werden, da entsprechende Sicherheitsabstände zu der bestehenden Leitung einzuhalten sind.

Die Verlegung auf dem südlich angrenzenden Grundstück stellt, bezogen auf das Schutzgut Pflanzen, die schlechtere Trassenalternative da. Im Bereich der Leitung ist ein 5,4 m breiter Streifen dauerhaft gehölzfrei zu halten. Die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 256 würde dadurch nicht beeinträchtigt. Im Bereich des südlich angrenzenden Grundstückes ging dagegen ein Teil des Baumbestandes anlagebedingt dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen auf dem vorgenannten Flurstück sind daher temporär auf den Bau der Leitung beschränkt, während es auf dem südlich angrenzenden Grundstück zu einer dauerhaften Beeinträchtigung kommen würde.

2.3.2. Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

2.3.2.1. Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wurde in einem Untersuchungsraum von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse untersucht.

Der überwiegende Teil der Trasse verläuft im Außenbereich. Ein Teil des Bauabschnittes 200 befindet sich im Innenbereich. Das siedlungsnahe Wohnumfeld besteht überwiegend aus strukturierter Agrarlandschaft mit landwirtschaftlichen Wegen, die als Spazierwege genutzt werden können.

Im Untersuchungsraum befinden sich die geschlossenen Wohngebiete Braunschweig-Thune, die Samtgemeinde Isenbüttel mit Wasbüttel, Callberlah und Allerbüttel und Wolfsburg-Sandkamp, die eine sehr hohe Bedeutung für die Wohnfunktion aufweisen. Einzelhäuser im Außenbereich haben eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion. Bauflächen mit gemischter Nutzung haben eine mittlere und gewerbliche Bauflächen eine geringe beziehungsweise nachrangige Bedeutung für die Wohnfunktion.

Im Bereich von Ortschaften kann es baubedingt vorübergehend zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Die baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm und Staubimmissionen von Bereichen mit Wohnfunktion wird insbesondere im Landkreis Gifhorn – Wasbüttel und der Stadt Wolfsburg – Fallersleben als erheblich eingestuft. Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung ist im Gewerbegebiet der Stadt Wolfsburg (VW Südstraße) erwartet. In Fallersleben kann es nachts zur einer Überschreitung der maximal erlaubten Geräuschspitze kommen. Durch Maßnahmen nach Nr. 4.1 AVV Baulärm (Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen V/M M1 und V/M M2) wird im Rahmen der Ausführungsplanung sichergestellt, dass es zu keinen Überschreitungen der geltenden Schutzvorschriften kommt. Die Arbeiten im Bereich Wasbüttel und im Gewerbegebiet VW Südstraße erfolgen in der Regel zur Tageszeit an Wochentagen.

Anlagebedingt werden keine unmittelbaren Auswirkungen auf Wohngebiete und das Wohnumfeld erwartet. Der von Bebauung und tief wurzelnden Gehölzen frei zu haltende Schutzstreifen kann weiterhin, mit Ausnahme des Tiefumbruchs, uneingeschränkt landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden.

Unmittelbare betriebsbedingte Auswirkungen auf das Wohnen und die Wohnumfeldfunktionen werden nicht erwartet. Eine Überschreitung von Schallrichtwerten wird nicht erwartet, da bereits bei einem Abstand von 5-10 m zur Schallquelle eine Minderung des Schallpegels von 7-10 dB zu erwarten ist.

Nordöstlich von Thune (Trassen-km 5,8-6,3) und im NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ (Trassen-km 21,7-25,5) schneidet die Trasse Vorranggebiete für ruhige Erholung.

Als Vorranggebiete für Erholung liegen die Oker- und Schunteraue (Trassen-km 0,00-1,0; 4,3-5,5) und ein Teil des Erholungswaldes nordöstlich von Thune (Trassen-km 5,5-7,3) sowie großflächige ländliche Gebiete nördlich und südwestlich von Wedelheine (Trassen-km 9,9-11,6; 14,0-15,0) und ein Teilbereich des NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ (Trassen-km 24,0-25,2) im Vorhabengebiet.

Im Verlauf der Trasse befinden sich Bereiche mit Freiraumfunktion bei Thune (Trassen-km 4,8-5,8), zwischen Meine und Wasbüttel (Trassen-km 9,7-13,9) und zwischen Wasbüttel und Calberlah (Trassen-km 15,8-16,6).

Im Verlauf der Trasse liegen verschiedene Erholungswälder mit örtlich großer Erholungsbedeutung. Nordöstlich des Waller Sees (Trassen-km 3,0), östlich und nordöstlich von Thune (Trassen-km 5,0-6,3), südlich des NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“

(Trassen-km 20,5-21,7) und zwischen dem VW-Werksgelände und der A 39 (Trassen-km 26,7) befinden sich großflächige (> 5 ha Flächengröße) Erholungswälder. Nordwestlich des Gewerbegebietes Hansestraße, westlich und südwestlich von Thune sowie südlich und östlich des NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ sind kleinflächige Erholungswälder vorhanden.

Im Untersuchungsraum befinden sich viele Rad- und Wanderwege, die als Erholungszielorte und –infrastruktureinrichtungen zu betrachten sind.

Die Sonderbaufläche (Gemeinschaft der Sonnenfreunde) in Braunschweig, Sport- und Erholungsflächen (Spielplätze) in Braunschweig und Wolfsburg, eine Kleingartenanlage in Braunschweig, eine Grünfläche und ein Yachtclub in Calberlah (Gifhorn), ein Aussichtsturm und eine Lehrstation in Wolfsburg, ein Modellflugplatz in Wolfsburg und die Vorranggebiete zur Freiraumnutzung, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Erholung in Natur und Landschaft haben eine hohe Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Die baubedingte Beeinträchtigung des Modellflugplatzes und der Vorranggebiete für Freiraumfunktion ist vorübergehend. Nach der Bauphase können diese wieder uneingeschränkt genutzt werden.

Im Rahmen der Leitungsverlegung werden auf einer Grünfläche bei Allerbüttel Streuobstbäume gefällt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten, da der Einwirkungsbereich in diesem Abschnitt durch Verringerung des Arbeitsstreifens klein gehalten wird. Weitere Verluste der ortsgebundenen Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.

Durch die offene Querung von nicht-klassifizierten Straßen, Wegen und befestigten Flächen kann es zu vorübergehenden Vollsperrungen und damit zur Beeinträchtigung der Erreichbarkeit von Erholungsflächen und der Nutzung von Rad- und Wanderwegen kommen. Da die Einschränkungen kurzfristig sind, werden sie als nicht erheblich betrachtet.

Da die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt sind und, soweit möglich, tagsüber an Wochentagen erfolgen, wird eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung der ortsgebundenen Erholung durch Staub, Baulärm und Erschütterungen nicht erwartet.

2.3.2.2. Schutzgut Tiere - Artenübergreifend

Artenübergreifend wurden in einem 30 m Korridor beidseits der geplanten Trassenachse Höhlenbäume mit Quartiereignung für Höhlenbrüter und Fledermäuse erfasst. Es wurden 97 Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse erfasst, von denen sich 58 Bäume auch als Brutplatz für Höhlenbrütende Vogelarten eignen.

Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Das Artenspektrum der Fledermäuse wurde an sechs Transekten in einem 200 m Korridor zu beiden Seiten der Leitungstrasse zwischen Mai und Juli erfasst. Die Erfassung erfolgte mit Horchboxen und Batcordern in den für Fledermäuse potenziell relevanten Bereichen, insbesondere im Bereich von Höhlenbäumen.

Es wurden insgesamt neun Fledermausarten und zwei Artenkomplexe nachgewiesen. Darüber hinaus kann die Teichfledermaus potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Da Transekte 1 eine hohe Artenzahl (≥ 10) und Jagdgebiete von 6 Arten aufweist, ist sie von sehr hoher Bedeutung. Die Transekten 2 bis 6 haben mit Vorkommen von 6 bis ≥ 7 Arten eine hohe Bedeutung für Fledermäuse.

Es wird erwartet, dass es im Rahmen der Baufeldfreimachung zur Fällung von sechs Habitatbäumen kommt, die dauerhaft verloren gehen. Die Fällung kann zur Verletzung oder Tötung von Fledermäusen führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T1, V/M T2, V/M P1, V/M P2 und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen CEF1 und CEF2 vorgesehen.

Die baubedingte Unterbrechung von Wanderkorridoren und Flugwegen der Fledermäuse entlang von Hecken und Baumreihen führt zu Störungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitfunktion aufgrund des kleinräumigen Eingriffs und der umgebenden Landschaftsstruktur erhalten bleibt.

Durch nächtliche Bauarbeiten kann es im Umfeld der HDD-Bohrung bei Trassen-km 4,5-4,8 und 25,5-26,4 zur Störung von Fledermäusen durch Beleuchtung kommen. Die Beeinträchtigung wird lokal als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T3 und V/M T5 vorgesehen.

Die anlagebedingte Unterbrechung von Hecken und Baumreihen durch den gehölzfrei zu haltenden 5,4 m breiten Schutzstreifen wird als kleinräumig betrachtet, sodass erhebliche Störungen von Fledermäusen nicht erwartet werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die regelmäßige Pflege des Schutzstreifens werden nicht erwartet.

Schutzgut Tiere - Fischotter

Zu Vorkommen des Fischotters wurden Daten der Aktion Fischotterschutz e.V. (Otter-Zentrum) Hankensbüttel der letzten fünf Jahre in einem Umkreis von 20 km um das Vorhaben ausgewertet. Die Bedeutung ausgewählter Habitatstrukturen im Umfeld der Trasse wurde anhand der Daten des Otter-Zentrums und Gewässerstrukturgütekartierung als Lebensraum des Fischotters bewertet.

Es wurden nur außerhalb eines Umkreises von 200 m um die geplante Leitung Spuren des Fischotters gefunden. Wegen des großen Aktionsraumes und der Wanderaktivität des Fischotters sind auch Funde aus dem Umfeld von Bedeutung. Die nächsten Kot- und Trittsiegel sind aus dem Jahr 2018 und stammen aus dem Südwesten der Leitungstrasse innerhalb des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, und Oker“ entlang der Oker und auch entlang der Schunter bei Walle und Harxbüttel. Daneben wurden weitere Spuren in der Umgebung nachgewiesen.

Aufgrund der Habitatansprüche, dem Wanderverhalten und den nachgewiesenen Spuren des Fischotters ist insbesondere im Bereich der querenden Fließgewässer mit Vorkommen des Fischotters zu rechnen. Daher haben die Okeraue und die Schunteraue eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung für den Fischotter.

Der Bereich Allerbüttel bis zur Kreuzung der Trasse mit der A 39, in dem die Leitung teilweise das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“) kreuzt, ist von hoher Bedeutung für den Fischotter.

An der Hehlenriede, der Edesbüttelerriede und im Umfeld des Elbe-Seiten-Kanals und des Mittellandkanals sind keine Nachweise des Fischotters bekannt. Dies schließt aber ein Vorkommen nicht aus, wenn im Bereich der Kanäle geeignete Seitengewässer vorhanden sind. Diese Bereiche haben eine sehr geringe bis keine Bedeutung für den Fischotter.

Durch die geschlossene Bauweise wird die Beanspruchung von relevanten Fließgewässerabschnitten und der Uferzone der Schunter vermieden.

Im Bereich der HDD-Bohrung an der Schulter bei Trassen-km 4,5-4,8 kann es durch die Beleuchtung der Baustelle bei nächtlichen Bauarbeiten zur Störung von Fischottern kommen, die das angrenzende Gewässer als Wanderkorridor nutzen. Die Beeinträchtigung wird als lokal erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T3, V/M T5 vorgesehen. Bei der Nachtbaustelle im Bereich der Düpenwiesen ist nicht von Konflikten mit Wanderaktivitäten des Fischotters auszugehen, da die angrenzenden Stillgewässer sich nicht als Lebensraum eignen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass wandernde Fischotter in Baugruben fallen und dabei verletzt oder getötet werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T4 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere - Biber

Die Erfassung des Bibers erfolgte anhand von Fraßspuren, Trittsiegeln und der Suche nach Biberburgen und –dämmen im Winter 2018/19.

Der Untersuchungsraum bestand aus drei Gebieten im Bereich Ilkerbruch/ Südliche Düpenwiesen und wurde anhand einer Datenabfrage bei den Unteren Naturschutzbehörden der Städte Braunschweig und Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn festgelegt.

Der Biber wurde in den Untersuchungsflächen 1 und 2 im Bereich der südlichen Düpewiesen und westlich des Weyhäuser Weges nachgewiesen. Diese sind von hoher beziehungsweise sehr hoher Bedeutung für den Biber. In der Untersuchungsfläche 3 an der Mühlenriede, nördlich der Schleuse Sülfeld wurde der Biber nicht nachgewiesen. Der Bereich entlang des Fließgewässers ist potenziell als Lebensraum geeignet, zum Zeitpunkt der Kartierung führte die Mühlenriede aber wenig Wasser, sodass sie als Lebensraum für den Biber temporär ungeeignet war. Der Bereich ist von mittlerer Bedeutung.

Baubedingt wird temporär der Lebensraum der örtlichen Biberpopulation zwischen den Stillgewässern am Mittellandkanal und den Stillgewässern in den südlichen Düpenwiesen zerschnitten. Dies kann zur Tötung von Bibern durch Überfahren oder Sturz in den Rohrgraben führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T4 und V/M T5 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Störung des Bibers in der Zeit vom Mai bis August kann dazu führen, dass Burgen wegen der baubedingten Beeinträchtigungen von säugenden Jungtieren nicht mehr aufgesucht werden und Jungtiere im Bau verhungern. Baubedingte Störungen und Tötungen können daher nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T5 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Bereich der langen HDD-Bohrung bei Trassen-km 25,5-26,4 (Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“) können Biber temporär durch Lichteinwirkung und Lärm der Nachtbaustelle in ihren nächtlichen Aktivitäten eingeschränkt werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T3 und V/M T5 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – Brutvögel

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte in einem Korridor von 125 m (in Schutzgebieten von 200 m) zu beiden Seiten der Leitungstrasse. Die Arbeiten auf dem Flurstück 213, Flur 2, Gemarkung Allerbüttel wurden dabei berücksichtigt. Im Rahmen einer faunistischen Übersichtskartierung wurden relevante Bereiche festgelegt. Die Kartierung erfolgte in den Jahren 2018 und 2019. Daneben wurde eine Datenabfrage zu relevanten Großvögeln in einem Korridor von 500 m beidseitig der geplanten Trasse durchgeführt.

Es wurden insgesamt 129 Brutvogelarten erfasst, von denen 28 in Niedersachsen und/ oder deutschlandweit gefährdet sind und eine in Niedersachsen extrem selten ist. 22 Arten stehen auf der Vorwarnliste, 27 Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz oder EG-Verordnung streng geschützt und zehn Arten sind nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützt.

Für 110 Arten wurde ein Brutvorkommen im Trassenbereich nachgewiesen, zehn Vogelarten waren Nahrungsgäste und neun Arten Rast- beziehungsweise Gastvögel.

Dem Untersuchungsbereich „Stadt Braunschweig und Schwülper“ kommt wegen Brutvorkommen des stark gefährdeten Kiebitzes und weiterer gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche, Feldschwirl, Bluthänfling und Kuckuck und dem Vorkommen weiterer lebensraumtypischer Brutvogelarten mit mehreren Brutpaaren wie Goldammer, Feldsperling und Gartengrasmücke eine hohe Bedeutung zu.

Dem Untersuchungsgebiet „Landkreis Gifhorn“ kommt wegen Brutvorkommen der stark gefährdeten Arten Rotmilan und Kiebitz, mehrerer gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche, Grauschnäpper, Pirol und Baumpieper und Vorkommen lebensraumtypischer Brutvogelarten mit mehreren Brutpaaren wie Goldammer, Kuckuck und Nachtigall eine hohe Bedeutung zu.

Dem Untersuchungsgebiet „Stadt Wolfsburg“ kommt wegen Brutvorkommen der vom Aussterben bedrohten Art Bekassine, der stark gefährdeten Arten Drosselrohrsänger, Kiebitz und Wiesenpieper, der extrem seltenen Art Bienenfresser und Brutvorkommen mehrerer gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche, Weißstorch, Grauschnäpper und Bluthänfling, sowie dem Vorkommen lebensraumtypischer Brutvogelarten mit mehreren Brutpaaren wie Goldammer, Kuckuck und Nachtigall eine sehr hohe Bedeutung zu.

Baubedingt kommt es durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens und Rohgrabens, die Nutzung von Zuwegungen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen zu Lebensraumverlusten und durch die Baumaßnahmen selbst zu erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutphase. Vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden. Im unmittelbaren Umfeld der Arbeiten sind Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder Bewegungen, die zu Vergrämung oder Beunruhigung führen, zu erwarten, die bei empfindlichen Arten zur Aufgabe des Geleges führen können oder Altvögel von der Versorgung der Jungvögel abhalten können. Die Beeinträchtigungen werden als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T2, V/M T5, V/M T6 und V/M T7 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die baubedingte Entfernung von Höhlen- / Habitatbäumen im Arbeitsstreifen führt dauerhaft zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten. Die Beeinträchtigungen werden als erheblich bewertet.

Die baubedingte Entfernung von Gehölzen im Arbeitsstreifen führt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer im Gehölz brütender Vogelarten. Die Funktionalität des Lebensraums bleibt aber erhalten, da die entfallenen Gehölze außerhalb des

Schutzstreifens ersetzt werden und im räumlichen Zusammenhang weitere Gehölzbestände vorhanden sind. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T7 V/M T2, V/M P2 und zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen CEF1 und CEF3 vorgesehen. Da die Beeinträchtigungen nicht völlig vermieden werden können, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 3 und A/E 4 vorgesehen.

Der Schutzstreifen ist auf einer Breite von 5,4 m dauerhaft gehölzfrei zu halten, was zu einem anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten für Gehölzbrüter kommt.

Schutzgut Tiere – Rast- und Gastvögel

Rast- und Gastvögel wurden in ausgewählten Kartiergebieten in einem Korridor von jeweils 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitung erfasst. Die Arbeiten auf dem Flurstück 213, Flur 2, Gemarkung Allerbüttel wurden dabei berücksichtigt. Die für Rast- und Gastvögel relevanten Bereiche wurden durch eine faunistische Übersichtskartierung ermittelt. Dort vorkommende Rast- und Gastvogelarten wurden in insgesamt 20 Kartierdurchgängen im Winter 2018/19 erfasst.

In den Kartiergebieten und zum Teil im Umfeld wurden 57 Gast- und Rastvogelarten erfasst, von denen acht nach der Roten Liste wandernder Vogelarten in Deutschland bestandsgefährdet und drei auf der Vorwarnliste wandernder Vogelarten in Deutschland sind. Es sind 17 Arten nach Bundesnaturschutzgesetz oder EG-Verordnung streng geschützt und neun Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I geschützt.

Das Kartiergebiet Waller See ist von geringer Bedeutung lediglich die Individuenzahl der Haubentaucher überschreitet die lokale Bewertungsschwelle von 10.

Die Bereiche Ilkerbruch und südliche Düpenwiesen sind von hoher Bedeutung. Die Individuenzahlen der Knäckente, Schellente, Schnatterente und Silberreiher überschreiten die landesweiten Bewertungsschwellen.

Baubedingt sind im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten Störungen durch Vergrämung und Beunruhigung, insbesondere im Bereich bedeutender Rastgebiete zu erwarten. Die Beeinträchtigung wird als erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T5 und V/M T8 vorgesehen.

Durch Nachtbaustellen an den langen HDD-Bohrungen im Vogelschutzgebiet V47 können Gast- und Rastvögel, welche die Gewässer in diesem Bereich als Schlafplatz nutzen, durch Lärm- und Lichtauswirkungen gestört werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T3 und V/M T5 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung von trassennahen Flächen, die von Rast- und Gastvögeln sowie Nahrungsgästen als Nahrungshabitat genutzt werden, kann vernachlässigt werden, da genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Anlage und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – Amphibien

Das Artenspektrum der Amphibien wurde an insgesamt 67 potentiellen Laichgewässern und den angrenzenden Landlebensräumen innerhalb eines 400 m Korridors entlang des geplanten Trassenverlaufes erfasst. Einige Gewässer außerhalb des 400 m Korridors

wurden aber wegen zu erwartender Wanderbewegungen zwischen Sommer- und Winterquartieren hinzugenommen.

Es wurden neun Amphibienarten nachgewiesen. Neben ungefährdeten Arten wurde auch der Kammolch, der Moorfrosch und der Laubfrosch festgestellt, die in den Roten Listen Deutschlands und / oder Niedersachsens geführt werden und nach FFH-Richtlinie streng geschützt sind. Im Weiteren wurde der in Niedersachsen auf der Vorwarnliste stehende Fadenmolch nachgewiesen.

Die untersuchten Einzelgewässer und Gewässerkomplexe wurden anhand des Artenvorkommens in ihrer Bedeutung als Amphibienlebensraum bewertet. Sieben Gewässer haben eine sehr hohe Bedeutung, elf haben eine hohe Bedeutung, weitere elf Gewässer sind von geringer bis sehr geringer Bedeutung. Die verbliebenen 28 Gewässer wurden aufgrund örtlicher Begebenheiten (zum Beispiel Umzäunung) oder Austrocknung nicht bewertet.

Im Bereich von Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und innerhalb des Arbeitsstreifens befinden sich keine Laichgewässer. Die Grundwasserabsenkung zur Anlegung des Rohrgrabens kann aber zu hydrologischen Veränderungen wie Drainageeffekten führen. Diese können dazu führen, dass Kleingewässer, die zur Fortpflanzung dienen, trockenfallen. Dies kann zu einem temporären Verlust der Laichgewässer und der Tötung aquatisch lebender Amphibienlarven führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T9 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Erstellung des Arbeitsstreifens, des Rohrgrabens, die Nutzung von Zuwegungen und die Erstellung von Baustelleneinrichtungsflächen können zu temporären Zerschneidungen zwischen den Laichgewässern und potentieller Landlebensräume während der Laichplatzwanderung führen. Die Zerschneidung kann zur Tötung von Individuen durch Überfahren oder durch Sturz in den Rohrgraben führen. Die Zerschneidung kann aber auch zu einer erheblichen Störung der lokalen Population durch Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens führen. Die Baufeldfreimachung kann zum Verlust von Winterquartieren und der sich gegebenenfalls dort befindlichen Individuen führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T9 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der kleinflächige Verlust von Gehölzbeständen liegt meist nicht in Bereichen, die von Amphibien bevorzugt werden, daher bleibt die ökologische Funktion im Zusammenhang erhalten.

Anlagebedingte Auswirkungen durch Drainageeffekte des Rohrgrabens, die zu dauerhaften Lebensraumverlusten führen können, sind in Landlebensräumen mit hohem Grundwasserstand nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T10 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der dauerhafte Verlust von Winterquartieren ist als nicht erheblich zu bewerten, da dieser kleinflächig ist und die ökologische Funktion in naturräumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte an sechs Durchgängen zwischen August 2018 und Juli 2019 an zwölf ausgewählten Flächen in einem Korridor von 250 beziehungsweise 400 m entlang des geplanten Leitungsverlaufs.

Neben den weit verbreiteten Arten Blindschleiche und Waldeidechse wurde die Ringelnatter, die in Niedersachsen als gefährdet eingestuft ist und die Schlingnatter, die streng geschützt und in Niedersachsen stark gefährdet ist, nachgewiesen.

Wegen des Vorkommens der Schlingnatter kommt Fläche 7b nördlich Calberlah bei Trassen km 19,6 eine hohe Bedeutung zu. Von Mittlerer Bedeutung sind die Flächen 5b, 7a, 8, 10, 11a, 13 und eine Fläche südlich von Fläche 10, durch einen Zufallsfund. Von geringer Bedeutung sind die Flächen 1a, 2a, 2b, 4 und 6. Die Flächen 1b, 3, 5a, 9, 12a, 12b sind von sehr geringer Bedeutung.

Baubedingt kann es durch die Baufeldfreimachung, den Baustellenbetrieb und die Befahrung der Trasse zur Verletzung und Tötung von Reptilien kommen und es können Reptilien beim Sturz in Baugruben oder den Leitungsgraben verletzt, getötet oder in diesen eingeschlossen werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 V/M T4 und V/M T12 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Lebensraum der Schlingnatter wird vollständig in geschlossener Bauweise gequert, eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen kann anlagebedingt zu einem dauerhaften Verlust, insbesondere von Winterquartieren führen. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt werden die Gehölzverluste als nicht erheblich bewertet.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – Fische

Zur Erfassung von Fischen wurden Daten des Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) aus Kartierungen der Fließgewässer Schunter, Hehlenriede und Mühlenriede zwischen 2001 und 2017b ausgewertet und zusätzliche Angaben des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) berücksichtigt. Da diese Daten nicht die Edesbüttelerriede und den Elbe-Seitenkanal erfassen, wurde zusätzlich eine Potenzialabschätzung durchgeführt.

In den ausgewerteten Unterlagen wurden 19 Fischarten nachgewiesen, von denen fünf in Niedersachsen gefährdet, beziehungsweise stark gefährdet sind. Mit dem Aal kommt eine besonders geschützte und mit dem Schlammpeitzger eine nach Anhang II der FFH-Richtlinie streng geschützte Fischart vor.

Neben den nachgewiesenen Fischarten können fünf weitere Fischarten an den Fließgewässern im Trassenkorridor potenziell vorkommen.

Da in der Mühlenriede mehrere stark gefährdete Fischarten in überdurchschnittlicher Bestandsgröße und eine streng geschützte Fischart vorkommen, ist diese von sehr hoher Bedeutung.

Wegen des Vorkommens einer stark gefährdeten Fischart und dem Vorkommen mehrerer gefährdeter Fischarten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen kommt der Schunter eine hohe Bedeutung zu.

Da gefährdete Fischarten fehlen und insgesamt nur eine geringe Fischartenzahl festgestellt wurde, kommt der Hehlenriede eine geringe Bedeutung zu.

Baubedingt kann durch die offene Querung der Edesbütteleeriede eine Beeinträchtigung der Fischfauna nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Da die anderen größeren Gewässer geschlossen gequert werden, sind Beeinträchtigungen von Fischen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T11 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten

Schutzgut Tiere – Libellen

Die Erfassung des Artenspektrums der Libellen erfolgte im August / September 2018 und zwischen Juni und Juli 2019 an acht ausgewählten Gräben und zwei Stillgewässern. Es wird davon ausgegangen, dass an Fließgewässern, die einschließlich ihrer Aue geschlossen gequert werden, zu keinen Auswirkungen auf die Libellenpopulation kommt.

Es wurden insgesamt 15 Libellenarten erfasst, von denen für sieben Arten Reproduktionsverhalten nachgewiesen wurde. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des stark gefährdeten Kleinen Blaupfeils an Gewässer FG 05. Es wurden nur geringe bis mittlere Bestandsgrößen der Libellenarten angetroffen.

Das Gewässer FG 05 weist eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Libellen auf. Jeweils drei Gewässer sind von geringer beziehungsweise sehr geringer Bedeutung. Drei weitere Gewässer waren bei der ersten Begehung ausgetrocknet und wurden daher nicht bewertet.

Baubedingt wird bei der offenen Querung von Gräben vorübergehend Fläche in Anspruch genommen und die Sohlstruktur sowie die uferbegleitende Vegetation werden beseitigt oder geschädigt. Mit der Wiederherstellung der Gewässerstruktur und Entwicklung der Wasser- und Ufervegetation nach Beendigung der Baumaßnahme können die Bereiche wieder von Libellen besiedelt werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M T13 und V/M T15 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Schutzgut Tiere – Heuschrecken

Die Erfassung von Heuschrecken erfolgte in drei Begehungen zwischen August 2018 und Juli 2019 an 12 potenziell für Heuschrecken relevanten Probestellen in einem Korridor von 200 m zu beiden Seiten der geplanten Leitung.

Es wurden insgesamt 16 Heuschreckenarten nachgewiesen. Von besonderer Bedeutung sind die Nachweise der in Niedersachsen stark gefährdeten Blauflügeligen Ödlandschrecke (die besonders geschützt ist) und der Westlichen Beißschrecke. Darüber hinaus wurden drei weitere in Niedersachsen gefährdete Arten nachgewiesen.

Die untersuchten Flächen wurden entsprechend des Artenvorkommens in ihrer Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken bewertet. Eine der untersuchten Flächen ist von sehr hoher, vier sind von hoher und sieben Flächen von Mittlerer Bedeutung für Heuschrecken.

Die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Feuchtgrünlandflächen, Magerrasenflächen und ruderalisierten Offenbodenbereichen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsf lächen kann dazu führen, dass Lebensräume gefährdeter und geschützter Heuschreckenarten geschädigt oder beseitigt werden. Dies kann bei großflächigen Inanspruchnahmen zu einer Gefährdung der lokalen Population führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T15 vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Population von Heuschrecken kann bei kleinflächige Schädigungen von Grünlandbereichen ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – Tagfalter

Das Artenspektrum der Tagfalter wurden an fünf Begehungen zwischen August 2018 und Juli 2019 an elf Untersuchungsflächen in einem Korridor von 200 m zu beiden Seite der Leitung erfasst.

Es wurden insgesamt 26 Arten, von denen sieben besonders geschützt und drei in Niedersachsen gefährdet beziehungsweise stark gefährdet sind, nachgewiesen.

Anhand des Artenvorkommens wurden die Untersuchungsflächen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tagfalter bewertet. Drei der untersuchten Flächen sind von sehr hoher, fünf von mittlerer, die weiteren Flächen von geringer oder sehr geringer Bedeutung als Lebensraum für Tagfalter.

Die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Feuchtgrünlandflächen, Magerrasenflächen und Säumen und ruderalisierten Offenbodenbereichen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsf lächen kann dazu führen, dass Lebensräume gefährdeter und geschützter Tagfalterarten geschädigt oder beseitigt werden. Dies kann bei großflächigen Inanspruchnahmen zu einer Gefährdung der lokalen Population führen. Die Beeinträchtigung ist als erheblich zu bewerten. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T15 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere – sonstige planungsrelevante Arten

Im Trassenbereich wurde bei Trassen-km 17,5 ein Nesthügel der Waldameise aufgefunden. Dieser kann baubedingt durch Abschieben des Oberbodens im Arbeitsstreifen zerstört werden. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M T14 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3.2.3. Schutzgut Pflanzen

Das Schutzgut Pflanzen wurde in einem Trassenkorridor von 125 m (in Schutzgebieten 200 m) zu beiden Seiten der der Trasse erfasst.

Im Untersuchungsraum sind folgende Biotope von sehr hoher Bedeutung vorhanden:

- Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands (WMT)
- Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands (WQL)

- Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)
- Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WARS)
- Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)
- Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte (BNR)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph) (SEZ)
- Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer (VERS)
- Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried (NSA)
- Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)
- Sonstiger nährstoffreicher Sumpf (NSR)
- Schilf-Landröhricht (NRS)
- Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen (RSS)
- Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)

Im Untersuchungsraum sind folgende Biotope von hoher Bedeutung vorhanden:

- Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)
- Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG)
- Weiden-Sumpfwald (WNW)
- Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)
- Erlenwald entwässerter Standorte (WU)
- Mesophiles Haselgebüsch (BMH)
- Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)
- Naturnahes Feldgehölz (HN)
- Mittelalter Streuobstbestand (HOM)
- Nährstoffreicher Graben (FGR)
- Sonstiger Tümpel (STZ)
- Sonstiger Magerrasen (RPM)
- Sonstiges mesophiles Grünland (GMS)

Im Untersuchungsraum sind folgende Biotope von mittlerer Bedeutung vorhanden:

- Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)
- Ahorn- und Eschen-Pionierwald (WPE)
- Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald (WPS)
- Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)

- Fichtenforst (WZF)
- Kiefernforst (WZK)
- Laubwald-Jungbestand (WJL)
- Waldrand mittlerer Standorte (WRM)
- Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch (BMS)
- Sonstiges Weiden-Ufergebüsch (BAZ)
- Rubus- /Lianengestrüpp (BRR)
- Ruderalgebüsch (BRU)
- Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS)
- Strauchhecke (HFS)
- Strauch-Baumhecke (HFM)
- Baumhecke (HFB)
- Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)
- Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat (FMF)
- Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat (FVS)
- Sonstige Fließgewässer- Neuanlage (FUS)
- Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA)
- Rohrglanzgras- Landröhrich (NRG)
- Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte (RAG)
- Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
- Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA)
- Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)
- Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA)
- Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF)
- Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
- Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)
- Artenarme Brennesselflur (UHB)
- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)
- Ruderalflur trockenwarmer Standorte (URT)
- Artenreicher Scherrasen (GRR)
- Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)

Alleen / Baumreihen (HBA), Einzelbäume (HBE, HEB) und Einzelsträucher (BE) wurden nicht bewertet. Diese sind bei Beseitigung in gleicher Art, Anzahl und gegebenenfalls Länge zu ersetzen. Bilden sie Strukturelemente flächiger Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert.

Das Anlegen des Arbeitsstreifens, von Baustraßen und Lagerflächen führt baubedingt zum Verlust oder der Gefährdung von Wäldern. Die Trassenführung durch Gehölzbestände hat erhebliche Auswirkungen auf das Ökosystem und ist grundsätzlich negativ zu bewerten. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M P2 und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1 und A/E 5 vorgesehen.

Die Querung von Heckenstrukturen und Gebüschbeständen kann zum baubedingten Verlust der Vegetation führen. Baubedingt ist mit dem Verlust von Feldhecken, Gebüsch und Feldgehölzen dem Verlust von Einzelbäumen, dem Verlust von Niedermoorbiotopen und dem Verlust von Grünland im Bereich des Arbeitsstreifens und bei der Errichtung von Baugruben sowie mit einer Beeinträchtigung von angrenzenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen und geschützten Biotopen zu rechnen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, V/M P1, V/M P2, V/M P3 und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1, A/E 3, A/E 4, A/E 5, A/E 8 vorgesehen. Weitere Beeinträchtigungen sind beim Erhalt von Einzelbäumen im Arbeitsstreifen zu erwarten.

Baubedingt kommt es im Bereich des Waller Weges und im Bereich des Rohrlagerplatzes am Hafen in Braunschweig zu einem Verlust von Magerrasen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 7 vorgesehen.

Es ist baubedingt mit einem Verlust Halb- / Ruderaler Gras- und Staudenfluren durch die Anlage von Baustraßen, Lagerflächen, Zuwegungen und des Arbeitsstreifens zu rechnen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Im Bereich der Edesbüttelerriede kann es durch den Aushub der Baugrube zur offenen Querung von Gräben und Bächen zum Verlust Halbruderaler / Ruderaler Gras- und Staudenfluren im Böschung- und Uferbereich kommen. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1, und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigungen nicht völlig vermieden werden können, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1 und A/E 7 vorgesehen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Die Beeinträchtigung von Makrophyten- und Phytobenthosbeständen wird wegen der kurzen Dauer der Maßnahme nicht erwartet.

Durch Wasserhaltungsmaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Biotopen und Waldtypen kommen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von grundwasserabhängigen Gebüschbeständen kommen. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P6 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt ist während des Betriebs der Leitung ein 5,4 m breiter Begehungsstreifen in einem 8 m breiten und grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen ein Begehungsstreifen von 8 m von Bäumen frei zu halten. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P4 vorgesehen. Da die

Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1, A/E 2, A/E 3, A/E 4 und A/E 8 vorgesehen.

Anlagebedingt ist während des Betriebs der Leitung ein Begehungsstreifen von 2,5 m zu jeder Rohraußenseite von Feldhecken, Gebüsch und Feldgehölzen und von Einzelbäumen frei zu halten. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 3, A/E 4 und A/E 8 vorgesehen.

Durch die entwässernde Wirkung des Rohrgrabens kann es anlagebedingt zur Beeinträchtigung angrenzender Feuchtbiotope, insbesondere von Niedermoorbiotopen kommen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P5 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Versiegelung innerhalb des Arbeitsbereiches kommt es anlagebedingt zu einem Verlust von Halb- Ruderalen Gras- und Staudenflure. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung ist die Maßnahme V/M A1 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1 vorgesehen.

2.3.2.4. Biologische Vielfalt als Teil des Schutzgutes Tiere / Pflanzen

Das Schutzgut biologische Vielfalt wurde in einem Trassenkorridor von 400 m betrachtet.

Der Untersuchungsraum weist verschiedene Schutzgebiete und wichtige Elemente für die biologische Vielfalt auf. Neben den unter dem Schutzgut Pflanzen betrachteten Biotopen sind dies die Natura 2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet 090 „Aller mit FFH-Gebiet 090 „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“, das Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“, das Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, die Naturschutzgebiete Südliche Düpenwiesen (NSG BR 071) und Barnbruchwiesen und Ilkerbruch (Entwurf), die Landschaftsschutzgebiete Thune (BS 00012), Mariensbüttel (GIF 00016), Allertal und angrenzende Landschaften (GIF 00005) sowie das Naturdenkmal Lindenallee (ND GF 00009).

Der erwartete Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme, so wie er unter den Schutzgütern Tiere und Pflanzen berücksichtigt wurde, schließt immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein.

2.3.2.5. Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wurde das Regionale Raumordnungsprogramm (2008), Flächennutzungspläne und aktuelle Biotypen-/Nutzenkartierungen in einem Trassenkorridor von 250 m in Hinblick auf die Kriterien Flächeninanspruchnahme/Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung ausgewertet.

Die Flächen im Trassenkorridor werden überwiegend landwirtschaftlich (57,7 %) genutzt und sind unversiegelt und mit Ausnahme der Zuwegung unzerschnitten. Der Anteil des Waldes an den Flächen im Untersuchungsraum beträgt 13,1 %. Der Anteil der unversiegelten Fläche im Untersuchungsraum beträgt 88,8 %.

Flächen mit hohem Versiegelungsgrad befinden sich zumeist am Rand des Trassenkorridors im Bereich von Ortschaften. Es handelt sich um Gewerbe- und Industrieflächen sowie Wohngebiete. Diese Flächen haben einen Anteil von 3,2 %.

Die Fläche wird durch zahlreiche Verkehrswege zerschnitten, deren Flächenanteil 8 % umfasst.

Baubedingt werden Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens, der Baustraße und der Baustelleneinrichtungsf lächen vorübergehend in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Arbeiten werden diese Flächen wiederhergestellt und sind dann uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.

Anlagebedingt kommt es durch die Stationserweiterung bei Wasbüttel und die Errichtung der Station VW-Werk West zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme zuvor ungenutzter Flächen. Die Veränderung wird als erheblich bewertet. Da die Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 1 vorgesehen.

In Waldbereichen kommt es durch den in Zukunft freizuhaltenden Schutzstreifen zu einer dauerhaften Nutzungsumwandlung. Die Veränderung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M P4 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 2 und A/E 4 vorgesehen.

2.3.2.6. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird neben seinen natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum, Bestandteil des Naturhaushalts sowie Filter und Puffer und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auch in seinen Nutzenfunktionen als Rochstofflagerstätte, Siedlungs- und Erholungsfläche, Standort der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Standort sonstiger wirtschaftlicher Ver- und Entsorgung bewertet.

Zur Erfassung des Schutzgutes Boden wurden die Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) sowie verschiedene Auswertungskarten in einem Trassenkorridor von 250 m ausgewertet.

Der überwiegende Teil der untersuchten Böden (508 ha, 63 %) hat eine sehr geringe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Es haben 286 ha (35 %) der untersuchten Böden eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit haben 32 ha (4 %) der Böden. Äußerst hohe Verdichtungsempfindlichkeiten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Südöstlich von Calberlah befindet sich eine Fläche mit geringer Wassererosionsgefährdung. Die übrigen untersuchten Flächen weisen keine bis sehr geringe Wassererosionsgefährdung auf. Dagegen weisen die Gley-Podsole südlich von Harxbüttel, zwischen Ilkerbruch und den Barnbruchwiesen und ein Pseudogley-Podsol südöstlich von Allerbüttel eine sehr hohe Winderosionsgefährdung auf.

Mit den Gleyen in der Okeraue und bei Thune und der Gley-Pelosol-Braunerden und Pseudogley bei Thune liegen lediglich in der Stadt Braunschweig Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit vor.

Im mittleren Trassenabschnitt, nordöstlich von Thune, südlich von Wasbüttel (Papenholz) und südlich von Calberlah sind Böden alter Waldstandorte mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden.

Im Landkreis Gifhorn sind großflächige Suchräume für Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) vorhanden. Südlich und östlich von Vordorf, östlich von Meine und

Wasbüttel befinden sich Flächen, die möglicherweise ehemals als Wölbäcker bewirtschaftet wurden.

In der Stadt Braunschweig, südlich und östlich von Walle und nordöstlich von Thune sind mit sehr tiefen podsolierten Regosolen und flachen Gley-Pelosol-Braunerden seltene Böden vorhanden.

Baubedingt kann es insbesondere durch den Abtrag von Oberboden im Bereich des Arbeitsstreifens und das Ausheben des Rohrgrabens sowie durch die Einleitung in trockengefallene Gräben zu einem Eintrag von belastetem Wasser und Schadstoffen in den Boden kommen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B4, V/M B6, V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Eintrag von Betriebs- und Hilfsstoffen ist durch Einhaltung des Standes der Technik auszuschließen.

Die Trasse quert Flächen mit Bodenbelastungen und Altablagerungen. So ist der Boden der Okeraue durch den Erzbergbau im Harz mit Schwermetallen belastet und es befinden sich die folgenden Altlastenstandorte im Trassenverlauf:

Standortnummer	Trassen-km
E6/3	0
E6/5	0,1 - 0,8
D6/1 (Ordowiesen)	0,8 - 1,0
10100004198 (B10/1)	6,5
1514044007	17,8
1030004133	24,6

Durch die Bauarbeiten kann es zur Verlagerung von belastetem Boden kommen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch das Befahren von Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen mit Baumaschinen und durch die Einrichtung von Bodenmieten kommt es baubedingt zu einer Beanspruchung oder Veränderung der Bodenstruktur und –funktion sowie zu Verdichtungen und Verformungen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B1, V/M B2, V/M B3, V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch die Einrichtung von Baustraßen und Lagerflächen werden Böden geringer Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Entwässerung während der Bauphase führt zur Belüftung, die lokal, insbesondere in grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleyen und Moorböden, zur Zersetzung und Sackung der organischen Bodensubstanz führen kann. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B1, V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Bautätigkeit fallen mineralische Abfälle (überschüssiger Bodenaushub, gegebenenfalls verunreinigter Boden, Strahlgut, Straßenaufbruch oder Bohrspülung) an, die

eine gesonderte Behandlung / Entsorgung erfordern. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung ist die Maßnahme V/M B8 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es im Bereich von Absperr- und Schieberstationen zur Voll- und Teilversiegelung von Böden, die zu einem permanenten Funktionsverlust von Böden in diesem Bereich führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B1, V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Da die Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, ist die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme A/E 1 vorgesehen.

Es besteht nach dem Aufbringen von Bodenmaterial auf die verlegte Leitung und den Arbeitsstreifen die Gefahr von Winderosion. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B7, V/M A1 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das verlegte Rohr kann zu einer drainierenden Wirkung des umgebenden Bodenmaterials führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Um eine Beschädigung oder Verlagerung der Leitung durch eine drainagebedingte Versackung zu vermeiden, werden Querriegel und Sand, der der Hauptbodenart des umliegenden Bodens entspricht, als Füllmaterial eingebaut.

2.3.2.7. Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser werden Grundwasserkörper und Oberflächengewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Nebengewässer in einem Korridor jeweils 125 m beidseits der Leitungstrasse betrachtet. Bei den Grundwasserkörpern werden die Empfindlichkeit und das Schutzpotential der Grundwasserdeckschicht, der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers und Wasserschutzgebiete betrachtet. Bei den Oberflächengewässern werden ökologischer und chemischer Zustand und Überschwemmungsgebiete betrachtet.

Im Vorhabengebiet ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper (GWK) „Oker mesozoisches Festgestein rechts“, „Obere Aller Lockergestein links“, als gut eingestuft „Oker Lockergestein rechts“ und „Obere Aller mesozoisches Festgestein links“ sind als schlecht eingestuft. Der mengenmäßige Zustand ist für alle Grundwasserkörper in einem guten Bereich.

Die Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist für den überwiegenden Teil der Trasse hoch. Ausnahmen bilden die folgenden Flächen

- mittlerer Schutzwürdigkeit bei Trassen-km 0,000-1,921, 4,576-4,822, 10,000-17,000, 22,085-24,336 und ab km 26,780, einschließlich Abschnitt 200
- geringer Schutzwürdigkeit bei Trassen-km 1,933-4,576, 19,453-22,085, 24,336-26,780.

Die relative Bindungsstärke gegenüber Schwermetallen liegt vorwiegend in einem hohen / sehr hohen Bereich. In den Trassen-km 1,653-2,223, 5,864-6,294, 11,000, 14,165-15,000, 16,866-17,686, 20,480-21,000, 21,266-21,725, 22,872-23,055 sind die Filtereigenschaften des Bodens gering / sehr gering.

Die Permeabilität der Gesteine nahe der Oberfläche wird für den Verlauf der Trasse vorwiegend als hoch eingestuft. Ausnahmen bilden die folgenden Flächen

- geringer Durchlässigkeit bei Trassen-km 6,238-12,748 und 15,565-19,575
- mittlerer Durchlässigkeit etwa bei Trassen-km 15,000 und
- variabler Durchlässigkeit bei Trassen-km 0,000-1,000, 4,139-4,770.

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 150-200 mm/a in einem mäßigen Bereich. Im Abschnitt 200 und bei Trassen-km 0,000-6,326, 13,900-14,300 liegt wegen der hohen Flächenversiegelung eine Grundwasserzehrung beziehungsweise sehr geringe –neubildung vor.

Die Trasse quert das Trinkwasserschutzgebiet „Wedelheine“, östlich von Meine auf einer Strecke von etwa 4,00 km.

Der Untersuchungsraum weist fünf Fließgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie auf. Der Elbe-Seitenkanal und der Mittellandkanal wurden als Kanäle nicht bewertet. Die Hehlenriede ist in einem schlechten ökologischen Zustand. Schunter und Mühlenriede sind in einen mäßigen ökologischen Zustand. Der chemische Zustand liegt für alle Gewässer in einem schlechten Bereich. Die Schunter hat als Laich- und Aufzuchthabitat und die Mühlenriede durch ihre abschnittsweise Zugehörigkeit zum FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eine hohe Bedeutung.

Daneben sind im Untersuchungsraum weitere kleinere Gewässer wie Wohltbergbach, Edesbüttelerriede, Mühlengraben und zahlreiche Gräben vorhanden. Im Weiteren befinden sich 18 Stillgewässer im Untersuchungsraum.

Es befinden sich die Überschwemmungsgebiete „Schunter“, „Oker-3 Stadt Braunschweig“ und „Allerkanal und Nebengewässer“ im Untersuchungsraum.

Bei der überwiegenden Anzahl der zu querenden Fließgewässer handelt es sich um Entwässerungsgräben landwirtschaftlicher Flächen oder um Gräben zur Abführung von Niederschlagswasser von Verkehrswegen. Diese sind stark anthropogen verändert und häufig nur vorübergehend wasserführend.

Die Anlegung des Arbeitsstreifens, der Lager- und Arbeitsflächen sowie Zuwegungen und der Verlegung der Rohrleitung führt durch die Befahrung mit Baumaschinen zu einer vorübergehenden, baubedingten Verdichtung des Bodens, die zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W1, V/M W3 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist bei hochstehendem Grundwasser eine vorübergehende Grundwasserabsenkung notwendig, um eine Flutung des Rohrgrabens zu vermeiden. Dies führt vorübergehend zu einem Absenktrichter, einem veränderten Strömungsfeld und einer Verlagerung der Grundwasseroberfläche. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W1, V/M W3 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bei Einleitung von schadstoffbelastetem Grund- und Niederschlagswasser im Rahmen der Bauwasserhaltung oder bei der Bewegung von belastetem Bodenmaterial besteht die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung. Insbesondere im Bereich der Salzablagerungen in der Ortschaft Thune oder im Wasserschutzgebiet Wedelheine ist ein Salzeintrag in das Grundwasser möglich. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung

und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W2, V/M B6 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wenn der Füllboden um die zu verlegende Rohrleitung bis in das Grundwasser reicht und eine höhere Wasserleitfähigkeit als der umgebende Boden besitzt, kann dies anlagebedingt zu einer Drainagewirkung führen, die den Grundwasserspiegel lokal senkt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Der Einbau von Querriegeln und zum anstehenden Bodentyp passendes Füllmaterial soll dies verhindern. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W7 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das verlegte Rohr führt anlagebedingt örtlich zu einer Querschnittsverringering des Porengrundwasserleiters. Dies kann zum Aufstauen, zur Umlenkung oder zur Absenkung des Grundwassers führen. Da die Leitung im Verhältnis zum Grundwasser klein ist, werden keine großflächigen Auswirkungen erwartet. Für den Grundwasser- und Kluftwasserleiter im Süden werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Arbeiten in und an Gewässern, erodiertes Bodenmaterial an Böschungen und die Aufwirbelung von Gewässersediment können zu einer Erhöhung der Sedimentfracht führen, welche die Trübung des Gewässers erhöht. Die Verringerung der Lichtdurchlässigkeit reduziert die Photosynthese der Gewässerpflanzen, was zu einem Sauerstoffentzug führt. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W9, V/M W10 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die offene Querung von Gewässern führt baubedingt durch den Einbau von Spundwänden zu einer Unterbrechung des Wasserflusses und zu einem Rückstau. Dies kann zu Überschwemmungen beitragen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Erhaltung der Vorflutfunktion werden Überbrückungsrohre verwendet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W5, V/M W6 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In Baugruben anfallendes Wasser wird in Vorfluter und Seitengräben eingeleitet. Dabei ist nicht zu erwarten, dass die maximale Aufnahmekapazität der Gräben überschritten wird. Es entsteht dadurch weder ein Konfliktpotenzial noch eine erhebliche Beeinträchtigung.

Durch die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Bauwasserhaltung kann es baubedingt auch zu einer Absenkung von Still- und Fließgewässern kommen, die mit dem Grundwasser in Verbindung stehen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Die Absenkung kann auch die Grundwasserförderung des Wasserschutzgebietes Wedelheine beeinflussen. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W4 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Einleitung sauerstoffarmen Grundwassers kann den Chemismus sowie im Wasser lebende Organismen beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M W11 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Einleitung von schadstoffbelastetem Grund- und Oberflächenwasser kann zu einer Gefahr der Oberflächenverunreinigung mit Nährstoffen, Pestiziden, Schwermetallen, Eisen, Mangan und Salzen führen. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M B6, V/M W8 und V/M A2 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen

Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Eintrag von Betriebs- und Hilfsstoffen wird durch Einhaltung des Standes der Technik ausgeschlossen.

Betriebsbedingt ist ein 5,4 m breiter Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Dies betrifft auch gewässerbegleitende Gehölze und Vegetationsstrukturen. Die Oberflächengewässer sind dadurch einer erhöhten Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Dies führt zu einer Erhöhung der Wassertemperatur, mehr Pflanzenwachstum und damit höheren Sauerstoffverhältnissen. Da die Beeinträchtigungen räumlich begrenzt sind, werden sie als nicht erheblich betrachtet.

2.3.2.8. Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wurde in einem Trassenkorridor jeweils 125 m beidseits der Trasse untersucht. Dabei wurden klimatische und lufthygienische Belastungs- und Ausgleichsräume betrachtet. Dazu dienten die Landschaftsrahmenpläne und die Waldfunktionenkarte Niedersachsen als Datengrundlage.

Von besonderer Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion sind die Klima- und Immissionsschutzwälder im Untersuchungsraum. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu Luftreinhaltung im Untersuchungsraum. Daneben weisen die Flussauen von Oker und Schunter wegen ihres Beitrags zur Kaltluftentstehung in der Stadt Braunschweig eine besondere Bedeutung auf. Für die Stadt Wolfsburg erfüllen die Offenlandbereiche Ilkerbruch, Barnbruchwiesen und Düpenwiesen vergleichbares.

Der Baustellenbetrieb und –verkehr mit Lagerung von Bau- und Erdmaterial verursacht Staub und Schadstoffemissionen. Diese können vorübergehend zu lokalen klimatischen und lufthygienischen Beeinträchtigungen führen. Unter Beachtung der für den Baustellenbetrieb üblichen Sicherheitsstandards sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Baubedingt gehen Klima- und Immissionsschutzwälder im Bereich des Arbeitsstreifens und damit wichtige Bereiche der klimatischen Ausgleichsfunktion temporär verloren. Innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens gehen diese anlagebedingt dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen werden als erheblich betrachtet. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M P2 und V/M A1 vorgesehen. Da die anlagebedingte Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 2 und A/E 4 vorgesehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu erwarten.

2.3.2.9. Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wurde in einem Untersuchungsgebiet von jeweils 300 m zu beiden Seiten der geplanten Leitung untersucht. Als Datengrundlage wurden Landschaftsrahmenpläne, das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig sowie die Waldfunktionenkarte Niedersachsens ausgewertet. Daneben erfolgten Biotop- und Nutzungskartierungen.

Der Vorhaben durchkreuzt die Landschaftsschutzgebiete Thune, Martinsbüttel und Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile. Östlich von Calberlah liegt mit einer Lindenallee ein Naturdenkmal (ND GF 00009) im Verlauf der Trasse.

Die Landschaftsraumtypen werden wie folgt bewertet:

Landschaftsraumtypen	Gesamtbewertung
überwiegend weiträumig landwirtschaftlich geprägte Freiräume	gering
überwiegend weiträumig landwirtschaftlich geprägte Freiräume mit Nutzungswechsel	mittel
Freiräume mit überwiegendem Waldanteil, naturnah	hoch
Mischgebiete mit Nutzungsvielfalt und/oder Einlagerung baulicher Strukturen	gering
Fluss-/ Bachauen; durch Gewässer geprägte Freiräume	hoch
Stillgewässer, naturnah	hoch
Kanäle (Mittellandkanal)	mittel

Im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegungen und bei Baustelleneinrichtungsflächen kommt es baubedingt vorübergehend zu Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken können. Zur Vermeidung und Minimierung sind die Maßnahmen V/M P2 und V/M A1 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Baufeldfreimachung führt zu einer temporären Entfernung landschaftsprägender Gehölzstrukturen. Innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens gehen diese anlagebedingt dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet.

Zur Vermeidung und Minimierung ist die Maßnahme V/M A1 vorgesehen. Da die anlagebedingte Beeinträchtigung nicht völlig vermieden werden kann, sind die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen A/E 2, A/E 3 und A/E 4 vorgesehen.

2.3.2.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für die Erfassung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden Abfragen bei den Denkmalschutzbehörden der Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie dem Landkreis Gifhorn nach historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutenden Stätten, Bauwerken und Kulturlandschaften sowie sonstigen Sachgütern in einem Trassenkorridor von 125 m zu beiden Seiten der Trasse durchgeführt.

Im Trassenbereich befinden sich zahlreiche archäologische Fundstreuungen, Einzelfunde, Wüstungen und Urnengräber. Viele Zufallsfunde im trassennahen Bereich wurden zwischen Trassen-km 8,0 und 19,0 angetroffen, weitere Verdachtsflächen liegen im Bereich Wolfsburg vor. Alle Bodendenkmäler haben eine besondere kulturhistorische Bedeutung und sind empfindlich gegenüber dem Vorhaben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere bislang noch unbekannte Funde oder Bodendenkmäler vorhanden sind.

Das einzige Baudenkmal im Untersuchungsgebiet, das Zollhaus bei Mainholz, hat eine besondere kulturhistorische Bedeutung.

Als kulturhistorische Landschaftsbestandteile liegen ausschließlich Wölbäcker (die bereits unter dem Schutzgut Boden betrachtet wurden) vor. Landschaften mit naturgeschichtlicher Bedeutung sind nur außerhalb des Arbeitsstreifens vorhanden.

In der Umgebung der geplanten Leitung sind Vorbehaltsgebiete für den Abbau obertägiger Rohstoffe und wichtige Rohstoffgewinnungsvorkommen vorhanden.

Die geplante Leitung quert Hochspannungsleitungen, verschiedene Versorgungsleitungen, Straßen, eine Wasserstraße und Bahnstrecken.

Im Bereich des Arbeitsstreifens, der Zuwegung, der Baustelleneinrichtungsflächen und bei der Errichtung des Rohrgrabens, kommt es baubedingt zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Dies kann sich negativ auf archäologische Fundstellen auswirken. Die Beeinträchtigung wird als erheblich bewertet. Zur Vermeidung und Minimierung ist die Maßnahme V/M A3 vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Da die Fundstellen nur einen Teil der archäologischen Überreste darstellen, ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte Fundstellen freigelegt werden.

Die historischen Kulturlandschaften unterliegen heute einer intensiven Landwirtschaft, so dass die charakteristischen Strukturen heute nicht mehr vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich eingestuft.

Um erhebliche baubedingte Konflikte und Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern zu vermeiden, werden diese überwiegend geschlossen gequert.

Da sich die Trassenplanung am Wegenetz orientiert, sind die Rohstoffverluste am Rohstoffsicherungsgebiet 3628 S-37 + S36 (Waller See) und dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung gering. Der Konflikt wird als nicht erheblich bewertet.

Zu den Anlagen der Erdöl-Lagerstätte wird ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2.3.2.11. Wechselwirkungen und kumulierende Vorhaben

Die zuvor betrachteten Schutzgüter stellen gemeinsam ein Wirkgefüge da. Dies wird besonders deutlich, wenn einzelne Faktoren maßgeblich verändert werden. In der schutzgutbezogenen Betrachtung wurden bereits Wechselbeziehungen dargestellt (zum Beispiel beim Schutzgut biologische Vielfalt). Daher werden hier insbesondere Auswirkungen des Vorhabens auf das gesamte Wirkgefüge betrachtet.

Zu diesen bedeutenden Wirkungskomplexen gehören die Niederungsbereiche der Schunterau und die Okeraue. Wasser ist hier prägend für das Wirkungsgefüge. Hohe Grundwasserstände und die Lage in einem Überschwemmungsgebiet sind wesentliche regelnde Faktoren für die Bodenentwicklung, Landnutzung und das Vorkommen von Biotopen und Lebensgemeinschaften. Auch das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion sind in diesem Gebiet von hoher Bedeutung.

Die Kreuzung der Auebereiche kann einen bedeutenden Einfluss auf den Standortfaktor Wasser haben, der sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auswirken kann. Um dem Rechnung zu tragen, werden diese Bereiche geschlossen gequert und damit erhebliche Wechselwirkungen vermieden.

Ein anderer bedeutender Wechselwirkungskomplex sind die Feuchtgrünlandkomplexe Ilkerbruch und Barnbruch, einschließlich ihrer Randbereiche. Hier finden sich häufig besondere Lebensgemeinschaften, die auf spezielle Strukturmerkmale angewiesen sind.

Baubedingt gehen im Bereich des Arbeitsstreifens Lebensräume für Pflanzen und Tiere vorübergehend verloren. Dies wirkt sich auf die Bodenverhältnisse und den Bodenwasserhaushalt sowie das Lokalklima und die Lufthygiene aus.

Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung führen zu einem Verlust natürlicher Bodenfunktionen. Dies wirkt sich auf den Grundwasserhaushalt, das lokale Klima und das Landschaftsbild aus. Darüber hinaus dient der Boden als Lebensgrundlage von Tieren und

Pflanzen, die durch die Versiegelung verloren geht. Dies führt zu einer Reduktion bestehender Lebensraumkomplexe.

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen kommt es neben der Beeinträchtigung des Grundwassers zu einer Störung der Bodenstruktur und –funktion, zu Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse und zur Veränderung der Artenzusammensetzung von Biotopen.

Durch die offene Querung von Fließgewässern wird der Lebensraum von Tieren und Pflanzen beeinträchtigt. Zudem kann es auch zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Beseitigung von Ufergehölzen kommen.

Das hier beantragte Vorhaben für die Abschnitte 100/200 ist zusammen mit den in einem gesonderten Planfeststellungsantrag beantragten Abschnitten 300/400 als kumulierendes Vorhaben zu betrachten.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und das Schutzgut Wasser wurden Betroffenheiten identifiziert, die durch das Vorhaben für die Abschnitte 300/400 ausgelöst werden und sich auf die Abschnitte 100/200 auswirken können.

Vergrämungen und Beunruhigung durch die Bauaktivitäten, die zu Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren (Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern) führen können, können sich durch das Zusammenwirken beider Vorhaben verstärken. Die vorübergehende Beeinträchtigung wird insgesamt verlängert. Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen vermieden.

Für den Abschnitt 200 und Abschnitt 300 werden von Trassenkilometer 0 bis 0,6 der gleiche Schutzstreifen genutzt, wodurch sich dieser unwesentlich verbreitert. Durch die Bündelung der Leitungsabschnitte und festgesetzte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch eine kumulierende Wirkung zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten maximalen Förder- / Einleitmengen, der maximalen Dauer der Wasserhaltung sowie der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers durch eine kumulierende Wirkung zu erwarten. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung umliegender Oberflächengewässer und grundwasserabhängiger Biotope wird damit ebenfalls ausgeschlossen.

2.3.3. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Eine gegenseitige negative Beeinflussung von Erdgastransportleitungen ist durch den einzuhaltenden Mindestabstand auch bei der Parallelführung auszuschließen. Das Risiko von Anschlägen auf Gashochdruckleitungen ist nach allgemeiner Erfahrung von nachrangiger Bedeutung und tritt hier hinter die raumordnerischen Aspekte zurück.

Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde der Zustand der Umwelt ausführlich beschrieben. Eine Notwendigkeit für einen ergänzenden Ausgangszustandsbericht besteht daher nicht.

Es wurden Beeinträchtigungen von Schutzgütern identifiziert, die zum Teil als erheblich zu bewerten sind. Die einzelnen Konflikte sind den Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Tabelle 85 des UVP-Berichtes gegenübergestellt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit wie möglich vermieden, wo er nicht vermieden werden kann wird er (in natura) ausgeglichen oder ersetzt. Ersatzgeldzahlungen sind nur für einen

Teilbereich vorgesehen. Grundsätzlich sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Ersatzgeldzahlungen vorzuziehen. Da keine weiteren Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung standen, werden Ersatzgeldzahlungen entsprechend § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Alle Biotope, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, werden vor Ort wiederhergestellt (V/M P1, V/M P2 und V/M P4) oder ausgeglichen (A/E 7). Ein Ausgleich, der eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht, ist somit gegeben. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Darüber hinaus ergibt sich aus den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG ein weiterer Kompensationsbedarf, der an anderer Stelle umzusetzen ist. Dazu werden verschiedene Flächenpools herangezogen (A/E 1, A/E 2, A/E 3). Da aber nicht genügend Flächen zur Verfügung stehen, wird für den weiteren Kompensationsbedarf gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ein Ersatzgeld geleistet.

Art und Umfang der Kompensation wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Vorhabenträgerin hat Gespräche mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu möglichen Kompensationsflächen geführt. Die dort identifizierten Maßnahmen zur Kompensation wurden ausgeschöpft, bevor Ersatzgeldzahlungen betrachtet wurden.

Entsprechend der Maßgaben aus der raumordnerischen Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig erfolgt ein wesentlicher Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen (A/E 1, A/E 2, A/E 5); dadurch werden landwirtschaftliche Flächen in Bezug zu Kompensationserfordernissen geschont.

Aufgrund der kleinräumigen und kurzzeitigen Grundwasserentnahme ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie für die betroffenen Grundwasserkörper ausgeschlossen werden kann. Kurzzeitige Verschlechterungen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, da davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt. Es ist davon auszugehen, dass sich nach Abschluss der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen die Absenkungstrichter zurückbilden und entsprechend der Grundwasserneubildungsrate die Grundwasserverhältnisse wieder einstellen werden.

Die Drainagewirkung durch die Erdgastransportleitung wurde im Geotechnischen Bericht in Anlage 18, Abschnitt 6.1.4 der Antragsunterlagen betrachtet. Ihr wird mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen V/M W7 und V/M A2 entgegengewirkt.

Die Rohrleitung dient dem Transport von Erdgas. Dabei handelt es sich um einen Stoff, der nicht wassergefährdend ist. Als wassergefährdende Stoffe kommen insbesondere Kraft- und Betriebsstoffe von Baufahrzeugen zum Einsatz. Einer Verunreinigung von Boden und Wasser durch die eingesetzten Stoffe wird durch Vermeidungsmaßnahme V/M B6 entgegengewirkt.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung oder maßgeblichen Verzögerung der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung. Insofern ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper nicht zu befürchten.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper sind ausschließlich baubedingte Beeinträchtigungen relevant. Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in ihrem Auswirkungsbereich zu vernachlässigen. Baubedingte Auswirkungen werden vermieden oder vermindert oder, wo dies nicht möglich ist, ersetzt.

Bei offenen Gewässerkreuzungen wird die die Gewässersohle und die Böschung nach Verlegung der Leitung und Verfüllung des Rohrgrabens wiederhergestellt. Es ist vorgesehen, dass dabei Rasensoden, Faschinen oder ähnliche Befestigungsmittel eingesetzt werden (Anlagen 7.3.3 und 7.3.5, jeweils Anhang 4, Seite 1 der Antragsunterlagen)

Zur Querung der Edesbütteler Rieder im HDD-Verfahren müssten weitere Flächen zur Auslegung des Rohrstrangs in Anspruch genommen werden. Die offene Querung stellt daher den geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft da.

Bei geschlossener Bauweise ergeben sich bei Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Grund der Verlegung mit ausreichendem Abstand zum Gewässerprofil keine Auswirkungen auf die Gewässer. Bei offener Bauweise ergeben sich bauzeitliche Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der Auflagen keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Leitungsverlegung nur vorübergehend eingeschränkt. Nach Verlegung der Leitung werden die Flächen rekultiviert und eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin möglich. Der Beeinträchtigung des Bodens wird durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entgegengewirkt (siehe Anlage 11 Abschnitt 6). Eine dauerhafte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist daher nicht zu erwarten.

Wegen der beengten Verhältnisse und des für den Schwerlastverkehr ungeeigneten Wegenetzes, ist die Verkehrsführung in der Gemeinde Calberlah über die Gemeindewege „Am Drens“ und „Berliner Straße“ vorgesehen.

Im Untergrund der geplanten Trasse für den Neubau der Erdgastransportleitung stehen lokal (im Bereich der Ortsrandlage Allerbüttel, nahe der Hochlage des Salzstockes Calberlah) lösliche Sulfatgesteine in Tieflagen an, in denen durch Auslaugungsprozesse lokal Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Es war daher notwendig, Nebenbestimmung 1.2 aufzunehmen.

Im Rahmen eines Schalltechnischen Prognosegutachtens (ergänzende Antragsunterlagen) wurden Geräuschimmissionen auf angrenzende Gebäude betrachtet und Bereiche identifiziert, in denen Maßnahmen zur Schallreduzierung erforderlich sind. Daraus wurden die Vermeidungsmaßnahmen V/M M1 und V/M M2 abgeleitet. Durch diese kann eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV-Baulärm vermieden werden.

Vor Baubeginn ist eine Prospektion von archäologischen Erwartungsbereichen im gesamten Trassenverlauf vorgesehen. Bei positiven Befunden werden die Fundstellen gesichert. Die Baumaßnahmen werden im Bereich von Fundstellen durch die archäologische Baubegleitung (V/M A3) kontrolliert.

Im Bereich der Frickenmühle wird die Erdgastransportleitung unterirdisch verlegt. Oberirdisch werden nur die Markierungspfähle, welche den Leitungsverlauf anzeigen, zu sehen sein. Diese müssen deutlich aus der Landschaft hervortreten um den Verlauf der

unterirdisch verlegten Leitung zweifelsfrei erkennen zu können. Eine Anpassung an das Landschaftsbild ist daher nicht möglich.

Eine Reihe von Stellungnahmen und Einwendungen bezieht sich auf den Brennstoffwechsel der Volkswagen Kraftwerke GmbH. Die Modernisierung der Heizkraftwerke der Volkswagen AG sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg Nord/Süd durch die Errichtung und den Betrieb von Gas und Dampf-Anlagen (GUD-Anlagen) als Ersatz bestehender Anlagen wurde im April 2018 durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt. Im Juli 2018 wurde die 1. Teilgenehmigung für die Modernisierung des Heizkraftwerkes Wolfsburg West durch die Errichtung und den Betrieb von GUD-Anlagen als Ersatz bestehender Anlagen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig erteilt.

2.3.3.1. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich zum überwiegenden Teil auf die Bauphase. Nach der Bauphase wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, so dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt.

Die anlagebedingten Auswirkungen beziehen sich lediglich auf den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen und die Errichtung der Absperr- und Schieberstationen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden insbesondere in der Bauphase durch verschiedene Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Schutzmaßnahmen für Amphibien, etc.) weitgehend vermieden. Ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wurden aus den Stellungnahmen übernommen und fanden Eingang in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Die anlagebedingten Auswirkungen werden, soweit sie nicht vermieden werden können, möglichst ausgeglichen oder ersetzt.

Eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG wird mit Umsetzung der im UVP-Bericht vorgesehenen und durch Stellungnahmen ergänzten Maßnahmen erreicht. Eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, besteht nicht.

2.4. Natura 2000 Prüfungen gemäß § 34 BNatSchG und Artikel 4 Abs. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete folgt den Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission.

2.4.1. Screening – Schritt 1: Gebietsmanagement

In Screening Schritt 1 ist zu betrachten, ob das Vorhaben in direktem Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331) oder den EU-Vogelschutzgebieten „Barnbruch“ (V47) (DE3530-401) und „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (V48) (DE3630-401) steht oder dafür notwendig ist. Das Vorhaben dient der Verlegung einer Erdgastransportleitung und steht daher nicht im direkten Zusammenhang mit dem Gebietsmanagement der Natura-2000 Gebiete.

2.4.2. Screening – Schritt 2: Plan- / Projektbeschreibung

Das Vorhaben umfasst den Bau einer circa 30 km langen Erdgastransportleitung mit maximal 84 bar Betriebsdruck und einem Nenndurchmesser von DN 400 von der Station Walle bis zum Gashaus Süd auf dem Volkswagen Werksgelände in Wolfsburg. Die Verlegung erfolgt überwiegend in offener Bauweise. Dazu wird ein Arbeitsstreifen von in der Regel 28 m in Anspruch genommen, bei der Querung der von Gehölzbeständen und Waldflächen auf kurze Distanz wird der Arbeitsstreifen auf 16 m reduziert. Sensible Bereiche werden nach Möglichkeit geschlossen im Horizontall Bohrverfahren (HDD-Verfahren) oder durch Pressungen gequert. Zur Verlegung in offener Bauweise und zur Erstellung der Start- und Zielgruben für geschlossene Querungen sind Bauwasserhaltungen erforderlich.

Nach der unterirdischen Verlegung der Leitung ist ein Streifen von 2,5 m zu beiden Seiten der Rohraußenkante gehölzfrei zu halten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wurden im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit bereits dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bauausführung kommt es im Arbeitsstreifen zur Beeinträchtigung von Biotopen und einem vorübergehenden, weitgehenden vollständigen Verlust des vorhandenen Arteninventars und vorhandener Lebensräume. Im Anschluss an die Arbeiten wird der Bereich weitgehend wiederhergestellt, so dass die Flächen von den vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wieder besiedelt werden. Kurzzeitig kann es zu Zerschneidungswirkungen zum Beispiel zwischen Brutplätzen, Jagdrevieren und Nahrungsplätzen sowie Winter- und Sommerlebensräumen kommen. Dies kann sich auf die Verteilung beziehungsweise das Vorkommen von Arten mit größerem Flächenanspruch auswirken. Daneben ist mit lokalen Beunruhigungs- und Verdrängungseffekten durch Lärm, Licht und Bewegungen zu rechnen

Anlagebedingte Wirkfaktoren.

Über der Leitung ist ein Schutzstreifen von 5,4 m von tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten. Es dürfen hier keine Gehölze angepflanzt werden und natürlicher Gehölzaufwuchs muss in regelmäßigen Abständen entfernt werden.

In Bereichen, in denen die Leitung im Grundwasser liegt, können lokal Drainageeffekte auftreten. In schützenswerten Bereichen wird dies durch den Einbau von Tonriegeln (vgl. V/M P5; V/M T 10; V/M W7; S 6, siehe Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen) vermieden. Langfristige negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten, da landwirtschaftlich genutzte Flächen und Intensivgrünland zumeist bereits über vorhandene Drainagen und Gräben entwässert werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4.3. Screening – Schritt 3: Gebietsmerkmale

2.4.3.1. FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)

Biotopkomplexe (Habitatklassen) nach Standarddatenbogen

Binnengewässer	7%
Ackerkomplex	15%
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4%

Intensivgrünlandkomplexe („verbessertes Grasland“)	58%
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	3%
Forstliche Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) „Kunstforsten“	5%
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1%
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	7%

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß Standarddatenbogen

Erhaltung/ Förderung

- von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier und Pflanzenarten
- oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/ oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübttem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, unter anderem mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/ oder Froschbiss-Gesellschaften.
- naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher Flüsse mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens mit Umlagerungsprozessen und starken Wasserstandsschwankungen, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm oder Sandbänken mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn und Zwergbinsen- Gesellschaften einschließlich der typischen Tier und Pflanzenarten.
- von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut

Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- von strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüsch einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb von Heide- beziehungsweise Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzarter Teilflächen.
- arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgras-Rasen (teilweise auch mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen) auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- nährstoffarmer, ungedüngter, kalkarmer oder kalkreicher, vorwiegend gemähter Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten.
- artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
- artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
- von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, unter anderem mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras- Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
- naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher beziehungsweise halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher beziehungsweise halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

- naturnaher torfmoosreicher Birken- und Birken- Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- naturnaher Hartholz- Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel und anderem) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Erhalt/ Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- des Bibers. Unter anderem Sicherung und Entwicklung naturnaher Still- und Fließgewässer und Auen (mit Gehölzen bestandene, strukturreiche Gewässerränder, reiche submerse und emerse Vegetation, Weich- und Hartholzauen).
- des Fischotters. Unter anderem Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen(-bereichen) an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z.B. Bermen, Umfluter).
- der Bechsteinfledermaus. Unter anderem Sicherung insbesondere unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Baumhöhlenangebot.
- der Teichfledermaus. Unter anderem Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten.
- des Großen Mausohrs. Unter anderem Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen beziehungsweise Mähwiesen und Weiden.
- des Kammmolchs in Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien oder in mittelgroßem bis großem Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen
- des Steinbeißers in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

- der Groppe in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- des Flussneunauges in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und –mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; Laichgebiete flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.
- des Bachneunauges in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.
- des Schlammpeitzgers in Fließ- und Stillgewässern (z. B. Auengewässer) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund
- des Meerneunauges in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete.
- des Bitterlings in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

Erhaltung/ Förderung von besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen) und von Weihern in der natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer. Verhinderung des völligen Zuwachsens der Larven-Gewässer mit Torfmoosen.

Erhaltung/ Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven. Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung. Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem. Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

Vorbelastungen des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen

Eine hohe Vorbelastung besteht im FFH-Gebiet durch

- Schifffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen,
- atmosphärischer Stickstoffeintrag und anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse sowie
- Migrationsbarrieren und eine Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten.

Eine mittlere Vorbelastung besteht im FFH-Gebiet durch

- landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung und Brache/ ungenügende Mahd
- Straßen, Wege und Schienenverkehr
- Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)
- Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) sowie andere menschliche Eingriffe und Störungen
- andere punktuelle Verschmutzungen von Oberflächengewässern
- Kanalisierung von Gewässern sowie Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern
- Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten

Daneben bestehen weitere, als gering zu betrachtende Vorbelastungen.

Schutzziele gemäß NSG – Verordnung über das Naturschutzgebiet "Braunschweiger Okeraue" vom 24.11.2004

- Erhalt und Entwicklung der natürlichen Gewässerdynamik der Oker mit ihren Auenbereichen und Strukturen und Bestandteilen als Lebensraum der hieran gebundenen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften.
- Sicherung und Entwicklung der besonders wertvollen Bestandteile wie Grünlandflächen, Flusslauf mit seiner großen Strukturvielfalt insbesondere die Altarme, Flutmulden, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Auenwaldreste und Einzelgehölze der Landschaft.
- Erhalt und Förderung der in den Dünenbereichen vorkommenden Trockenrasen.
- Das Landschaftsbild der grünlandgeprägten Flussaue mit ihren Überschwemmungsflächen, den Prallufeln der Dünenbereiche, den mit Eichen bewachsenen Ufern und den großräumig brachfallenden Bereichen in der Talauie ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Das NSG dient der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL sowie der charakteristischen Arten sowie der für den Fortbestand der Arten erforderlichen Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhebiotope. Dies sind insbesondere die folgenden genannten Lebensraumtypen: 91E0, 3260, 3150, 6430, 6510.
- Die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensraumtypen wie des Auenwaldes sowie der feuchten Mähwiesen- und Hochstaudengesellschaften ist sowohl an die Sicherung und Entwicklung extensiver Nutzungsverhältnisse als auch an frische bis nasse Standorte gebunden. Daher sind nach Möglichkeit hohe Grundwasserstände zu halten und zu fördern und Nährstoffeinträge zu minimieren.

Schutzziele gemäß NSG – Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ilkerbruch und Barnbruchwiesen" (Entwurf)

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer großräumigen Niederungslandschaft mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie möglichst hohen Grundwasserständen, in Teilen auch mit periodischen Überflutungen, als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope, Lebensraumtypen, Lebensstätten, Arten und Lebensgemeinschaften und zur Vermeidung zersetzungsbedingter, klimaschädlicher Kohlendioxid-Freisetzung,
- großflächiger, mehr oder weniger extensiv genutzter Dauergrünlandkomplexe mit geringer oder ohne Düngung insbesondere aus artenreichen Feucht- und Nassgrünland mit natürlich hohen Grundwasserständen und in Teilen zeitweiser Überstauung, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten,
- artenreicher, nicht oder wenig gedüngter, blütenreicher, extensiv gemähter Wiesen und wiesenartiger Extensivweiden auf natürlicherweise mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten und zum Teil übersandeten Flächen, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, Magerrasen oder artenreichem Weidegrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- halboffener Niederungsbereiche mit mosaikartigem Wechsel von offenen Flächen mit stellenweise vegetationsarmen Bereichen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Waldbereichen, mit reich strukturierten Rändern und Säumen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten,
- naturnaher, zum Teil ungenutzter, vielfältig mosaikartig strukturierter, störungsarmer Laubwaldbereiche insbesondere feuchter und nasser Ausprägung mit Erlen-Eschenwäldern, Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, Erlen-Birken-Moorwäldern und Erlen-Bruchwäldern aus lebensraumtypischen standortheimischen Baumarten, mit allen Altersstufen und Entwicklungsphasen, lichten eichenreichen Altholzbeständen, zum Teil sonnenexponierten Habitatbäumen, einem hohen Anteil an liegendem und stehendem Totholz, einer standorttypischen, artenreichen, aus heimischen Arten bestehenden Strauch- und Krautschicht, kleinen Lichtungen, Vernetzungskorridoren und vielgestaltigen Waldrinnen- und –außenrändern sowie –säumen und sonstigen Kleinstrukturen für das Vorkommen davon abhängiger Tier- und Pflanzenarten,
- niederungstypischer Biotopkomplexe mit feuchten bis nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, bruch- und Sumpfwäldern, Sümpfen, Seggenrieden, Röhrichten und strukturreichen Uferrändern, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten,
- naturnaher, reich strukturierter und gut vernetzter Gewässersysteme aus nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen teils zeitweilig, teils dauerhaft wasserführenden Stillgewässern mit zum Teil ausgedehnten Verlandungs- und Flachwasserzonen und kleinen Inseln sowie artenreichen Gräben und Fließgewässern, die in Übereinstimmung mit den naturräumlichen Gegebenheiten stehen oder nur langsam fließen, mit Möglichkeiten zum Ausufernd und strukturreichen Gewässersohlen, auch als Voraussetzung für das Vorkommen darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten,
- der Durchgängigkeit der Mühlen- und Kronriede für im und am Gewässer wandernde Arten,

- stabiler, vitaler, langfristig überlebensfähiger Populationen von wildlebenden Tier und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen,
- des naturnahen, an die historische Kulturlandschaft angelehnten weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
- der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Naturgüter Boden, Klima und Grundwasser,
- großflächig unzerschnittener, störungsarmer Räume durch Optimierung der Gebietsberuhigung, unter anderem durch eine geeignete Besucherlenkung,
- des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist, zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.

Schutzziele gemäß NSG – Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“ vom 26.09.1985

- Erhalt eines Feuchtgebietes, welches vielen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften einen Lebensraum bietet.

Schutzziele gemäß NSG – Verordnung vom 10.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ vom 09.01.1978

- Erhalt und Entwicklung von an Niedermoore und allgemein an Feuchtgebiete gebundene, wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften.
- Schutz und Sicherung des NSG als Lebensraum für die o. g. Arten und Lebensgemeinschaften, von denen etliche in ihrer Existenz bedroht sind.
- Schutz des Wasserhaushalts – Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes, um den Bestand des Feuchtgrünlandes sowie der Röhrichte und Großseggenriede zu sichern.

Schutzziele gemäß NSG-Vorordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ vom 16.12.2020

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Insbesondere sind das
 - Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
 - Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
 - Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie -gebüsche,
 - Mit Waldkiefer sowie Eibe jeweils als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.
- Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.
- Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens fünf alten Laubbäumen, Höhlen und Horstbäumen als Habitatbäume je ha Wald, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen

oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume beziehungsweise des Holzes als Lebensraum für Fledermäuse.

- Die von jeglicher forstlichen Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.
- Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als Wertvoller Lebensraum für Tiere.
- Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
- Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurbestände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:
 - den Erhalt maßgeblicher Biotope und Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten,
 - den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenfußkrebs und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.

2.4.3.2. EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“

Biotopkomplexe (Habitatklassen) nach Standdatenbogen

Binnengewässer	3%
Ackerkomplex	13%
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	9%
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	30%
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	5%
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	6%
anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2%
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	32%

Allgemeine Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

- Schutz und Entwicklung von großflächigen Röhrichten, insbesondere Schilfröhrichten und Seggenrieden am Ilkerbruchsee und in den Düpenwiesen als Lebensraum für Brutvögel der Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche.
- Erhalt beziehungsweise Verbesserung der Wasserversorgung (Wasserrückhaltung) im Gebiet, insbesondere im Röhricht, Feuchtgrünland und Bruchwald.
- Schutz und Entwicklung alter, strukturreicher naturnaher Bruch- und Auenwälder mit Lichtungen und Blößen, Höhlenbäumen und Altholzinseln als Lebensraum für Vogelarten der Bruch- und Auenwälder.
- Förderung der naturnahen Waldentwicklung, Erhalt naturnaher Altholzbestände, Sicherung einer ausreichenden Wasserversorgung, Umbau naturferner Waldbestände
- Schutz und Entwicklung großräumiger, feuchter Grünlandareale, insbesondere im Talraum der Aller und in den Barnbruchwiesen als Lebensraum für Vogelarten des Feuchtgrünlandes.
- Schutz und Entwicklung eines großräumigen Feuchtgebietes aus Wald, Offen- und Halboffenland und Wasserflächen.
- Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung, kein Grünlandumbruch
- Störungsminimierung beim Betrieb des Modellflugplatzes
- Maßnahmen zur Minimierung des Zerschneidungseffekts der K 114 und der Vogelpfer durch den Straßenverkehr.

Wertbestimmende Brutvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) EU-Vogelschutzrichtlinie

Rohrdommel

- Erhaltung und Förderung der strukturreichen Schilfbestände mit hohem Altschilfanteil an Ilkerbruchsee und in den Düpenwiesen,
- Bereithaltung eines ausreichend hohen Wasserstandes zum dauerhaften Erhalt von Kleingewässern im Röhricht sowie durchfluteten Röhrichts,
- Erhaltung und Förderung hoher Wasserstände und Kleingewässer,
- Erhaltung und Förderung störungsfreier Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,
- Reduzierung der Gewässerbelastung und Eutrophierung, Verbesserung der Wasserqualität.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpf- und Feuchtbiotopen, vor allem mit Stillgewässern samt gehölzarmen, großflächigen, buchtenreichen Flachwasser- und Verlandungszonen mit wasserdurchfluteten, vitalen, vielfältig strukturierten Röhrichten mit hohen Grenzlinienanteilen und guter Wasserqualität sowie sonstigen Tümpeln, Blänken und strukturreichen Gräben.

Weißstorch

- Erhalt, Förderung und Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z.B. Kleingewässer und Gräben),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung eines großräumigen Nutzungsmosaiks im Grünland, Verzicht auf Grünlandumbruch,
- Erhaltung und Förderung eines störungsarmen Horstumfeldes in der Brut- und Aufzuchtzeit,
- Pflege beziehungsweise Wiederherrichtung von geeigneten Horststandorte.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes bis halboffenes Niederungsgebiet mit extensiv genutzten, zu unterschiedlichen Zeiten gemähten, bevorzugt nassen bis feuchten Dauergrünländern mit eingestreuten Kleingewässern und Teichen, mit kurzrasiger Vegetation und Flachwasserzonen als Nahrungshabitat, möglichst in der Nähe frei und hoch liegender Horststandorte (Einzelbäume, Masten, auch Dächer und Schornsteine) sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.

Rotmilan

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.),
- Erhaltung ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft und Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung,
- Anpassung der forstlichen Nutzung im Horst-Umfeld während der Brutzeit,
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen,
- Freihaltung des Lebensraums von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko,
- Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugetern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen.

Rohrweihe

- Erhaltung und Förderung der beziehungsweise Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen großflächigen Röhrichte, Verlandungszonen, aber auch und kleinflächigen Feuchtbiopte mit Röhrichtbeständen,
- Sicherung der Brutten auf Ackerflächen,
- Erhalt der offenen Kulturlandschaften im Umfeld,
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Röhrichte,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Schutz der Brut- und Nahrungshabitate vor Störungen.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, offenes, unzerschnittenes und störungsarmes Niederungsgebiet mit Sumpfbiotopen einschließlich naturnaher und strukturreicher Gräben, Blänken und Tümpeln beziehungsweise Stillgewässern mit großflächigen Röhricht-, Verlandungs- und Schwimmblattzonen in Verbindung mit extensiv genutzten Feuchtgrünländern in der Umgebung.

Tüpfelsumpfhuhn

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder),
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Flussniederungen und Nassbrachen,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,
- Erhaltung und Entwicklung einer stabilen Wasserstandsführung mit hohen Wasserständen bis in den Juni hinein.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme Feuchtgebiete mit extensiv genutztem Nassgrünland sowie -brachen und geeigneten Wasserständen (flache Überflutung) sowie Verlandungszonen von Stillgewässern mit einer lockeren bis dichten Vegetation aus Röhrichten und Großseggenriedern sowie kleinflächig vorhandenen offenen Wasser- oder Schlammflächen.

Kleines Sumpfhuhn

- Erhalt beziehungsweise Wiederherrichtung strukturreicher Röhrichte und Verlandungszonen (vor allem Schilf, mit Knickschilfflächen),
- Erhalt von ungestörten Brutplätzen an Gewässern und Röhrichtbeständen der Düpenwiesen.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Flachwasserzonen und tiefer unter Wasser stehende Verlandungszonen in einem großflächigen, naturnahen, störungsarmen Niederungsbereich mit lockeren bis dichten Beständen aus Röhricht und Großseggenriedern, auch in Verbindung mit Gehölzen (Weiden) beziehungsweise offenen Wasser- oder Schlammflächen sowie einem kaum durchdringbaren Gewirr aus abgeknickten Halmen der unterschiedlichen Vegetationsbestände.

Grauspecht

- Erhalt alter, reich strukturierter Laubwälder,
- Erhalt beziehungsweise Schaffung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder,
- Erhöhung des Laub- und Naturwaldanteils,
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzangebotes,
- Erhalt und Förderung von Höhlenbäumen,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Randbereich der Wälder zur Steigerung des Nahrungsangebotes, insbesondere Ameisen (Erhalt von mageren Standorten).

Erhaltungsziele gem. Verordnung des Naturschutzgebietes „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen beziehungsweise ihrer (Teil-) Habitats im Gebiet.
- Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitats im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.
- Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume.

Schwarzspecht

- Erhaltung und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder, insbesondere der Bruch- und Auenwälder mit Lichtungen und Blößen,
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzanteils,
- Erhöhung des Naturwaldanteils,
- Erhalt und Förderung von Höhlenbäumen,
- Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitats,
- Erhaltung und Förderung von Lichtungen und Blößen sowie magerer Standorte als Ameisenlebensräume.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des Naturschutzgebietes „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchenbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie als Brutvögel

Wasserralle

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenrieder in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Verlandungszonen von Seen und Teichen einschließlich zumindest kleiner offener Wasserflächen und daran anschließender dichter und hoher Vegetation aus Röhrichten, Seggenriedern sowie Rohrkolbenbeständen mit genügend Deckung, durch schmale Röhrichtbestände an strukturreichen Gräben und Kleingewässern sowie durch Weidengebüsche mit hohen Wasserständen und dichtem Unterwuchs.

Waldschnepfe

- Erhaltung und Förderung von feuchten Laub- und Laubmischwäldern (vor allem Bruch- und Auenwälder) in strukturreicher Ausprägung,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,
- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des Naturschutzgebietes „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

Uferschnepfe

- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Extensive Flächenbewirtschaftung (extensive Grünlandnutzung),
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate,

- Sicherung der Brutvorkommen (gegebenenfalls Gelegeschutz),
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Erhalt und Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden).

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch störungsarme, feuchte bis nasse extensiv genutzte Grünlandflächen.

Rohrschwirl

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit strukturreichen Röhrichtbeständen,
- Erhalt und Wiederherrichtung von Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand,
- Verbesserung der Schilfqualität (Verbesserung der Gewässerqualität),
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut-, und Aufzuchthabitate.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein störungsarmes Niederungsgebiet einschließlich mehrschichtiger, weitgehend unverbuschter, zumindest teilweise durchfluteter oder schwach überfluteter Röhricht- und Altschilfbestände mit ausgeprägter Streu- beziehungsweise Knickschicht sowie Übergängen zu Großseggenriedern und Wasserschwaden-Röhrichten.

Schilfrohrsänger

- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten,
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und einzelnen Gebüschern,
- Erhalt von Schilfstreifen an Still- und Fließgewässern, auch im Grünland,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein Niederungsgebiet einschließlich Stillgewässer mit mäßig nassen, zweischichtigen Verlandungszonen aus einer dichten Krautschicht mit Altschilf, Seggen, hohen Gräsern, Rohrkolben und einigen als Sitzwarten überragenden Gehölzen sowie durch strukturreiche Gräben, Nasswiesen und -brachen und sonstige Sumpfbiotope mit entsprechend geeigneten Strukturen.

Drosselrohrsänger

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit großen durchfluteten, reich strukturierten Schilfröhrichtbeständen,

- Reduzierung der Gewässerbelastung (Eutrophierung) zur Verhinderung von Schilfsterben,
- Erhaltung und Förderung störungsarmer Brut- und Aufzuchthabitate.

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch ein großflächiges, naturnahes Niederungsgebiet samt Stillgewässern einschließlich Verlandungszonen aus weit in das offene Wasser vordringenden, buchtenreichen, stark gegliederten, vitalen und vor allem älteren sowie kräftigen Röhrichten mit starken Halmen, hohen Grenzlinienanteilen sowie durch sonstige auch kleinflächige Teiche, Tümpel, Blänken und strukturreiche Gräben mit geeigneten Schilfstreifen.

Weitere im Gebiet vorkommende Brutvogelarten - und Gastvogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen

Erhaltungsziele gemäß Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

Wiesenvögel (die Brutvögel Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenschafstelze und Braunkehlchen) in offenen, feuchten bis nassen oder wechsellassen, störungsarmen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot, insbesondere Insekten;

- speziell für die Bekassine kurzrasige Vegetation und offenen Schlammflächen mit feuchtem bis nassem stochebfähigem Boden,
- speziell für den Großen Brachvogel lückige Pflanzenbestände und feuchter bis nasser stochebfähiger Boden sowie kleinere offene Wasserflächen (Blänken, Mulden) einschließlich offener schlammiger Uferpartien,
- speziell für den Kiebitz zusätzlich mit kleinen offenen Wasserflächen,
- speziell für den Wachtelkönig mit hochwüchsiger, stellenweise deckungsreicher und allenfalls erst spät im Jahr gemähter Vegetation für die Nestanlage und größtenteils lückiger Vegetation als Nahrungshabitat, Rufplätze sowie für die Jungenaufzucht und die Mauser,
- speziell für die Wiesenschafstelze mit Randstrukturen wie Gras-, Röhricht- und Staudensäume an Weg-, Grünland- und Gewässerrändern sowie Brachflächen, Verlandungszonen an Gewässern, wasserführenden Gräben und Jagd-, Sitz- und Singwarten (zum Beispiel Hecken),
- speziell für das Braunkehlchen Staudensäume, Weidepfähle und Einzelbüsche als Sing- und Jagdwarten angrenzend an lückige beziehungsweise kurzrasige Vegetation (Wiesen, Weiden) als Nahrungshabitat.

Schwimmvögel (die Brutvögel Löffelente, Krickente, Stockente, Knäkente, Reiherente, Tafelente, Graugans, Höckerschwan, Haubentaucher, Rothalstaucher, Zwergtaucher und Schwarzhalstaucher sowie die Gastvögel Spießente, Zwergsäger und Gänsesäger)

- in Gewässern mit breiten Flachwasserzonen und zeitweise überschwemmten Bereichen mit einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie störungsarmen

Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten in großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und hohem Anteil an extensiv genutztem Grünland.

Heckenvögel (die Brutvögel Nachtigall und Neuntöter) im störungsarmen, halboffenen, strukturreichen, feuchten Niederungsgebiet mit stufig aufgebauten dichten Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen oder Waldrändern;

- speziell für die Nachtigall kraut- und unterholzreiche Gehölzbestände und Ufersäume mit insekten-, samen- und beerenreichen Gebüsch, auch als Singwarten, und einer ausgeprägten Krautschicht vor allem für die Nestanlage, auch zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen,
- speziell für den Neuntöter mit besonnten, extensiv genutzten Dauergrünlandflächen mit zum Teil kurzrasigen beziehungsweise vegetationsarmen Bereichen und einer artenreichen Großinsektenfauna als Nahrungshabitat, in Verbindung mit Gehölzbeständen vor allem aus heimischen Dornsträuchern wie Schlehe und Eingriffeliger Weißdorn als Jagd- und Beobachtungswarten sowie sonnige Nistplätze.

Vögel der Laubwälder (die Brutvögel Pirol und Schwarzstorch) in naturnahen, störungsarmen, offen strukturierten Laubwaldbereichen mit einem kleinräumigen Nebeneinander aller Altersstufen und Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie stufigen Waldinnen- und -außenrändern und insektenreichen Lichtungen, angrenzend an offene und halboffenere Bereiche;

- speziell für den Pirol auch fleischige Früchte und Beeren sowie sonnige Nistplätze in Baumkronen oder an Gehölzrändern,
- speziell für den Schwarzstorch störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Teichen und Tümpeln.

Greifvögel und Eulenvögel (die Brutvögel Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Uhu) in großräumig, reich strukturiertem Offenland beziehungsweise Halboffenland einschließlich Gewässern, Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie gefahrenfreien Flugräumen und störungsarmen Brutplätzen;

- speziell für den Seeadler strukturreiche Altholzbestände in Verbindung mit großflächigen sowie fisch- und vogelreichen Stillgewässern,
- speziell für den Fischadler Waldbestände und -ränder mit alten, starken und den übrigen Baumbestand hoch überragenden Überhältern in Verbindung mit fischreichen, sauberen und klaren Stillgewässern einschließlich beruhigter Flachwasserzonen,
- speziell für den Wespenbussard Wälder und Feldgehölze mit guter Deckung, aber auch ausreichend offenen Bereichen (zum Beispiel Lichtungen, Brachen und Wiesen),
- speziell für den Uhu hoher Anteil an Saumstrukturen sowie eine extensive Grünlandnutzung.

Weitere Erhaltungsziele bezogen auf Vogelarten des Vogelschutzgebietes gemäß Verordnung des Naturschutzgebietes „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn:

- Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen

Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich und den Schwarzstorch.

Flussregenpfeifer

Erhaltungsziele gem. Verordnung des geplanten NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg:

- als Brutvogel an Flachufeln von Stillgewässern mit kahlen oder spärlich bewachsenen, vor allem sandigen oder kiesigen, aber auch abtrocknenden schlammigen bis schlickigen Stellen.

Kranich

Erhaltungsziele bezogen auf Lebensräume der Brutvögel gemäß Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvögeln in Niedersachsen:

- Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung von Bruthabitaten durch Erhöhung der Wasserstände beziehungsweise Wiedervernässung (v. a. in Bruchwäldern, Sümpfen, Mooren)
- Sicherung und Neuanlage von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate
- Erhalt eines störungsfreien Umfelds um die Brutplätze, insbesondere während der Brutzeit
- Erhalt extensiv genutzter Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht
- Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten

Weißsterniges Blaukehlchen

Erhaltungsziele bezogen auf Lebensräume der Brutvögel gem. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvögeln in Niedersachsen:

- Erhaltung beziehungsweise Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens in den Flussauen, an sonstigen Gewässern und in Randbereichen der Moore
- Erhaltung der aktuellen Nutzungsmuster in den Acker- und Grünlandmarschen
- Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art.

Vorbelastungen des EU-Vogelschutzgebietes nach Standarddatenbogen

Eine hohe Vorbelastung besteht im EU-Vogelschutzgebiet durch

- anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Eine mittlere Vorbelastung besteht im EU-Vogelschutzgebiet durch

- intensive Beweidung
- Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen
- Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)

Eine geringe Vorbelastung besteht im EU-Vogelschutzgebiet durch

- Beseitigung von Tot- und Altholz

2.4.3.3. EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“

Biotopkomplexe (Habitatklassen) nach Standarddatenbogen

Ackerkomplex	1%
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4%
Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	35%
Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1%
Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder)	59%

Allgemeine Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes

- Schutz und Entwicklung eines großräumigen Waldgebietes mit strukturreichen Laubwäldern, wie Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Mischwälder, Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder und Alteichenbestände, mit eingestreuten Altholzinseln, älteren Nadelbäumen und Totholzanteilen als Lebensraum von Spechten und Greifvögeln
- Förderung von Naturwald
- Erhalt und Entwicklung naturnah bewirtschafteter Wälder auf möglichst großer Fläche mit hohem Alt- und Totholzanteil; nachhaltige Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung des Alt und Totholzanteils
- Erhalt hoher Grundwasserstände und dadurch bedingten höheren Totholzanteil der dort wachsenden Bäume
- Beibehaltung der gegenwärtig praktizierten Einzelbaumentnahme
- Schutz und Entwicklung strukturreicher, zusammenhängender Laubwälder
- Entwicklung von naturnahen Laubwäldern
- Erhaltung und Förderung der strukturreichen Laubwälder mit Lichtungen und Blößen sowie mageren Standorten als Ameisenlebensraum
- Umwandlung von Fichtenforst in naturnahe Laubwaldbestände
- Schutz und Entwicklung störungsfreier Brut-, Aufzucht und Nahrungshabitate
- Schutz von Horst- und Höhlenbäumen sowie des direkten Umfeldes der Habitatbäume
- Schutz und Entwicklung stabiler, überlebensfähiger Populationen der wertbestimmenden Brutvogelarten
- Erhalt / Förderung der Lebensraumbedingungen für weitere gefährdete Brutvogelarten (insbesondere Wespenbussard, Rohrweihe, Eisvogel) und weitere Tierarten, Pflanzenarten (z. B. Orchideen) und –gesellschaften
- Verminderung der Zerschneidungswirkung der BAB A2

Wertbestimmende Brutvogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) EU-Vogelschutzrichtlinie

- Grauspecht
- Mittelspecht
- Rotmilan
- Schwarzspecht

Vorbelastungen des EU-Vogelschutzgebietes nach Standarddatenbogen

Eine hohe Vorbelastung besteht im EU-Vogelschutzgebiet durch

- Einschlag, Kahlschlag, Beseitigung von Tot- und Altholz und andere forstwirtschaftliche Aktivitäten
- Siedlungsgebiete, Urbanisation
- anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Eine mittlere Vorbelastung besteht im EU-Vogelschutzgebiet durch

- Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)

2.4.4. Screening – Schritt 4: Prüfung auf Erheblichkeit

Der Untersuchungsrahmen und der Nachweise relevanter Arten und Lebensräume wurde bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben.

2.4.4.1. FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)

Lebensraumtypen

Eine Veränderung des Wasserhaushaltes von Nass- und Feuchtbiotopen, vor allem Feuchtgrünlandflächen kann bei Querung in offener Bauweise nicht völlig ausgeschlossen werden. Da die betroffenen Bereiche geschlossen gequert werden ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Westlich der südlichen Dünenwiesen werden die großflächigen, trassennahen Feucht- und Nassgrünländer und in den südlichen Dünenwiesen die Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche, überwiegen geschlossen gequert um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Der Schutz- und die Entwicklung der Flächen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Ebenso ist der Schutz und die Entwicklung feuchter Gehölzbestände sowie der Erhalt ihrer Wasserversorgung in den Trassenabschnitten mit geschlossener Bauweise weiterhin uneingeschränkt möglich.

Durch die baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung werden Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) im Bereich des Ilkerbruchsees randlich tangiert. Die betroffene Fläche ist etwa 1,4 ha groß, entspricht nahezu 14 % des Gesamtvorkommens des Lebensraumtyps im Schutzgebiet und ist etwa 30 m von der Grundwasserentnahme entfernt. Die kurzfristige Absenkung des Grundwasserpegels über die Dauer der Baumaßnahme ist vergleichbar mit natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes. Es kommt zu keiner Flächenverringerung des Lebensraumtyps.

Die großflächigen Röhrichte Bereich des Ilkerbruchsees befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

Avifauna

Feucht- und Nassgrünland, lokal mit Röhrichten und kleineren offenen Wasser-/Schlammflächen, die als Bruthabitat der Bekassine dienen, werden in geschlossener Bauweise gequert. Auch in den offenen, feuchten bis nassen oder wechsellassen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereichen des Ilkerbruchs werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen durch eine geschlossene Bauweise vermieden.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens, an den Verlandungszonen der Gewässer, sind Brutplätze des Kranichs vorhanden. Baubedingt verursacht die Verlegung der Erdgastransportleitung Störungen der Art durch Lärm, Licht und Beunruhigung. Diese können den Bruterfolg gefährden und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Dies wird durch die Bauzeitenregelung vermieden (vgl. Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Außerhalb der Brutzeit kommt der Kranich als Rast- und Gastvogel vor allem in den feuchten offenen Grünlandflächen des FFH-Gebietes und Flachwasserzonen des Ilkerbruchsees vor. Nachhaltige Störungen der rastenden Kraniche durch Lärm, Licht und Beunruhigung sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen auf Rast- und Gastvögel im Vogelschutzgebiet V47 Barnbruch ist ein Sichtschutzzaun und die temporäre Beschränkung der Jagd, eine Bauzeitenregelung und besondere Beleuchtung von Nachtbaustellen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, V/M T8; S12, V/M T6; S11 und V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

In Trassenabschnitten mit offener Bauweise werden, um das dauerhafte, anlagebedingte Trockenfallen angrenzender Feuchtbiotop zu vermeiden, im Rohrgraben Tonriegel eingebaut (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Fledermäuse

Der Wirkraum innerhalb des FFH-Gebietes kann als Jagdrevier des Großen Mausohres nicht ausgeschlossen werden. Zu Beeinträchtigungen kann es baubedingt durch Störungen im Bereich von Nachtbaustellen kommen. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen nachtaktiver Tierarten durch Nachtbaustellen sind im Bereich der langen HDD-Bohrungen (südliche Düpenwiesen) spezielle Lichtquellen (Natriumdampf-Niederdrucklampen, ggf. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Richtscheinwerfer) zur Ausleuchtung der Arbeits- und Lagerbereiche vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in Gebäuden liegen, entfallen keine für das Große Mausohr relevante Quartiere im Bereich des FFH-Gebietes.

Amphibien

Der Laubfrosch konnte in drei Gewässern bei Trassen-km 21,5 bis 21,9 und in zwei Gewässern bei Trassen-km 23,8 und 24,3 nachgewiesen werden. Baubedingt kann es hier zu Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen und zu Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Auch sind baubedingte Zerschneidungen von Wanderkorridoren und Landlebensräumen sowie anlagebedingte Drainageeffekte innerhalb der Landlebensräume nicht auszuschließen

Innerhalb des FFH-Gebietes konnte der Moorfrosch nachgewiesen werden. Dieser befindet sich jedoch außerhalb des Wirkraumes. Von einer Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist nicht auszugehen.

Bei Trassen-km 25,4 wurde der Kammmolch in einem Gewässer nachgewiesen. Baubedingt kann es hier zu Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen und zu Verletzung oder Tötung von Amphibien kommen. Auch sind baubedingte Zerschneidungen von Wanderkorridoren und Landlebensräumen sowie anlagebedingte Drainageeffekte innerhalb der Landlebensräume dieser Art nicht auszuschließen. Dies gilt auch für Nachweise in Gewässern außerhalb des Wirkungsbereiches, wenn sich die Landlebensräume in diesen Bereich erstrecken.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten wandernder Amphibien sowie zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sind, neben der Bauzeitenregelung, in bekannten Schwerpunktorkommen streng geschützter Amphibien Schutzzäune zu errichten (vgl. Maßnahmenblatt V/M T9; S13, und V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Um das Trockenfallen angrenzender Feuchtbiotope zu vermeiden, werden in Trassenabschnitten mit offener Bauweise Tonriegel eingebaut (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Fischotter und Biber

Nachweise des Fischotters innerhalb des Wirkungsbereiches liegen nicht vor, es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Art als Nahrungsgast im Bereich von Gewässern vorkommt und das FFH-Gebiet auf Wanderungen quert. Im FFH-Gebiet können Störungen durch Nachtbaustellen jedoch ebenso wenig ausgeschlossen werden wie eine Verletzung/Tötung von Tieren durch das Hineinfallen in Baugruben.

Der Biber wurde in Uferbereichen von zwei südlich der geplanten Trasse liegenden Gewässern bei Trassen-km 24 innerhalb des Wirkraumes nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Tiere ist in diesem Bereich auszuschließen, da Lebensräume und Wanderkorridore nicht zerschnitten werden und eine Störung durch die abschirmenden Gehölze ausreichend vermindert werden. Im Bereich der Südlichen Düpenwiesen bei Trassen-km 25,5 befindet sich ein weiterer Nachweis. Hier zerschneiden die Bauflächen des Vorhabens temporär den Lebensraum der Biberpopulation. Baubedingte Störungen durch Nachtbaustellen, baubedingte Tötung/Verletzung durch das Hineinfallen in Baugruben und infolge der Lebensraumzerschneidung sowie baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fischotter und Biber durch den Sturz in Gruben, die im Zuge der Bautätigkeiten angelegt werden, sind Schutzzäune aufzustellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T4; S9, und V/M T5; S10, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Zur Vermeidung von baubedingten Störungen nachtaktiver Tierarten durch Nachtbaustellen sind im Bereich der langen HDD-Bohrungen (südliche Düpenwiesen) spezielle Lichtquellen (Natriumdampf-Niederdrucklampen, ggf. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Richtscheinwerfer) zur Ausleuchtung der Arbeits- und Lagerbereiche vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen)

2.4.4.2. EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“

Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

Die großflächigen Röhrichte im Bereich des Ilkerbruchsees (NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“) befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens

Die Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche in den südlichen Dünenwiesen werden in geschlossener Bauweise gequert.

Großflächige, trassennahe Feucht- und Nassgrünländer als potentielle Bruthabitate werden westlich der südlichen Dünenwiesen in geschlossener Bauweise gequert und daher nicht beeinträchtigt. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung sowie Schutz- und Entwicklung dieser Flächen ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Auch der Schutz und die Entwicklung feuchter Gehölzbestände einschließlich des Erhalts ihrer Wasserversorgung sind in den Trassenabschnitten mit geschlossener Bauweise (NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“) weiterhin uneingeschränkt möglich.

Wirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der EU-Vogelschutzrichtlinie

Rohrdommel

Die Schilfröhrichte in den Dünenwiesen als potentielle Bruthabitate der Rohrdommel werden in geschlossener Bauweise gequert. Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Röhrichtbestände im Trassenverlauf und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Die potentiellen Bruthabitate der Rohrdommel werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Baubedingt kommt es zu Störungen der Rohrdommel durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Weißstorch

Die Horststandorte des Weißstorchs befinden sich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

Die trassennahen Feuchtgrünländer, Ackerflächen, Gräben und Kleingewässer im Wirkbereich des Vorhabens dienen als Nahrungshabitate des Weißstorchs. Hier kommt es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und Beunruhigung. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Rotmilan

Die Horststandorte des Rotmilans befinden sich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens.

Trassennahe Feuchtgrünländer, Ackerflächen, Gräben und Kleingewässer im Wirkbereich des Vorhabens dienen als Nahrungshabitate der Art. Hier kommt es während der Bauzeit zu Störungen durch Lärm und Beunruhigung. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Anlagebedingt ist der zukünftige Schutzstreifen der Erdgastransportleitung gehölzfrei zu halten. Der Gehölzverlust ist in Bezug auf die Erhaltungsziele des Rotmilans als nicht erheblich zu betrachten.

Das großräumige Feuchtgebiet des Ilkerbruchs und der Düpenwiesen aus feuchten Grünlandflächen, Offen- und Halboffenland und Gewässern wird anlagebedingt durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung ist im Trassenbereich weiterhin uneingeschränkt möglich.

Rohrweihe

Baubedingt kommt es zu Störungen der Rohrweihe durch Lärm, Licht und Beunruhigung die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die Schilfröhrichte in den Düpenwiesen und die Bruthabitate im Bereich des NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ werden in geschlossener Bauweise passiert. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen.

Die Feuchtgrünländer, Ackerflächen, Röhricht und Wasserflächen im Trassenverlauf, die als Nahrungshabitate der Rohrweihe dienen, werden nach der Verlegung der Leitung rekultiviert. Zu anlagebedingten Beeinträchtigungen kommt es daher nicht.

Tüpfelsumpfhuhn

Die Schilfröhrichte in den Düpenwiesen als potentielle Bruthabitate befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Tüpfelsumpfhuhns durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die trassennahen Röhricht- und Flachwasserflächen, die als Brut- und Nahrungshabitate des Tüpfelsumpfhuhns dienen, werden geschlossen gequert. Eine Veränderung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Kleines Sumpfhuhn

Die strukturreichen Schilfröhrichte und Flachwasserzonen in den Düpenwiesen als potentielle Bruthabitate befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Kleines Sumpfhuhns durch Lärm, Licht und Beunruhigung die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die trassennahen Röhricht- und Flachwasserflächen, die als Brut- und Nahrungshabitate des Kleines Sumpfhuhns dienen, werden geschlossen gequert. Eine Veränderung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Grauspecht

Der Grauspecht tritt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht als Brutvogel auf, geeignete Gehölzbestände beziehungsweise Wälder fehlen. Es sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht tritt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht als Brutvogel auf, geeignete großflächige Waldbestände mit Altholzbeständen fehlen. Es sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Wirkungen auf die wertbestimmenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Wasserralle

Die Brutreviere der Wasserralle in den Schilf- und Rohrkolbenröhrichten, Seggenriedern, Verlandungszonen und Wasserflächen der südlichen Dünenwiesen liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die Schilfröhrichte werden in geschlossener Bauweise gequert. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Brut- und Nahrungshabitate der Wasserralle und ihren Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Stabile, hohe Wasserstände sind während der gesamten Brutzeit gewährleistet.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe tritt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht als Brutvogel auf, größere, feuchte Waldbestände fehlen. Es sind keine Beeinträchtigungen der Waldschnepfe zu erwarten.

Uferschnepfe

Die trassennahen Feucht- und Nassgrünländer mit Gräben und Kleingewässern im Wirkungsbereich des Vorhabens sind potentielle Bruthabitate der Uferschnepfe.

Baubedingt kommt es zu Störungen der Kleinen Uferschnepfe durch Lärm und Beunruhigung. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Rohrschwirl – als Brutvogel wertbestimmend

Die Schilfröhrichte in den Dünenwiesen als potentielle Bruthabitate befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Rohrschwirls durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die Schilfröhrichte werden in geschlossener Bauweise gequert. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die Brut- und Nahrungshabitate der Wasserralle und ihren Wasserhaushalt nicht zu erwarten. Stabile, hohe Wasserstände sind während der gesamten Brutzeit gewährleistet.

Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend

Die Schilfröhrichte in den Düpenwiesen als potentielle Bruthabitate befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Da die Schilf- und Rohrkolbenbestände, strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht und Schilfstreifen im Grünland im Ilkerbruch und in den Düpenwiesen als Bruthabitate des Schilfrohrsängers in geschlossener Bauweise gequert werden, kommt es zu keinen bau- und anlagebedingten Veränderungen der Bruthabitate des Schilfrohrsängers und des Wasserhaushalts dieser Flächen.

Drosselrohrsänger

Die überfluteten Schilfröhrichte in den Düpenwiesen als potentielle Bruthabitate befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die überfluteten, reich strukturierten Schilfröhrichtbestände in den Düpenwiesen als Bruthabitate des Drosselrohrsängers werden in geschlossener Bauweise gequert. Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Drosselrohrsängers durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Wirkungen auf weitere im Gebiet vorkommende Brutvogelarten - und Gastvogelarten, die maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen

Wiesenvögel (Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenschafstelze und Braunkehlchen) und weitere Arten wie Schwarzkehlchen

Feucht- und Nassgrünlandflächen, Säume und Grabenränder als Bruthabitate der Wiesenvogelarten befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen von Wiesenvögeln durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Das Feucht- und Nassgrünland im Bereich der Düpenwiesen ist Bruthabitat des Großen Brachvogels. Soweit es lokal Röhrichte und kleineren offenen Wasser-/Schlammflächen aufweist, ist es Bruthabitat der Bekassine. Diese Bereiche werden in geschlossener Bauweise gequert. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen.

Ebenso werden die feuchten bis nassen oder wechsellassen, extensiv genutzten Dauergrünlandbereiche des Ilkerbruchs geschlossen gequert. Durch die geschlossene Bauweise werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen in diesen Bereichen vermieden.

Schwimmvögel (die Brutvögel Löffelente, Krickente, Stockente, Knäkente, Reiherente, Tafelente, Graugans, Höckerschwan, Haubentaucher, Rothalstaucher, Zwergtaucher und Schwarzhalstaucher sowie die Gastvögel Spießente, Zwergsäger und Gänsesäger) sowie weitere Entenvogelarten (Schellente), Möwen (Lachmöwe) und Seeschwalben (Flusseeeschwalbe)

Röhrichte und Verlandungs- und Flachwasserzonen als Bruthabitate der Schwimmvogelarten befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen von Schwimmvögeln durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Durch die Anlage der Arbeitsbereiche sind die Bruthabitate von Schwimmvögeln (überflutete Röhrichte, Gehölze und Verlandungszonen des Ilkerbruchsees) im NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ nicht betroffen, da sie in geschlossener Bauweise gequert werden. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Bruthabitate der Schwimmvögel sind daher nicht zu erwarten.

Die offenen Wasserflächen des Ilkerbruchsees sowie die Gewässer in den südlichen Düpenwiesen als Nahrungshabitate der Rast- und Gastvögel unter den Schwimmvögeln (Enten und Taucher) liegen auch außerhalb der Brutzeit im Wirkungsbereich des Vorhabens. Nachhaltige Störungen der rastenden Schwimmvogelbestände durch Lärm, Licht und Beunruhigung sind nicht auszuschließen.

Zur Verminderung der Auswirkungen werden an den Baugruben Sichtschutzzäune auf der Seite der offenen Wasserflächen errichtet, um die Lärmbelastung und Beunruhigungseffekte auf rastende Vögel zu vermindern (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Vermeidung von Beunruhigungseffekten durch Lichtquellen an Nachtbaustellen ist die Verwendung spezieller Lichtquellen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Die Auswirkungen auf Schwimmvögel als Rast- und Gastvögel bleiben unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen unter der Erheblichkeitsschwelle.

Heckenvögel (Nachtigall und Neuntöter)

Gehölze mit Brutvorkommen der Heckenvögel im NSG „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ sowie westlich der Düpenwiesen befinden sich zumeist weniger als 50 m von der Leitungstrasse entfernt im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Ein Brutrevier der Nachtigall liegt bei Trassen-km 22,9 im Bereich des Arbeitsstreifens des Vorhabens. In diesem Bereich wird ein befestigter Weg geschlossen gequert, so dass nur kleinere Rückschnitte an der Heckenstruktur erforderlich sind. Ausweichstrukturen sind in räumlicher Nähe vorhanden.

Baubedingt kommt es zu Störungen von Heckenvögel durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Vögel der Laubwälder (die Brutvögel Pirol und Schwarzstorch) sowie weitere Arten (Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Wendehals)

Schwarzstorch, Kleinspecht, Mittelspecht und Wendehals treten im Wirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des VSG nicht als Brutvogel auf, geeignete ungestörte Wälder und Gehölzbestände fehlen. Es sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Gehölze mit Brutvorkommen von Pirol, Gartenrotschwanz und Grünspecht befinden sich teilweise dicht an der Leitungstrasse im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen von Vögeln der Laubwälder durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Greifvögel und Eulenvögel (die Brutvögel Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Uhu) sowie weitere Arten (Schwarzmilan)

Seeadler, Fischadler, Wespenbussard, Schwarzmilan und Uhu treten im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht als Brutvogel auf, geeignete, ungestörte Gehölzbestände beziehungsweise Wälder als Bruthabitate fehlen. Es sind keine Beeinträchtigungen der Horststandorte der Arten zu erwarten.

Baubedingt kommt es zu Störungen von Greif- und Eulenvögeln durch Lärm, Licht und Beunruhigung in den Nahrungshabitaten, die den Jagderfolg und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufzucht der Jungvögel darstellen können. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Am Ilkerbruchsee verbleiben außerhalb der Brutzeit für die Dauer des Bauvorhabens in der Nordhälfte des Gewässers weiterhin großflächige, störungsarme Wasserflächen im Schutzgebiet. Die Stillgewässer in den südlichen Düpenwiesen sind aufgrund der Nähe zur Leitungstrasse für die Dauer der HDD-Bohrungen für die Greifvögel wie Seeadler und Schwarzmilan als Rast- und Gastvögel nicht nutzbar. Die betroffenen Arten können jedoch temporär auf ungestörte Stillgewässer innerhalb und außerhalb des Vogelschutzgebietes ausweichen.

Zur Verminderung der Auswirkungen werden an den Baugruben Sichtschutzzäune auf der Seite der offenen Wasserflächen errichtet, um die Lärmbelastung und Beunruhigungseffekte auf rastende Vögel zu vermindern (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Vermeidung von Beunruhigung des Uhus durch Nachtbaustellen ist zudem die Verwendung spezieller Lichtquellen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2). Die Auswirkungen auf Greif- und Eulenvögel als Nahrungsgäste bleiben damit unter der Erheblichkeitsschwelle.

Anlagebedingte Auswirkungen treten nicht auf. Großflächige, trassennahe Grünländer mit Saumstrukturen als Nahrungshabitate von Wespenbussard und Uhu werden nicht beeinträchtigt. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung sowie Schutz- und Entwicklung dieser Flächen ist im Trassenbereich weiterhin uneingeschränkt möglich.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer tritt im Wirkungsbereich des Vorhabens als Brutvogel im Bereich von offenen Schlammflächen im Randbereich von Gewässern und Offenbodenbereichen auf.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Flussregenpfeifers durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Kranich

Die Brutplätze des Kranichs in der Verlandungszone der Gewässer liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Die Nahrungshabitate der Jungen führenden Altvögel in den angrenzenden offenen Grünlandbereichen des Ilkerbruchs und der Düpenwiesen befinden sich teilweise im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Kranichs durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die Röhrichtbestände an den Gewässern in den südlichen Düpenwiesen werden in geschlossener Bauweise gequert. Anlagebedingte Auswirkungen an den Brutplätzen treten nicht auf.

Der Kranich tritt im Anschluss an die Brutzeit als Rast- und Gastvogel vor allem in den feuchten offenen Grünlandflächen des Vogelschutzgebietes und Flachwasserzonen des Ilkerbruchsees auf. Diese liegen als Nahrungsflächen und Raststätten auch außerhalb der Brutzeit im Wirkungsbereich des Vorhabens. Nachhaltige Störungen der rastenden Kraniche durch Lärm, Licht und Beunruhigung sind nicht auszuschließen.

Zur Verminderung der Auswirkungen werden an den Baugruben Sichtschutzzäune errichtet, um die Lärmbelastung und Beunruhigungseffekte zu vermindern (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Vermeidung von Beunruhigung durch Nachtbaustellen ist zudem die Verwendung spezieller Lichtquellen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2).

Zudem verbleiben ausreichend störungsarme, großflächige Grünland- und Offenlandhabitate sowie Flachwasserzonen im Vogelschutzgebiet südlich der K114 für rastende Vögel. Die Störungsfreiheit wird in diesen Bereichen darüber hinaus durch eine temporäre Jagdruhe (vgl. Maßnahmenblatt V/M T 8; S 12, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen) gesichert.

Eine Beeinträchtigung des Kranichs und seiner Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten.

Blauehlchen

Die Art ist Brutvogel im NSG „südliche Düpenwiesen“. Die Schilfröhrichtbestände und Feuchtgebüsche als Bruthabitate der Art werden in geschlossener Bauweise gequert.

Baubedingt kommt es zu Störungen des Blauehlchens durch Lärm, Licht und Beunruhigung, die den Bruterfolg gefährden können und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitenregelung vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7 und Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

2.4.4.3. EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“

Wirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele

Während der Bautätigkeiten können Maßnahmen zu Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung temporär zu lokalen Veränderungen der hydrogeologischen Standortbedingungen führen. Die Wasserhaltung kann sich auf das allgemeine Erhaltungsziel „Erhalt hoher Grundwasserstände und dadurch bedingten höheren

Totholzanteil der dort wachsenden Bäume“ auswirken. Aufgrund der Entfernung zwischen der geplanten Trasse und dem Schutzgebiet von mindestens 500 m sind keine erheblichen hydrogeologischen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es kommt in Bezug auf die formulierten allgemeinen Erhaltungsziele zu keinen Auswirkungen, die den allgemeinen Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes entgegenstehen. Schutz und Entwicklung der Populationen der benannten Vogelarten und ihrer Lebensräume sind im gesamten Gebiet weiterhin effizient möglich.

Wirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten

Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungsreichweiten des Vorhabens sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten und ihre Lebensräume des EU-Vogelschutzgebietes V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ zu erwarten.

2.4.5. Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit

Der Prüfmaßstab für das FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331) und das EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ergeben sich aus § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Soweit Projekte oder Pläne geeignet sind, ein Natura-2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist anhand der Schutzgebietsverordnungen und des Schutzzweckes des Gebietes zu prüfen, ob sie mit den Erhaltungszielen der Natura-2000 Gebiete verträglich sind.

Da das EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“ nicht durch ein Schutzgebiet nach § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist, unterliegt es nicht Artikel 7 Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Der Prüfmaßstab ergibt sich daher über Artikel 4 Absatz 4 Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) aus Anhang I Richtlinie EU-Vogelschutzrichtlinie.

Nach Artikel 4 Abs. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie sind Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel zu vermeiden, soweit sie sich erheblich auf die Wertbestimmenden Arten nach Anhang I der Richtlinie auswirken. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

2.4.5.1. FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331)

Durch die Querung des Gebietes in überwiegend geschlossener Bauweise werden Beeinträchtigung von Lebensraumtypen weitgehend vermieden. Lediglich durch die baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung kommt es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung von 14% von Übergangs- und Schwinggrasemoore (LRT 7140) des Gebietes. Die kurzfristige Absenkung des Grundwasserpegels über die Dauer der Baumaßnahme ist vergleichbar mit natürlichen Schwankungen des Grundwasserstandes. Zu einem Flächenverlust des Lebensraumtyps kommt es nicht.

Durch die überwiegend geschlossene Bauweise wird auch die Beeinträchtigung der Tierwelt vermieden. Wo durch die Baustellen zur geschlossenen Verlegung der Leitung die Tierwelt beeinträchtigt werden könnte, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung verhindern.

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331) verträglich.

2.4.5.2. EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“

Durch den Abstand des Schutzgebietes von der Leitungstrasse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Schutzgebietes durch die Grundwasserhaltung zu erwarten und es werden auch keine Auswirkungen auf wertbestimmende Vogelarten erwartet.

Das Vorhaben ist daher nicht geeignet das EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ erheblich zu beeinträchtigen.

2.4.5.3. EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“

Durch die geschlossene Querung des Vogelschutzgebietes werden Beeinträchtigungen des Lebensraums ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt eine Bauzeitenregelung. Außerhalb der Brutzeit sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die eine Beeinträchtigung der Avifauna vermeiden. Anlagebedingt ist der zukünftige Schutzstreifen der Erdgastransportleitung gehölzfrei zu halten, dies tangiert die Erhaltungsziele des Rotmilans. Der Gehölzverlust ist aber als nicht erheblich zu betrachten

Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung, die sich erheblich auf die Wertbestimmenden Arten nach Anhang I der Richtlinie auswirken sind nicht zu erwarten.

2.4.5.4. Gesamtbewertung der Verträglichkeit mit Natura-2000 Gebieten

Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiete „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331) verträglich.

Das Vorhaben ist nicht geeignet das EU-Vogelschutzgebiet DE3630-401 (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ erheblich zu beeinträchtigen.

Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung, die sich erheblich auf die wertbestimmenden Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie auswirken, sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist daher mit den Zielen des Netzes Natura-2000 verträglich.

2.5. Eingriff in Natur und Landschaft

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Das Anlegen des Arbeitsstreifens, die Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Verlegung der Leitung, das gehölzfrei Halten des Schutzstreifens und die Errichtung von Bauwerken ist mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden. Diese können, wie in der zusammenfassenden Darstellung des UVP-Berichts beschrieben, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen. Es liegt daher ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

2.5.1. Vermeidungsmaßnahmen

2.5.1.1. Planerische Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Grundsätze zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen wurden bei der Trassenplanung berücksichtigt:

- Trassierung bevorzugt in Looplage (Parallellage zu bestehenden Ferngasleitungen, insbesondere der ETL 26 von Walle nach Wolfsburg), um das Gebot der Trassenbündelung einzuhalten.
- Meidung vorhandener Schutzgebiete durch Umfahrung (Trassenführung um die Gebiete) oder Querung der Bereiche in geschlossener Bauweise, insbesondere Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Wasserschutzgebiete (WSG) I und II und geschützte Biotope.
- Wertvolle Vegetationsbestände (§ 30 Biotope und Waldflächen) werden nach Möglichkeit geschlossen oder mit eingeschränktem Arbeitsstreifen gequert.
- Meidung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen, zum Beispiel Wohngebiete, Gewerbegebiete und Gebiete mit Sondernutzungen.

2.5.1.2. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt:

- Es ist vorgesehen, die Ausführung der Baumaßnahme durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen (vgl. Maßnahmenblatt V/M A1; S1, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier - nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut.
- Durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sollen allgemeine, vermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden unterlassen werden (vgl. Maßnahmenblatt V/M A2, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Die archäologische Baubegleitung (ABB) dient der Minimierung der mit der vorhabensbedingten Inanspruchnahme von archäologischen Fundstellen verbundenen Beeinträchtigungen. Sie besteht aus einer detaillierten Sicherung und Dokumentation im Zuge der Ausführungsphase (vgl. Maßnahmenblatt V/M A3, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Während der Arbeiten werden allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz eingehalten (vgl. Maßnahmenblatt V/M B1; V/M W1, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Dazu gehören unter anderem die reduzierte Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Maß, die Beachtung einschlägiger Richtlinien, eine nur temporäre Einbringung von Befestigungen für Baustraßen und Baustellenflächen sowie der Einsatz von Maschinen nach aktuellem Stand der

Technik. Der Bodenabtrag erfolgt schichtweise und wird schichtengleich wieder eingebaut. Alle Flächen werden entsprechend ihres Ausgangszustandes rekultiviert.

- Beim Einsatz von Fremdmaterial ist ein fachgerechter Umgang Voraussetzung (vgl. Maßnahmenblatt V/M B4, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Das verwendete mineralische Material entspricht der Zertifizierung LAGA M 20 TR Boden. Wird ein Ausbringen oder Austausch von Bodenmaterial erforderlich, so werden die entsprechenden Prüfungsschritte gem. den Vorgaben des Anhang 1 der BBodSchV umgesetzt.
- Mit boden- und gewässergefährdenden Stoffen wird während des Bauvorhabens fachgerecht umgegangen (vgl. Maßnahmenblatt V/M B6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Die schützende Grundwasserdeckschicht wird schichtweise wieder aufgetragen (vgl. Maßnahmenblätter V/M B1; V/M W1 und V/M W2, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Dies beinhaltet einen schichtweisen Abtrag sowie eine schichtengleiche Lagerung des Bodenmaterials.
- An den Absenkbereichen werden Grundwasserstände gemessen und auf Grundlage der Ergebnisse die Grundwasserentnahmemengen reguliert (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Um die Sedimentfracht getrübbten Wassers zu klären, wird dieses über eine Containeranlage geleitet (vgl. Maßnahme V/M W2, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Fachgerechter Umgang mit mineralischen Abfällen, die im Zuge der Baumaßnahme anfallen. Darunter fallen allgemeine Maßnahmen wie eine getrennte Lagerung verschiedener Abfallarten sowie eine fachgerechte Entsorgung. Die Dokumentation und der Nachweis über den Verbleib wird vorausgesetzt (vgl. Maßnahme V/M B8, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

2.5.1.3. Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug durchgeführt:

Schutzgut Menschen

- Einsatz von Baumaschinen mit geringen Geräuschemissionen in sensiblen Bereichen (beispielsweise Zertifizierung „Blauer Engel“ oder CE-Kennzeichnung nach EG Maschinenrichtlinie 2000/14/EG und / oder Einhausung stationärer Baumaschinen; vgl. Maßnahmenblatt V/M M1, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Errichtung geschlossener Bauzäune als abschirmende Maßnahme mit schallmindernder Wirkung in sensiblen Bereichen (vgl. Maßnahmenblatt V/M M2, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

Schutzgut Pflanzen (Klima & Luft, Landschaft)

- Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb (vgl. Maßnahmenblatt V/M P1; S2, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Zur Vermeidung von Schäden an besonderen

Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern und weiteren erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.

- Durch Gehölzpflanzungen werden bauzeitlich beanspruchte Flächen wiederhergestellt (vgl. Maßnahmenblatt V/M P2; S3, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Die Anpflanzungen erfolgen im Anschluss an eine Flächenvorbereitung / Bodenrekultivierung.
- Wie beim Schutz von Bäumen und Gehölzen, werden auch sensible Biotope (zum Beispiel Grünland-, Magerrasenbereiche) durch Schutzeinrichtungen geschützt (zum Beispiel Bauzaun) und / oder deutlich gekennzeichnet (z. B. Flatterband) (vgl. Maßnahmenblatt V/M P3; S4, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist im Arbeitsstreifen der Ausgangszustand durch eine entsprechende Flächenrekultivierung wiederherzustellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M P4; VM 15; S5, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Um das Trockenfallen angrenzender Feuchtbiotope zu vermeiden, werden Tonriegel eingebaut (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Diese stellen einen Sperrbereich zwischen der Baumaßnahme (Grundwasserabsenkung) und dem schützenswerten Biotop dar.
- Um den Schutz von grundwasserabhängigen Biotopen durch Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Grundwasserabsenkung, zu gewährleisten, wird die Grundwasserentnahme über Spülfilter ausgeführt. Die maximale Entnahmetiefe der Arbeiten liegt bei 4,5 m. Um ein längeres Austrocknen beziehungsweise ein Trockenfallen der Biotope zu verhindern, sollte das geförderte Wasser sowie sauberes Oberflächenwasser schadstofffrei auf den entsprechenden grundwasserabhängigen Biotopflächen versickert werden, anstatt es in den Vorfluter einzuleiten (vgl. Maßnahmenblatt V/M P6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen erfolgt kurz vor Fällung eine Kontrolle der Habitatbäume auf übertagende beziehungsweise überwinterte Fledermäuse durch eine fachkundige Person (vgl. Maßnahmenblatt V/M T1, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verletzung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen und brütenden Vogelarten sowie Vermeidung von Störungen empfindlicher Arten beim Brutgeschäft erfolgt die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit sowie der Aktivitätsperiode der Fledermäuse (01.11.-28./29.02.) (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Vermeidung von baubedingter Störung auf die vorkommenden nachtaktiven Tierarten durch Nachtbaustellen sind im Bereich der langen HDD-Bohrungen (Schunter, Südliche Düpenwiesen) spezielle Lichtquellen (Natriumdampf-Niederdrucklampen, ggf. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Richtscheinwerfer) zur Ausleuchtung der Arbeits- und Lagerbereiche vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fischotter und Biber durch den Sturz in Baugruben und Rohrgräben, die im Zuge der Bautätigkeiten angelegt werden, sind im

- Bereich mit Vorkommen dieser Arten die Baufelder durch Zäune zu sichern (vgl. Maßnahmenblatt V/M T4; S9, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Vermeidung von erheblichen Störungen auf Rast- und Gastvögel im Vogelschutzgebiet V47 Barnbruch ist von September bis Februar während der Bauarbeiten ein Sichtschutzzaun zu stellen. Diese Maßnahme wird lokal (an Schwerpunktorkommen des Bibers) mit einem Biberleitzaun kombiniert (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
 - Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Brutvögeln, der Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungsstätten sowie der Störungsminimierung für wertbestimmende Arten im Vogelschutzgebiet V47 beim Brutgeschäft sind sämtliche Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit von 01.09. bis 28./29.02. durchzuführen. Ein Baubeginn vor dem 1. September ist gegebenenfalls nach Freigabe durch die zuständige Ökologische Baubegleitung möglich. (vgl. Maßnahmenblatt V/M T6; S11, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
 - Der Baubetrieb sollte möglichst vor der Brutzeit (1. März) beginnen und kontinuierlich durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich (Baubeginn zwischen 1. März und 1. September), so ist eine Vergrämung und Kontrolle der Brutvögel im Arbeitsstreifen erforderlich (vgl. Maßnahmenblatt V/M T7, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
 - Zur Minderung von erheblichen Störungen von Rast- und Gastvögeln im Vogelschutzgebiet V47 (südlich der K114 sowie im Offenlandbereich nördlich der K114) sind im Zeitraum von Dezember bis Februar der Baujahre räumlich und zeitlich begrenzte jagdliche Einschränkungen festzulegen. Werden größere Rast- und Gastvogelbestände nachgewiesen, sind zeitlich parallel zu den Baumaßnahmen stattfindende Jagdereignisse außerhalb des Wirkbereiches der Bautätigkeiten zu vermeiden. Diese Jagdruhe ist vertraglich festzuhalten (vgl. Maßnahmenblatt V/M T8; S12, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
 - Zur Vermeidung von Individuenverlusten adulter Amphibien und ihrer Jungtiere sowie zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sind in bekannten Schwerpunktorkommen streng geschützter Amphibien Schutzzäune zu errichten (vgl. Maßnahmenblatt V/M T9; S13, Anlage 11 Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Es werden zudem Maßnahmen für Reptilien mit eingebaut (Überstiegshilfen). Durch die Bauzeitenregelung (vgl. V/M T6; S11, Anhang 2) werden Beeinträchtigungen von Amphibien während ihrer Hauptaktivitätszeit (Verletzung oder Tötung) vermieden.
 - Um das Trockenfallen angrenzender Feuchtbiotope zu vermeiden, werden Tonriegel eingebaut (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Diese stellen einen Sperrbereich zwischen der Baumaßnahme (Grundwasserabsenkung) und dem schützenswerten Biotop dar.
 - Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fischen im Zuge offener Gewässerquerungen (Edesbüttelerriede sowie alle offen gequerten Gräben innerhalb des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“) findet im Vorfeld der Bauarbeiten eine Elektrofischung statt (vgl. Maßnahmenblatt V/M T11, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

- Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Libellen erfolgt eine Bestandsbergung von Libellenlarven in ausgewiesenen Bereichen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T13, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Vermeidung von Individuen- und Lebensstättenverlusten, insbesondere der Roten Waldameise, erfolgt eine Begehung mit anschließender Bergung der Ameisenhügel von einer fachkundigen Person in Kooperation mit der Ameisenschutzwarte (vgl. Maßnahmenblatt V/M T14, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Nach Beendigung der Bauarbeiten ist im Arbeitsstreifen der Ausgangszustand durch eine entsprechende Flächenrekultivierung wiederherzustellen, hiermit werden die Lebensraumfunktionen für Libellen, Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien wiederhergestellt (vgl. Maßnahmenblatt V/M P4; V/M T15; S5, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

Schutzgut Boden

- Zum Schutz vor Bodenverdichtung auf nicht tragfähigen oder verdichtungsempfindlichen Böden werden temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufgebracht (Lastverteilungsplatten oder Geotextil und Eintrag von mineralischen Baustoffen) (vgl. Maßnahmenblatt V/M B2; V/M W3, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- In Moorgebieten gelten weitere besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Flächen (vgl. Maßnahmenblatt V/M B3, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Im Zuge der Bauausführung ist der fachgerechte Umgang mit Altlasten notwendig (vgl. Maßnahmenblatt V/M B5, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Dabei werden qualifizierte Probennahmen, ein Monitoring relevanter Parameter, die Einbeziehung der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde sowie eine fachgerechte Entsorgung berücksichtigt.
- Durch Begrünung der Obermieten, Abdeckung der Unterbodenmieten sowie durch Befeuchtung des Bodens werden Bodenverluste durch Winderosion reduziert (vgl. Maßnahmenblatt V/M B7, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

Schutzgut Wasser

- Wird schadstoffbelastetes Wasser in Gräben oder Vorfluter eingeleitet, so sind diese nach dem von der zuständigen Unteren Wasserbehörde festgesetzten Parameterumfang zu untersuchen und im Hinblick auf den Reinigungszielwert zu reinigen (vgl. Maßnahme V/M W2 und V/M W8, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Temporäre Verlegung eines dem Durchfluss entsprechenden Rohres zum Erhalt der Vorfluterfunktion (vgl. Maßnahmenblatt V/M W5, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Zur Sicherung der Wanderung zum Laichstandort, eines ungestörten Laichprozesses und gegebenenfalls eines abschließenden Abdriftens in untere Gewässerbereiche, finden offene Querungen außerhalb der Wander- und Laichzeit von Fischen statt (vgl. Maßnahme V/M W6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).

- Festigung der Böschung und des Ufers mit Matten bei einer offenen Gewässerquerung (vgl. Maßnahmenblatt V/M W9, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Schwebstoffhaltiges Wasser wird zur Verminderung des Feinmaterialanteils über eine Containeranlage geführt (vgl. Maßnahmenblatt V/M W10, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Einzuleitendes Grundwasser wird mit Sauerstoff angereichert (vgl. Maßnahme V/M W11, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie).
- Um die Drainagewirkung des Rohres zu verhindern, werden Materialien in den Boden eingebaut (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie). Aufgrund der vorherrschenden Bodentypen im Eingriffsbereich wird Sand als Füllboden gewählt.

2.5.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen. Dies ist insbesondere damit zu begründen, dass anlagebedingt ein Begehungsstreifen gehölzfrei zu halten ist. Weitere unvermeidbare Beeinträchtigungen entstehen durch Flächenverlust sowie Teil- und Vollversiegelung von Böden durch die vorgesehenen Baumaßnahmen. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Kompensationsbedarf wurde in Anlage 11, Kapitel 9.4 der Antragsunterlagen schlüssig dargestellt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.

Im Einzelnen wurde der folgende Ausgleichsbedarf ermittelt und angeordnet:

A/E 1/ CEF 2 Flächenpool Barnbruch-Stellfelde (vgl. Maßnahmenblatt A/E 1; CEF 2, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Waldverbessernde Maßnahmen Gifhorn/Wolfsburg
 - 2.493,56 m² (Landkreis Gifhorn)
 - 19.392,57 m² (Stadt Wolfsburg)
- Bodenverbessernde Maßnahmen Gifhorn/Wolfsburg
 - 16,3 m² (Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg)
- Ausgleich Halbruderale Gras- und Staudenfluren/Röhrichte
 - 1.772,04 m² Halbruderale Gras- und Staudenflur (Stadt Wolfsburg)
 - 3.745,91 Röhrichte/Sümpfe (Stadt Wolfsburg)
- Zur Minderung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten und in Höhlen- und Halbhöhlen brütenden Vogelarten und zur Sicherung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang, erfolgt die dauerhafte Schaffung von Ersatzquartieren im Landkreis Wolfsburg im Zuge der Maßnahmen im Flächenpool „Barnbruch-Stellfelde“

A/E 2 Aufforstungspool Hohne (vgl. Maßnahmenblatt A/E 2, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Ersatzaufforstung Gifhorn/Wolfsburg
 - 642,65 m² (Landkreis Gifhorn)
 - 6.524,28 (Stadt Wolfsburg)

A/E 3 Anpflanzung von Heckenstrukturen/Einzelbäumen (vgl. Maßnahmenblatt A/E 3, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Trassennahe Anpflanzungen von Heckenstrukturen und Einzelbäumen in der freien Landschaft in Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg
 - 163,44 m² + 11 Einzelbäume (Stadt Braunschweig)
 - 789,83 m² + 41 Einzelbäume (Landkreis Gifhorn)
 - 143,50 m² + 2 Einzelbäume (Stadt Wolfsburg)

A/E 5 Waldverbessernde Maßnahmen im Stiftungswald Braunschweig (vgl. Maßnahmenblatt A/E 5, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Waldverbessernde Maßnahmen Braunschweig
 - 4.467,10 m² (Stadt Braunschweig)

A/E 6 Entsiegelung (vgl. Maßnahmenblatt A/E 6, Anhang 2 Maßnahmenblätter zur Umweltstudie)

- An Station VW Gashaus Süd S 4 wird die zu versiegelnde Fläche auf einer bereits versiegelten Fläche vorgenommen (Stadt Wolfsburg)

A/E 7 Anlage eines Magerrasens (vgl. Maßnahmenblatt A/E 7, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Umsiedlung des Magerrasens vom Rohrlagerplatz
 - 4.852,38 m² (Stadt Braunschweig)
- Anlage einer halbruderalen Grasflur – trockener Standorte
 - 3.159,41 m² (Stadt Braunschweig)

A/E 8 Anpflanzung von Einzelbäumen (vgl. Maßnahmenblatt A/E 8, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen)

- Anpflanzung von Einzelbäumen am Rand des Rohrlagerplatzes, Hafenstraße Braunschweig
 - 29 Einzelbäume (Stadt Braunschweig)

Zum Erhalt der dauerhaften ökologischen Funktion wurden die folgenden vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angeordnet.

CEF 1 Aufhängen von Nist-/ Fledermauskästen

Zur Minderung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten und in Höhlen- und Halbhöhlen brütenden Vogelarten und zur Sicherung

der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist die dauerhafte Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen. (vgl. Maßnahmenblatt CEF 1, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen).

CEF 3 Anlage von temporären Blühstreifen

Zur Minderung des temporären Verlusts von Bruthabitaten von Brutvögeln des Offenlandes (Feldlerche, Kiebitz, Schwarzkehlchen) während der Bauarbeiten sind trassennah Ackerflächen durch die Anlage von Blühstreifen aufzuwerten (Tabelle 84; vgl. CEF 3, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen).

2.5.3. Ersatzgeldzahlung

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist ein Eingriff in Natur und Landschaft auch dann zulässig, wenn nicht alle Beeinträchtigungen vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die nach den Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen sollen durch die zuvor beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Da geeignete Flächen für diese Flächen für die vorgesehenen Maßnahmen nur begrenzt zur Verfügung stehen, können die nach den Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen nicht in vollem Umfang ausgeglichen oder ersetzt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für diesen Fall vor, dass für die Beeinträchtigungen, die weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden können, ein Ersatzgeld zu zahlen ist. Das Ersatzgeld bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

2.5.3.1. Ersatzgeldberechnung Landkreis Gifhorn

Einzelbaum Pflanzung Gifhorn	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Baum (Eiche)	5	€	120,00 €	600,00 €
Baumgrube, Pflanzung	5	€	85,00 €	425,00 €
Verdunstungsschutz	5	€	20,00 €	100,00 €
Dreibock	5	€	35,00 €	175,00 €
Fertigstellungspflege + Wässerung	5	€	50,00 €	250,00 €
Entwicklungspflege + Wässerung	5	€	260,00 €	1.300,00 €
			netto	2.850,00 €
			MwSt.	541,50 €
			brutto	<u>3.391,50 €</u>

Grünlandeinsaat Gifhorn	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kosten Grunderwerb	1.368	m ²	5,00 €	6.838,60 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	1.368	m ²	0,25 €	341,93 €
Saatgut (Feuchtwiese)	1.368	m ²	0,55 €	752,25 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege - Mahd	1.368	m ²	0,75 €	1.025,79 €
			netto	8.958,57 €
			MwSt.	1.702,13 €
			brutto	<u>10.660,69 €</u>

Heckenpflanzung Gifhorn	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
--------------------------------	--------------	----------------	--------------------	--------------------

Gehölzpflanzung				
Kosten Grunderwerb	570	m ²	5,00 €	2.850,00 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	570	m ²	0,25 €	142,50 €
Kosten Pflanzung Ackerfläche, Abstand 1 x 1,50 mit Baumschulware aus heim. Laubsträuchern (60-100 cm) und Heistern (150-200 cm), Heisteranteil 10%	570	m ²		
	380	Pflanzen		
	342	Sträucher	4,00 €	1.368,00 €
	38	Heister	9,50 €	361,00 €
				1.729,00 €
Einzäunung (Heckenpflanzung 5 m)	238	m	15,00 €	3.570,00 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege(2 Pflegegänge/ Jahr)	570	m ²	0,90 €	3.078,00 €
				11.369,50 €
Ausfallrisiko und Unterhaltung	30%			3.410,85 €
Planungskosten	10%			1.136,95 €
Personal- und Verwaltungskosten	10%			1.136,95 €
			netto	17.054,25 €
			MwSt.	3.240,31 €
			brutto	20.294,56 €

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung in Höhe von 34.346,75 Euro wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn festgelegt.

2.5.3.2. Ersatzgeldberechnung Stadt Braunschweig

Heckenpflanzung Braunschweig	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kosten Grunderwerb	165	m ²	5,00 €	826,20 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	165	m ²	0,25 €	41,31 €
Kosten Pflanzung Ackerfläche, Abstand 1 x 1,50 mit Baumschulware aus heim. Laubsträuchern (60-100 cm) und Heistern (150-200 cm), Heisteranteil 10%	165	m ²		
	110	Pflanzen		
	99	Sträucher	4,00 €	396,00 €
	11	Heister	9,50 €	104,50 €
				500,50 €
Einzäunung (Heckenpflanzung 5 m)	76	m	15,00 €	1.140,00 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege	165	m ²		
	99	Sträucher	35,00 €	3.465,00 €
	11	Heister	60,00 €	660,00 €
				4.125,00 €
			netto	6.633,01 €
			MwSt.	1.260,27 €
			brutto	7.893,28 €

Ersatzpflanzung Wald Braunschweig	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kosten Grunderwerb	7.810	m ²	5,00 €	39.052,10 €

Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	7.810	m ²	0,25 €	1.952,61 €
Kosten Pflanzung auf Ackerfläche, Abstand 1 x 1,00 mit Baumschulware aus heim. Laubbäumen	7.810	m ² Forst- pflanzen	1,80 €	14.058,00 €
Einzäunung	360	m	15,00 €	5.400,00 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 5 Jahre Entwicklungspflege	7.810	m ² Forst- pflanzen	11,50 €	89.815,00 €
			netto	150.277,71 €
			MwSt.	28.552,76 €
			brutto	178.830,47 €

Anlage Halbruderale Gras- und Staudenflur	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kosten Grunderwerb	24	m ²	5,00 €	122,25 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	24	m ²	0,25 €	6,11 €
Einsaat	24	m ²	0,35 €	8,40 €
			netto	136,76 €
			MwSt.	25,98 €
			brutto	162,75 €

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung in Höhe von 186.886,50 Euro wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig festgelegt.

2.5.3.3. Ersatzgeldberechnung Stadt Wolfsburg

Heckenpflanzung Wolfsburg	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gehölzpflanzung				
Kosten Grunderwerb	1.813	m ²	5,00 €	9.064,85 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	1.813	m ²	0,25 €	453,24 €
Kosten Pflanzung Ackerfläche, Abstand 1 x 1,50 mit Baumschulware aus heim. Laubsträuchern (60-100 cm) und Heistern (150-200 cm), Heisteranteil 10%	1.813	m ²		
	1.209	Pflanzen		
	1.088	Sträucher	4,00 €	4.352,00 €
	121	Heister	9,50 €	1.149,50 €
Einzäunung (Heckenpflanzung 5 m)	735	m	15,00 €	11.027,82 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (2 Pflegegänge/ Jahr)	1.813	m ²		
	1.088	Sträucher	35,00 €	38.080,00 €
	121	Heister	60,00 €	7.260,00 €
Summe				71.387,41 €
Ausfallrisiko und Unterhaltung	30%			21.416,22 €
Planungskosten	10%			7.138,74 €
Personal- und Verwaltungskosten	15%			10.708,11 €

			netto	110.650,49 €
			MwSt.	21.023,59 €
			brutto	131.674,08 €

Einzelbaum Pflanzung Wolfsburg	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Grunderwerbskosten Einzelbaum	4.025	m ²	5,00 €	20.125,00 €
Baum (Eiche)	161	€	120,00 €	19.320,00 €
Baumgrube, Pflanzung	161	€	85,00 €	13.685,00 €
Verdunstungsschutz	161	€	20,00 €	3.220,00 €
Dreibock	161	€	35,00 €	5.635,00 €
1 Jahr Fertigstellungspflege + Wässerung	161	€	50,00 €	8.050,00 €
2 Jahre Entwicklungspflege + Wässerung	161	€	260,00 €	41.860,00 €
Summe				111.895,00 €
Ausfallrisiko und Unterhaltung	30%			33.568,50 €
Planungskosten	10%			11.189,50 €
Personal- und Verwaltungskosten	15%			16.784,25 €
			netto	173.437,25 €
			MwSt.	32.953,08 €
			brutto	206.390,33 €

Grünlandeinsaat Wolfsburg	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Kosten Grunderwerb	7.785	m ²	5,00 €	38.925,00 €
Vorarbeiten, Bodenaufbereitung	7.785	m ²	0,25 €	1.946,25 €
Saatgut (Feuchtwiese)	7.785	m ²	0,55 €	4.281,75 €
Einsaat	7.785	m ²	0,35 €	2.724,75 €
1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege (1 Mahd/ Jahr)	7.785	m ²	0,75 €	5.838,75 €
Summe				53.716,50 €
Planungskosten	10%			5.371,65 €
Mahd (30 Jahre)	7.785	m ²	7,50 €	58.387,50 €
Personal- und Verwaltungskosten	15%			8.057,48 €
			netto	<u>125.533,13 €</u>
			MwSt.	<u>23.851,29 €</u>
			brutto	<u>149.384,42 €</u>

Die erforderliche Ersatzgeldzahlung in Höhe von 487.448,83 Euro wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg festgelegt.

2.5.4. Zusammenfassende Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im möglichen Umfang im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden

können, werden diese im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt. Für die Beeinträchtigungen, die nach den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben, wurde eine Ersatzgeldzahlung festgelegt. Der Eingriff ist damit gemäß § 15 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig. Diese Entscheidung wurde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit den Naturschutzbehörden des Landkreises Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg getroffen.

2.6. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Gemäß § 39 BNatSchG stehen wild lebende Tiere und Pflanzen unter allgemeinem Schutz. Der § 44 BNatSchG hat darüberhinausgehende Vorschriften zu besonders geschützten Arten. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes entgegensteht.

Gemäß § 44 BNatSchG sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten und europäische Vogelarten besonders zu schützen.

Der Untersuchungsraum für einzelne Artengruppe und die Betroffenheit wurden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beschrieben.

Im Rahmen der Bestandskartierung konnten dabei Arten, die unter dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG stehen, für die folgenden Artengruppe nachgewiesen werden:

- Säugetiere
 - Fledermäuse
 - Fischotter
 - Biber
- Avifauna
 - Brutvögel
 - Gast- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien
- Libellen

2.6.1. Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingt kann es durch die Fällung von Habitatbäumen zu erheblichen Störungen, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kommen und es gehen Quartierstandorte verloren. Im Weiteren wird die Funktion von linearen Gehölzstrukturen wie Hecken und Baumreihen als Wanderkorridore oder Flugrouten während der Bauphase gestört.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen erfolgt die Fällung außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse; darüber hinaus erfolgt kurz vor Fällung eine Kontrolle der Habitatbäume auf übertragende beziehungsweise überwinterte Fledermäuse durch eine fachkundige Person (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2 und V/M T1, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Minderung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten und zur Sicherung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist die dauerhafte Schaffung von Ersatzquartieren noch vor Beginn der

Gehölzfällungen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt CEF1 und CEF2, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Durch Nachtbaustellen im Umfeld der HDD-Bohrungen Schunter (Trassen-km 4,5-4,8) und Naturschutzgebiete „südliche Düpenwiesen“ (Trassen-km 25,5-26,4) kommt es zu Störung durch Beleuchtung. Diese wird durch den Einsatz spezieller Lichtquellen vermieden (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen werden als nicht erheblich betrachtet.

2.6.2. Auswirkungen auf den Fischotter

Das Revier des Fischotters im Bereich der Schunter (Trassen-km 4,5-4,8) wird geschlossen gequert, wodurch das Risiko von Tötungen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters vermieden werden. Es kann in diesem Bereich aber zur Störung durch Nachtbaustellen kommen. Diese wird durch den Einsatz spezieller Lichtquellen vermieden (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Geeignete größere Gewässer, die sich möglicherweise als gelegentliche Wanderkorridore des Fischotters eignen (Helenriede – Trassen-km 15,5, Mühlenriede – Trassen-km 19,8, Elbe-Seitenkanal – Trassen-km 16,4), werden geschlossen gequert.

Es ist im Weiteren nicht auszuschließen, dass wandernde Fischotter in Baugruben fallen und dabei verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind Schutzzäune in Bereichen mit (potentiellen) Vorkommen des Fischotters aufzustellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T4; Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Fischotters sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.6.3. Auswirkungen auf den Biber

Der Lebensraum der lokalen Biberpopulation wird zwischen den Stillgewässern am Mittellandkanal und den Düpenwiesen durch Bauflächen temporär zerschnitten. Die Störung des Bibers während der Jungenaufzucht (Mai bis August) kann dazu führen, dass Jungtiere nicht mehr versorgt werden und dadurch verhungern. Zur Vermeidung sind Biberleitzaune aufzustellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Es kann zu Tötung von Individuen kommen, wenn diese in den Rohrgraben oder Arbeitsbereich gelangen oder im Bereich der Zuwegung überfahren werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sind Schutzzäune in Bereichen mit (potentiellen) Vorkommen des Bibers aufzustellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T4; S9, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Zu temporären Störungen kann es durch die Nachtbaustelle im Bereich der HDD-Bohrung zur Querung des Naturschutzgebietes „südliche Düpenwiesen“ (Trassen-km 25,5-26,4) kommen. Diese wird durch den Einsatz spezieller Lichtquellen vermieden (vgl. Maßnahmenblatt V/M T3; S8, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Anlage oder Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.6.4. Auswirkungen auf Vögel

Baubedingt kommt es durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens mit Rohrgraben, die Nutzung von Zuwegungen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Baumaßnahmen selbst zu Lebensraumverlusten und erheblichen Störungen von Vögeln während der Brutphase (1. März bis 31. August). Vorhandene Bruten können zerstört oder Nestlinge getötet werden. Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) zu erwarten, die während der Brutzeit bei empfindlichen Arten bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können. Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Brutvögeln, der Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungsstätten sowie der Störungsminimierung für wertbestimmende Arten im VSG V47 beim Brutgeschäft sind sämtliche Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. durchzuführen. Ein Beginn der Bautätigkeiten vor dem 1. September ist gegebenenfalls nach erfolgter Kontrolle und Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung möglich (vgl. V/M T6; S11, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Vermeidung erheblicher Störungen beim Brutgeschäft und der Tötung oder Verletzung von noch nicht flüggen Jungvögeln sind Vergrämmaßnahmen in Offenlandbereichen vorzunehmen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T7, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Minderung des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Höhlen- und Halbhöhlen brütenden Vogelarten und zur Sicherung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist die dauerhafte Schaffung von Ersatzquartieren vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt CEF1 und CEF 2, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Minderung des temporären Verlusts von Bruthabitaten von Brutvögeln des Offenlandes während der Bauarbeiten sind im räumlichen Umfeld zur geplanten Trasse Ackerflächen durch die Anlage von Blühstreifen aufzuwerten (vgl. Maßnahmenblatt CEF3, Anlage 11 Anhang 2).

Durch die Entfernung von Höhlen-/Habitatbäumen im Arbeitsstreifen (vier Bäume) kommt es baubedingt zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Vogelarten. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Verletzungen von brütenden Vogelarten sowie von erheblichen Störungen empfindlicher Vogelarten beim Brutgeschäft erfolgt die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahmenblatt V/M T2; S7, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Durch die Entfernung von Gehölzen im Arbeitsstreifen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von weiteren Vogelarten verloren (Gilde 3). Da die wegfallenden Gehölze jedoch außerhalb des Schutzstreifens neu gepflanzt werden und weitere Gehölzbestände im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes weiterhin erfüllt.

An Nahrungs- und Rastplätzen im direkten Umfeld der Bauarbeiten sowie im Bereich von Schlafplätzen sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen im Vogelschutzgebiet V47 Barnbruch ist von September bis Februar im Umfeld bedeutender Rastgebiete während der Bauarbeiten ein Sichtschutzaun zu stellen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T5; S10, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen). Zur Minderung von erheblichen Störungen von Rast- und Gastvögeln durch die Bauarbeiten im Vogelschutzgebiet V47 sind im Zeitraum von Dezember bis Februar jagdliche Einschränkungen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V/M T8; S12, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Das weitere Umfeld des Trassenbereichs wird von Rast- und Gastvögeln sowie Nahrungsgästen als Nahrungshabitat aufgesucht. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung dieser Flächen kann vernachlässigt werden, da genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Besonders Gänse, Kraniche, Reiher, Greifvögel und Eulen besitzen ein weitläufiges Nahrungs- und Jagdhabitat, sodass sie auf andere gleichwertige Gebiete ausweichen können.

Der dauerhaft gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen (5,4 m) führt zu einem anlagebedingten Verlust von Bruthabitaten für Gehölzbrüter. Im Arbeitsstreifen erfolgt jedoch außerhalb des Schutzstreifens eine Wiederanpflanzung baubedingt verloren gegangener Gehölze, sodass die Funktionalität des Lebensraumes weiterhin erfüllt ist. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.6.5. Auswirkungen auf Amphibien

Durch die Bauwasserhaltung kann es Umfeld zu hydrologischen Veränderungen wie Drainageeffekten kommen. Dies kann dazu führen, dass zur Fortpflanzung genutzte Kleingewässer im oder im unmittelbaren Umfeld des Arbeitsstreifens trockenfalle. Dies kann zu einem temporären Verlust von Laichgewässern und zum Individuenverlust aquatisch lebender Amphibienlarven führen. Zur Vermeidung sind Tonriegel in entsprechenden Bereichen einzubauen (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anlage 10, Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die Einrichtung des Arbeitsstreifens mit Rohrgraben, die Nutzung von Zuwegungen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen zwischen Laichgewässern und potentiellen Landlebensräumen sowie Winterquartieren kann zu Zerschneidungseffekten während der Laichplatzwanderung führen. Es kann zur Tötung von Individuen führen, wenn wandernde Amphibien in den Bereich des Rohrgrabens gelangen oder im Arbeitsstreifen oder im Bereich der Zuwegungen überfahren werden. Durch die Zerschneidung von Wanderbeziehungen während der Aktivitätsperiode kann das Fortpflanzungsgeschehen beeinträchtigt werden, was zu einer erheblichen Störung der lokalen Population führen kann. Zur Vermeidung von Individuenverlusten wandernder Amphibien sowie zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sind in bekannten Schwerpunktorkommen streng geschützter Amphibien Schutzzäune zu errichten. Da für diese Bereiche eine Bauzeitenregelung herrscht (vgl. Maßnahmenblatt V/M T6, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen), sind je nach Wetterlage vom 01. September bis 28./ 29. Februar Amphibienschutzzäune mit Überkletterungsschutz zu errichten (vgl. Maßnahmenblatt V/M T9; S13, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung nicht zum Verlust von Winterquartieren und den darin befindlichen Individuen von Amphibien kommt (vgl. Maßnahmenblatt V/M A1, Anlage 11 Anhang 2 der Antragsunterlagen ergänzt durch Nebenbestimmung 3.14).

Anlagebedingt kann es durch Drainagewirkung des Rohrgrabens in Landlebensräumen mit hohem Grundwasserstand zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen kommen. Zur Vermeidung sind Tonriegel in entsprechenden Bereichen einzubauen (vgl. Maßnahmenblatt V/M P5; V/M T10; V/M W7; S6, Anlage 10, Anhang 2 der Antragsunterlagen).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.6.6. Auswirkungen auf Reptilien

Der Lebensraum der Schlingnatter wird vollständig in geschlossener Bauweise gequert, sodass baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Der in der Nähe des Nachweises befindliche Weg wird nur zeitweise im Zuge der Bauarbeiten genutzt, eine Beeinträchtigung ist dort ebenfalls auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.6.7. Auswirkungen auf Libellen

Der Lebensraum der Grüne Keiljungfer wird vollständig in geschlossener Bauweise gequert, sodass baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.6.8. Zusammenfassende Bewertung für besonders geschützte Tiere und bestimmte Pflanzenarten

Mit den Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Der Eintritt von Verbotstatbeständen im Zuge der Bauarbeiten für Brutvögel sowie Rast- und Gastvögel, Säugetiere (Fledermäuse, Biber, Fischotter) und Amphibien nicht vollends ausgeschlossen werden, da es bei der Baufeldfreimachung zu Tötungen und Verletzungen von Tieren, baubedingten erheblichen Störungen und einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden und Störungen oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ausgeglichen werden.

Es liegen daher keine Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf besonders geschützte Arten vor.

2.6.9. Allgemeine Schutzvorschriften (§ 39 BNatSchG)

Für Tiere und Pflanzen, die keinem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG unterliegen, sind die allgemeinen Schutzvorschriften des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG gegebenen Verbote beziehen sich auf Handlungen, die mutwillig oder ohne vernünftigen Grund vorgenommen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird, wie zuvor beschrieben, soweit wie möglich vermieden, eine Mutwilligkeit liegt daher nicht vor. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen entstehen bau- und anlagebedingt durch die Erdgastransportleitung, zu deren Errichtung die Antragstellerin gemäß § 15a Abs. 3 EnWG verpflichtet ist. Ein vernünftiger Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit gegeben. Ein Verbot nach § 39 Abs. 1 BNatSchG liegt daher nicht vor.

2.7. Biotopschutz, Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten (§ 30 BNatSchG)

Alle Biotope die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, werden vor Ort wiederhergestellt (V/M P1 und V/M P4) oder ausgeglichen (A/E 7). Ein Ausgleich, der eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht, ist somit gegeben. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich. Darüber hinaus ergibt sich aus den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG ein weiterer Kompensationsbedarf, der an anderer Stelle umzusetzen ist.

2.8. Befreiung von Schutzgebietsverordnungen

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) ist eine Befreiung von Schutzgebietsverordnungen möglich, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Wie unter der Begründung zur Planrechtfertigung ausgeführt, dient die zu verlegende Erdgastransportleitung den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Ein öffentliches Interesse am Bau der Leitung ist daher gegeben.

Von der Vorhabenträgerin wurde in den Antragsunterlagen darüber hinaus dargelegt, dass das Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Vereinbarung mit den Schutzzielen des

- § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braunschweig Okeraue“ in der Stadt Braunschweig vom 24.11.2004, des
- § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Entwurf vom 03.05.2019) und des
- § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Südliche Düpenwiesen", Stadt Wolfsburg vom 26. September 1985

wurde im Rahmen der Verträglichkeit mit den Natura-2000 Gebiete Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH 090) (DE3021-331) und EU-Vogelschutzgebiet DE-3530-401 (V47) „Barnbruch“ geprüft.

Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des Naturschutzgebietes „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ erfolgt nach § 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ in der Stadt Wolfsburg (Entwurf vom 03.05.2019). Es wird erwartet, dass dieser mit Verkündung am 17.02.2021 rechtskräftig wird.

Dem Vorhaben stehen die Verbote des

- § 2 und § 3 Abs. 1a, 1e und 1g der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970
- § 3 Abs. 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 15 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Martinsbüttel“ vom 04.03.1992
- § 3 Abs. 1, 3, 5, 8, 10, 12, 13 und 16 Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ im Landkreis Gifhorn vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2011

entgegen. Es kommt baubedingt zu

- Lärm,
- die Landschaftsschutzgebiete werden im Arbeitsstreifen und auf temporären Baustraßen außerhalb der befestigten Wege befahren
- im Zuge der Baufeldfreimachung werden wildwachsende Pflanzen entfernt und angrenzende Pflanzen beeinträchtigt
- es wird Grundwasser abgesenkt und gehobenes Grundwasser eingeleitet.

Die Beeinträchtigungen sind vorübergehend und nur auf die Bauphase beschränkt. Anlagebedingt kommt es innerhalb des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen zu einem dauerhaften Verlust von Gehölzen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen ergänzt um weitere Nebenbestimmungen werden die Schädigungen abgewendet oder ausgeglichen. Die Ausnahme kann daher erteilt werden.

2.9. Baugenehmigung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden die Baubehörden des Landkreis Gifhorn und der Städte Braunschweig und Wolfsburg beteiligt.

Da es sich bei den beantragten Bauvorhaben um keine Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) handelt, ist ein Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO durchzuführen.

Die Abstände zu Nachbarbauten entsprechend §§ 5 bis 7 NBauO werden eingehalten. Rettungswege nach § 33 und eine Wasserversorgung nach § 41 NBauO sind nicht erforderlich, da keine Aufenthaltsräume vorgesehen sind. Eine Entsorgung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 NBauO ist daher nicht erforderlich. Einstellplätze nach § 47 NBauO sind nicht erforderlich, da im betrieblichen Umfeld ausreichend Einstellmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Voraussetzungen zur Zulassung der Baugenehmigung liegen daher vor.

Bei der Erweiterung der Molch und Schieberstation Walle handelt es sich um verfahrensfreie Baumaßnahmen gemäß Anhang zu § 60 NBauO (Niedersächsische Bauordnung). Eine Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.

2.10. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

Für die wasserrechtliche Benutzung des Mittellandkanals zur Entnahme und Einleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisse in Abschnitt III dieses Beschlusses ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich, um eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhüten oder ausgleichen.

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wurde beteiligt. Unter der Berücksichtigung der in diesen Beschluss übernommenen Auflagen 10.1 bis 10.5 wird eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 31 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verhütet oder ausgeglichen.

2.11. Kreuzungsgenehmigung

2.11.1. Bahnkreuzungen

Im Rahmen der Kreuzungsgenehmigung ist zu prüfen, ob das Vorhaben den Sicherheitsanforderungen des § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) genügt.

Es wurden die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH und die Deutsche Bahn AG beteiligt. Die eingebrachten Anforderungen wurden in die Nebenbestimmungen 12.1 bis 13.6 dieses Bescheides übernommen. Bei Einhaltung dieser Auflagen sind die Sicherheitsanforderungen an die zu kreuzende Eisenbahn nach § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) bei Durchführung des Vorhabens gegeben.

2.11.2. Gewässerkreuzungen

Gemäß § 36 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Bei offenen Gewässerkreuzungen wird die die Gewässersohle und die Böschung nach Verlegung der Leitung und Verfüllung des Rohrgrabens wiederhergestellt. Es ist vorgesehen, dass dabei Rasensoden, Faschinen oder ähnliche Befestigungsmittel eingesetzt werden (Anlagen 7.3.3 und 7.3.5, jeweils Anhang 4, Seite 1 der Antragsunterlagen).

Vermeidungsmaßnahme V/M W5 (vgl. Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen) sieht vor, dass bei vorübergehender Unterbrechung von Entwässerungseinrichtungen Übergangsröhre verwendet werden, um die Entwässerungsfunktion von Gräben zu gewährleisten.

Zur Querung der Edesbütteler Rieder im HDD-Verfahren müssten weitere Flächen zur Auslegung des Rohrstangs in Anspruch genommen werden. Die offene Querung stellt daher den geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft da.

Bei geschlossener Bauweise ergeben sich bei Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Grund der Verlegung mit ausreichendem Abstand zum Gewässerprofil keine Auswirkungen auf die Gewässer. Bei offener Bauweise ergeben sich bauzeitliche Beeinträchtigungen, die bei Einhaltung der Auflagen keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.19 sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten und die Gewässerunterhaltung wird nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert.

Kreuzungen von Bundeswasserstraßen und Arbeiten am Ufer von Bundeswasserstraßen müssen zusätzlich den Anforderungen des § 10 Bundeswasserstraßengesetz genügen, wonach sicherzustellen ist, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden. Um dies sicherzustellen, sind die Nebenbestimmungen 8.1 bis 9.17 erforderlich.

2.11.3. Straßenkreuzungen und Straßenbenutzungen

Zur Kreuzung und Benutzung von Straßen wurden die Straßenbaulastträger beteiligt. Ihre Belange wurden in den Nebenbestimmungen 14.1 bis 15.15 berücksichtigt.

2.12. Denkmalschutz

Erdarbeiten an einer Stelle, an der mit Kulturdenkmalen zu rechnen ist, bedürfen nach § 13 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Bereiche identifiziert, an denen mit Bodendenkmalen zu rechnen ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Erkundung und zum Umgang mit Bodendenkmalen vorgesehen. Vor Baubeginn ist eine Prospektion von Erwartungsbereichen im gesamten Trassenverlauf vorgesehen. Bei positiven Befunden werden die Fundstellen gesichert. Die Baumaßnahmen werden im Bereich von Fundstellen durch die archäologische Baubegleitung (vgl. V/M A3, Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen) kontrolliert.

Im Bereich der Frickenmühle wird die Erdgastransportleitung unterirdisch verlegt. Oberirdisch werden nur die Markierungspfähle, welche den Leitungsverlauf anzeigen, zu sehen sein. Diese müssen deutlich aus der Landschaft hervortreten um den Verlauf der

unterirdisch verlegten Leitung zweifelsfrei erkennen zu können. Eine Anpassung an das Landschaftsbild ist daher nicht möglich.

Diese Maßnahmen wurden nach Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden um die Nebenbestimmungen 16.1 bis 16.11 ergänzt.

2.13. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Aufgrund der kleinräumigen und kurzzeitigen Grundwasserentnahme ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie für die betroffenen Grundwasserkörper ausgeschlossen werden kann. Kurzzeitige und kleinräumige Verschlechterungen können aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, da davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt.

Es ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen und der damit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen sich die Absenkungstrichter zurückbilden und entsprechend der Grundwasserneubildungsrate die Grundwasserverhältnisse wieder einstellen werden.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Beeinträchtigung oder maßgeblichen Verzögerung der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewässerbewirtschaftung. Insofern ist ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper nicht zu befürchten.

In Bezug auf die Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper sind ausschließlich baubedingte Beeinträchtigungen relevant. Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in ihrem Auswirkungsbereich zu vernachlässigen.

Nach § 12 Wasserhaushaltsgesetz ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Es sollen erhebliche Mengen gehobenen Grundwassers eingeleitet werden. Die Einleitungen können zu schädlichen Gewässerveränderungen führen, da das einzuleitende Wasser sauerstoffarm ist und zum Teil Stoffe enthält, die im Gewässer sauerstoffzehrend wirken und / oder die Gewässer und die aquatischen Lebensgemeinschaften belasten. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.46 sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu besorgen.

Die Wasserhaltungen und Druckprüfungen sind für die ordnungsgemäße Herstellung der Gasleitung notwendig. Es handelt sich um bauzeitliche, also temporäre Gewässerbenutzungen. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen verstoßen die Benutzungen nicht gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot, die Erlaubnisse können somit erteilt werden.

3. Privatrechtliche Belange

3.1. Landwirtschaft

Die Leitungsverlegung erfolgt zu einem großen Teil auf landwirtschaftlichen Flächen im privaten Eigentum. Dies führt baubedingt zu einem deutlichen Eingriff in das private Eigentum der Grundstückseigentümer. Insgesamt sind etwa 180 private Grundstückseigentümer durch den Leitungsbau betroffen von denen 45 Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht haben. Nach der Verlegung der Leitung verbleibt diese dauerhaft in den Grundstücken die durch grundbuchliche Dienstbarkeiten belastet werden. Von wenigen Ausnahmen für den Bau der drei Molch- und Schieberstationen abgesehen

werden die Grundstücke nach der Verlegung der Leitung wiederhergestellt. Über der Leitung ist ein 5,4 m breiter Begehungstreifen in einem 8 m breiten und grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen frei von tiefwurzelnden Gehölzen zu halten. Dies beeinträchtigt die Landwirtschaft in der Regel nicht.

Auf Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung, Drainagewirkung oder landwirtschaftlichen Bewässerung wurden bereits im Rahmen der Antragskonferenz hingewiesen. Die Vorhabenträgerin hat dem Rechnung getragen und verschiedene Vermeidungsmaßnahmen bereits vorgesehen (vgl. V/M A2, V/M B1; V/M W1, V/M B2; V/M W3, V/M W5 Anlage 11, Anhang 2 der Antragsunterlagen). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden weitere Belange der Landwirtschaft eingebracht, die in die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.7 eingingen.

Die Planfeststellungsbehörde geht nach den vorliegenden Informationen davon aus, dass durch die Leitungsverlegung nach dem Bau keine nennenswerten Schäden am landwirtschaftlichen Betrieb entstehen werden. Sollten gleichwohl erhebliche Aufwuchsschäden oder sonstige bedeutsame Bewirtschaftungserschwernisse eintreten, sieht dieser Beschluss durch die Aufnahme eines Vorbehaltes (Nebenbestimmung 5.7.) die Möglichkeit einer nachträglichen Entschädigungsfestsetzung vor. Entschädigungsleitungen, die von der Enteignungsbehörde festgesetzt werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es wurde berücksichtigt, dass die Feldberegnung auch während Bau und Betrieb der Erdgastransportleitung gewährleistet bleiben muss. Dazu wurde die Nebenbestimmung 5.2 aufgenommen.

Die Maßnahme CEF3 - Anlage von Temporären Blühstreifen ist in Anlage 11, Anhang 2, Abschnitt 8, S. 149 ff näher beschrieben. Die Blühstreifen werden vorübergehend als Ersatz für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen angelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt.

Drainageleitungen sind zu ertüchtigen oder zu ersetzen, soweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (Nebenbestimmung 5.1). Eine rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Drainagekonzeptes darüber hinaus besteht nicht.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Einwendungen wurden geprüft und gingen in die vorgenannten Nebenbestimmungen ein. Darüber hinaus waren Einwendungen zum Verlauf der Leitung zu prüfen, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die Flurstücke 96/38 und 99/38 in der Gemarkung Walle, Gemeinde Schwülper werden nur vorübergehend zur Verlegung einer Wasserleitung für die Bauwasserhaltung und Druckprüfung in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Leitung wieder zurückgebaut. Eine dauerhafte Beeinträchtigung, insbesondere in Bezug auf zukünftige Bebauung kann daher ausgeschlossen werden.

Statt Variante 3 wird mit der Vorzugstrasse, dem Gebot der Trassenbündelung gefolgt. Dies vermeidet eine weitere Zerschneidung der Landschaft und vereinfacht die Kennzeichnung und Begehung der Leitung und trägt somit zum sicheren Betrieb der Leitung bei.

Im Bereich Allerbüttel wurde von dem Bündelungsgebot mit der Bestandsleitung der Avacon abgewichen um die Entwicklungsmöglichkeiten von Allersbüttel nicht weiter einzuschränken. Durch die Erweiterung des Schutzstreifens würde die Möglichkeit der Bebauung dauerhaft eingeschränkt. Die Leitung wird daher weiter westlich über Grünland geführt. Hier kommt es zu einem temporären Eingriff. Nach der Wiedernutzbarmachung ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt möglich.

Zum Schutz der Schunteraue ist die geschlossene Querung der Schunter geboten. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich bei geschlossener Querung der Schunter die strickte Parallellage zur Bestandsleitung ETL 26 zu realisieren. Die Bestandsleitung knickt hier bereits im Uferbereich der Schunter ab. Diesem Knick kann die HDD-Bohrung nicht folgen.

Die Beeinträchtigung des Privateigentums beschränkt sich auf den Bau der Erdgastransportleitung, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen privater Grundstücke sind unter Beachtung der Nebenbestimmungen in der Regel nicht zu erwarten. Ein alternativer Trassenverlauf, der geringere Eingriffe in das private Eigentum nach sich ziehen würde, ist aus vorgenannten Gründen (siehe Abschnitt 2.3.1) nicht geboten. Eine andere Leitungsführung würde dem Gebot der Leitungsbündelung nicht gerecht und keine geringeren Konflikte mit Privateigentum und Landwirtschaft hervorrufen.

Die Errichtung und der Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 178 ist nach derzeit gültigem und für die Vorhabenträgerin verbindlichem (§ 15a Abs. 3 EnWG) Netzentwicklungsplan zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit -im vorliegenden Fall- Gas ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes (siehe auch Abschnitt 2.2 zur Planrechtfertigung).

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von großer Bedeutung Vorrang eingeräumt.

3.2. Leitungsbetreiber

Neben der Landwirtschaft sind privatrechtliche Belange der Eigentümer bestehender Leitungen, die gekreuzt werden, betroffen. Ihre Belange wurden in den Nebenbestimmungen 11.1 bis 11.34 berücksichtigt.

4. Gesamtergebnis / Gesamtabwägung

Das Planfeststellungsverfahren wurde nach den Maßgaben des § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), der §§ 17 bis 21 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und § 43a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt.

Die Errichtung und der Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 178 ist nach derzeit gültigem und für die Vorhabenträgerin verbindlichem (§ 15a Abs. 3 EnWG) Netzentwicklungsplan zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und dem bedarfsgerechten Ausbau des Netzes sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Das Vorhaben trägt den in § 1 Abs. 1 EnWG formulierten Grundsätzen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit -im vorliegenden Fall- Gas ebenso Rechnung, wie den in § 1 Abs. 2 und 3 EnWG formulierten Zielen und Zwecken. Es ist Bestandteil eines energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeptes (siehe auch Abschnitt 2.2 zur Planrechtfertigung).

Die Teilung des Vorhabens in zwei Planfeststellungsverfahren schränkt die Alternativenprüfung nicht ein. Da die jeweiligen Planfeststellungsverfahren jeweils als

kumulierende Verfahren in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Teilung des Verfahrens nicht eingeschränkt.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergab, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 3 UVPG erreicht wird und eine Alternative, welche die Umwelt weniger belasten würde, nicht besteht.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig und es stehen dem Vorhaben keine Verbote zum allgemeinen oder besonderen Artenschutz, zum Schutz von Biotopen oder Natura-2000 Gebieten entgegen. Die Ausnahme von den betroffenen Schutzgebietsverordnungen und den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz konnten erteilt werden.

Die Zulässigkeit der eingeschlossenen Kreuzungsgenehmigung und der Bauanträge sowie der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung sind gegeben.

Die Einwendungen von Grundstückseigentümern, der Interessenverbände der Landwirtschaft und die Stellungnahmen anderer Leitungsbetreiber wurden berücksichtigt, diese konnten sich aber angesichts der besonderen Bedeutung des Vorhabens nicht durchgängig durchsetzen.

Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen der Grundstückseigentümer und den sonstigen von dem Vorhaben betroffenen Belangen wie zum Beispiel Natur und Artenschutz wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Vorrang eingeräumt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange wird festgestellt.

IX. Gebührenfestsetzung

Die Vorhabenträgerin Gasunie Deutschland Transport Services GmbH trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung gemäß § 43e EnWG keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zu erheben.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.02.2021
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag

(L.S.)

Gez. G. Zimmermann

B. Verzeichnis der Verwendeten Abkürzungen, Gesetze und Verordnungen

I. Abkürzungen

Abs.	Absatz
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BK	Bodenkarte
BVerfG	Bundesverwaltungsgericht
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (measures that ensure the Continued Ecological Functionality)
DA	Außendurchmesser
DB	Deutsche Bahn
DCA	Drilling Contractors Association
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nenndurchmesser
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EN	Europäische Norm
ETL	Erdgastransportleitung
ETRS	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GUD	Gas und Dampf
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWK	Grundwasserkörper
HDD	Horizontalbohrverfahren (Horizontal-Directional-Drilling)
LAGA M 20 TR Boden	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 - Anforderungen an die Stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe / Abfälle - Technische Regeln vom 6. November 2003
LEA	Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MLK	Mittellandkanal
MwSt.	Mehrwertsteuer
NSG	Naturschutzgebiet
PE-HD	Hoch dichtes Polyethylen (High-density polyethylene)
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VkBl.	Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland
VSG	Vogelschutzgebiet
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

II. Gesetze und Verordnungen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger 1970, Nr. 160)

Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Bekanntmachung der Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung - WaStrBAV) vom 6. Juni 2016 (VkBl. 2016, 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2019 (VkBl. 2019)

Bundesfernstraßengesetz (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I, S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3256)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3138)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1408)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ im Landkreis Gifhorn vom 19.12.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2011

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (GVBl. S. 384)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (GVBl. S. 451)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2011 (GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz (NNachbG) vom 31. März 1967 (GVBl. 1967, 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (GVBl. S. 206)

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 456), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Juli 2020 (GVBl. S. 244)

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2020 (GVBl. S. 386)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GVBl. S. 477)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – EU-Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung) (Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (Abl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)"

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Braunschweiger Okeraue“ vom 24.11.2004

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Südliche Düpenwiesen“ vom 26.09.1985

Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) vom 3. September 2010 (BGBl. I, S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I, S. 786)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (GVBl. S. 33)

Verordnung vom 10.05.2000 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ vom 9.1.1978

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Martinsbüttel“ vom 04.03.1992

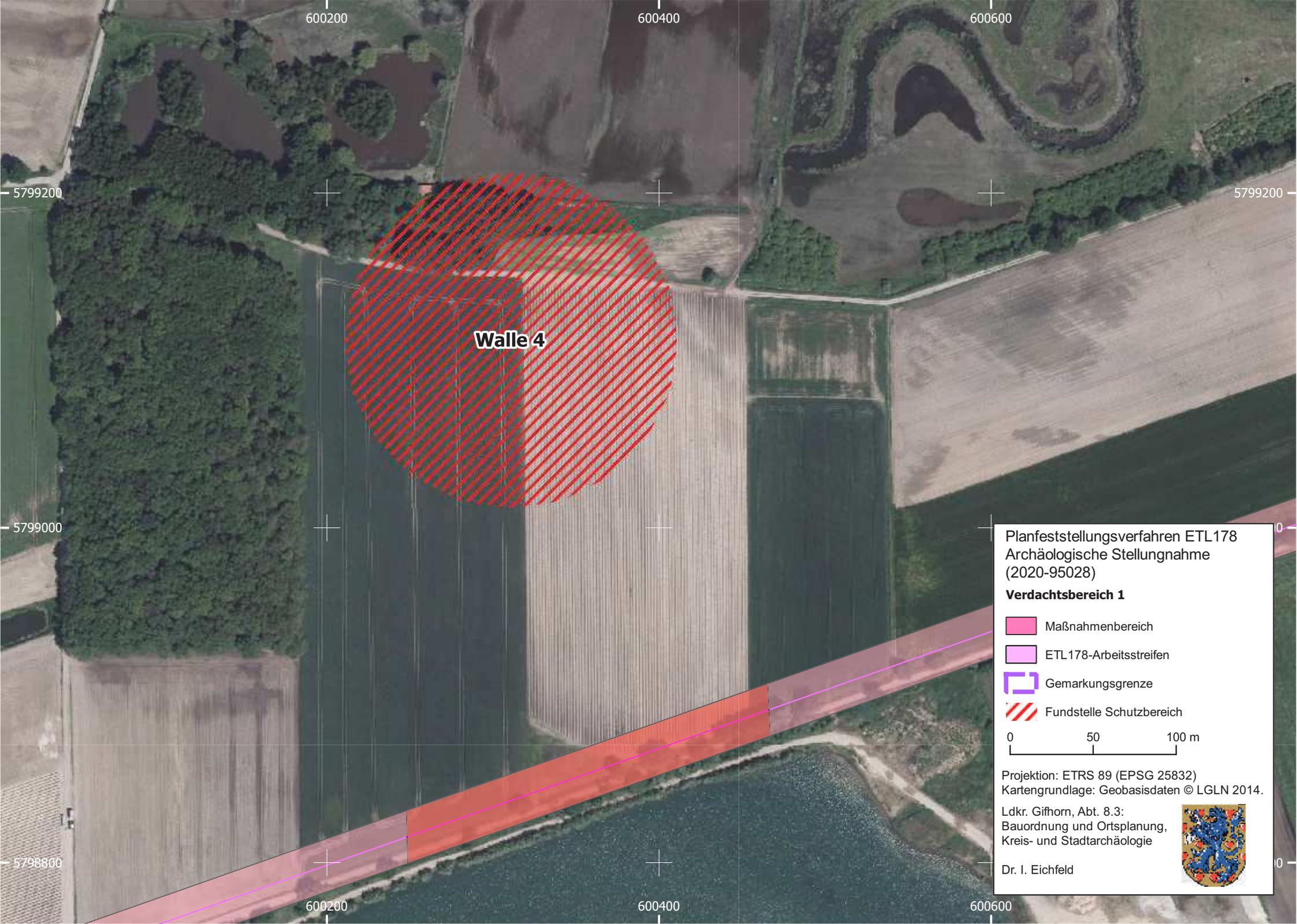
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I, S. 846)

Vorordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ vom 16.12.2020

C. Anlagen

I. Anlage 1



Walle 4

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 1

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

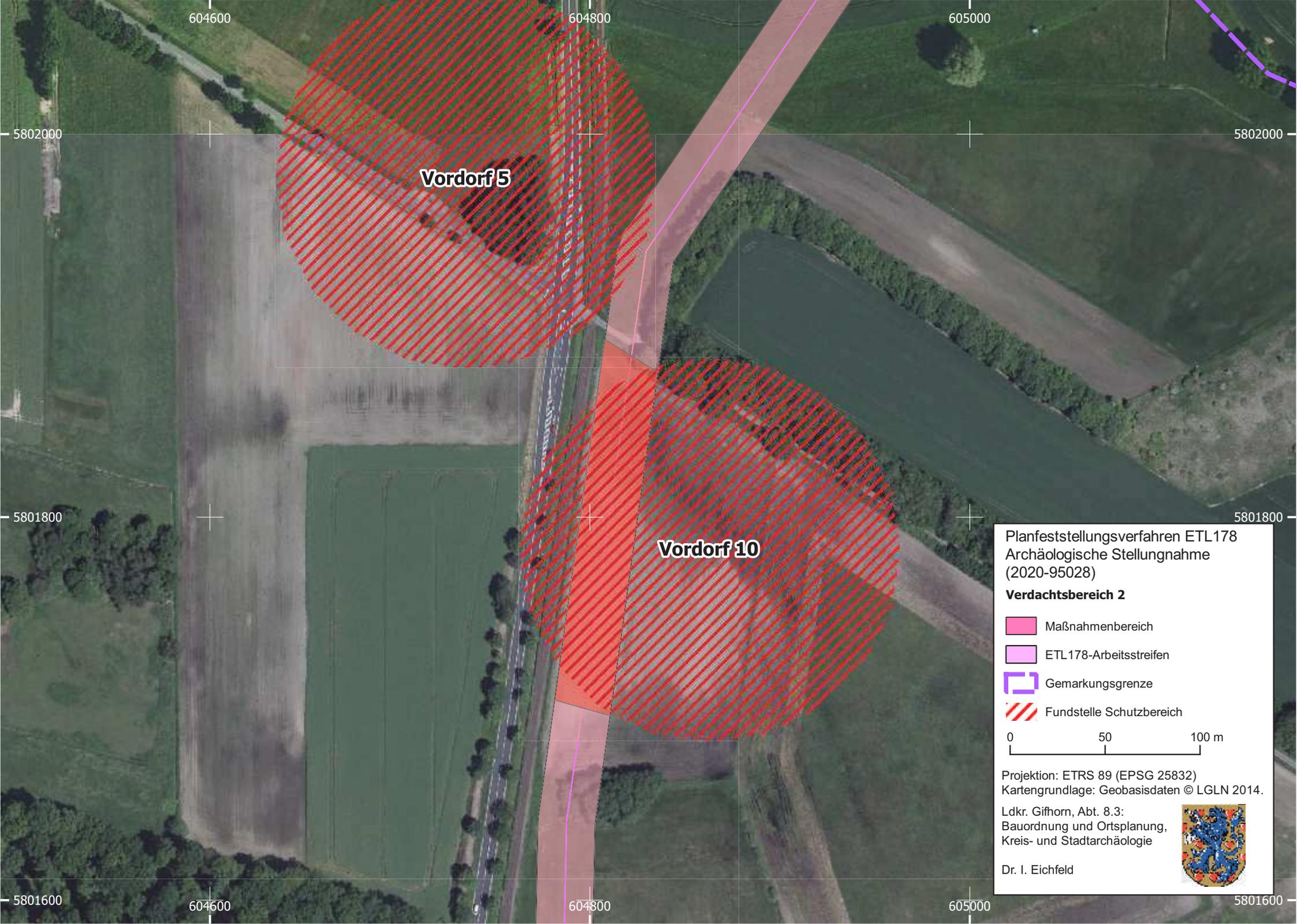
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Vordorf 5

Vordorf 10

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 2

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 3

-  Maßnahmenbereich
-  ETL 178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

0 50

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld



Alteintrag



Meine 6

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 4

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

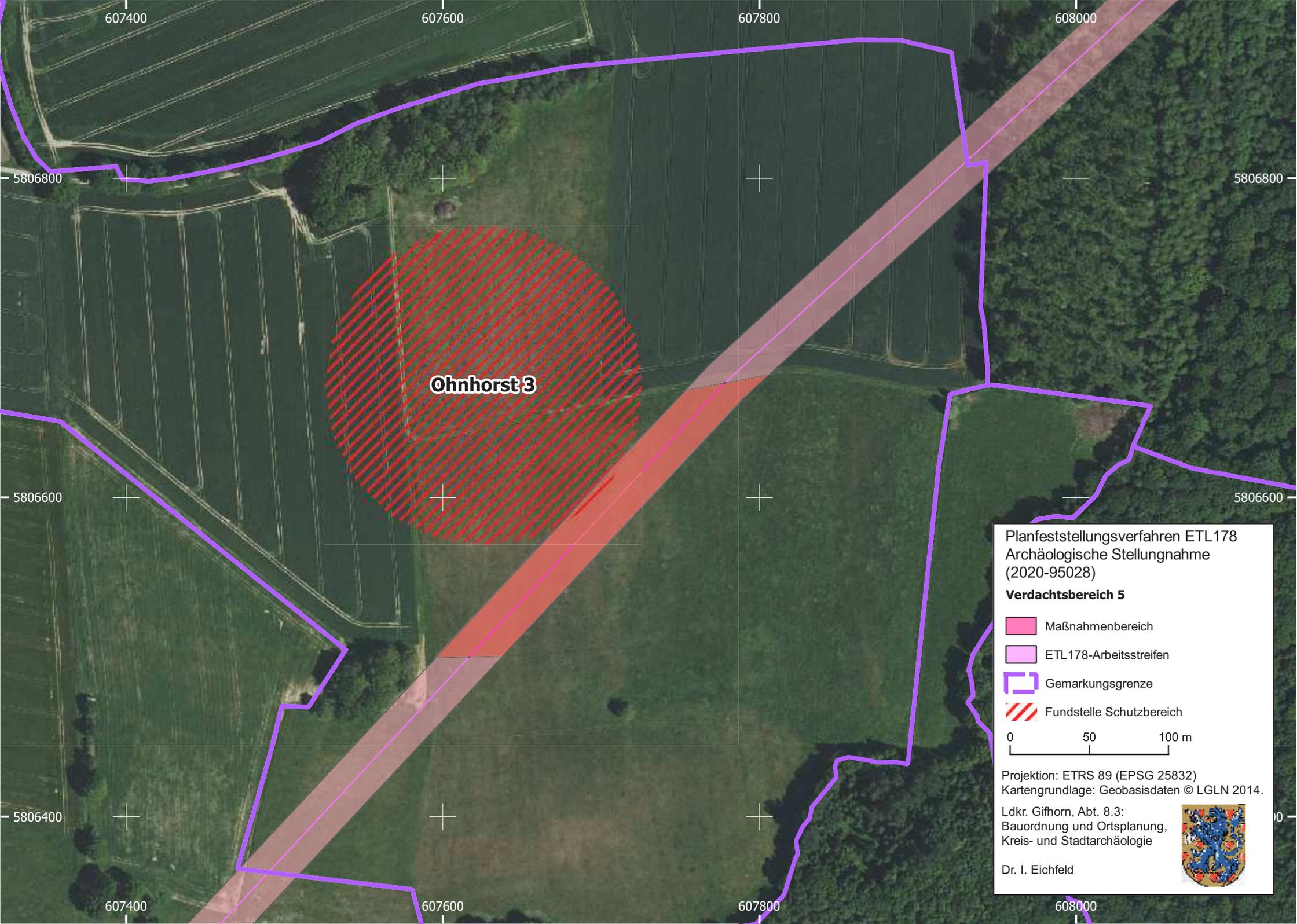
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Ohnhorst 3

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 5

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

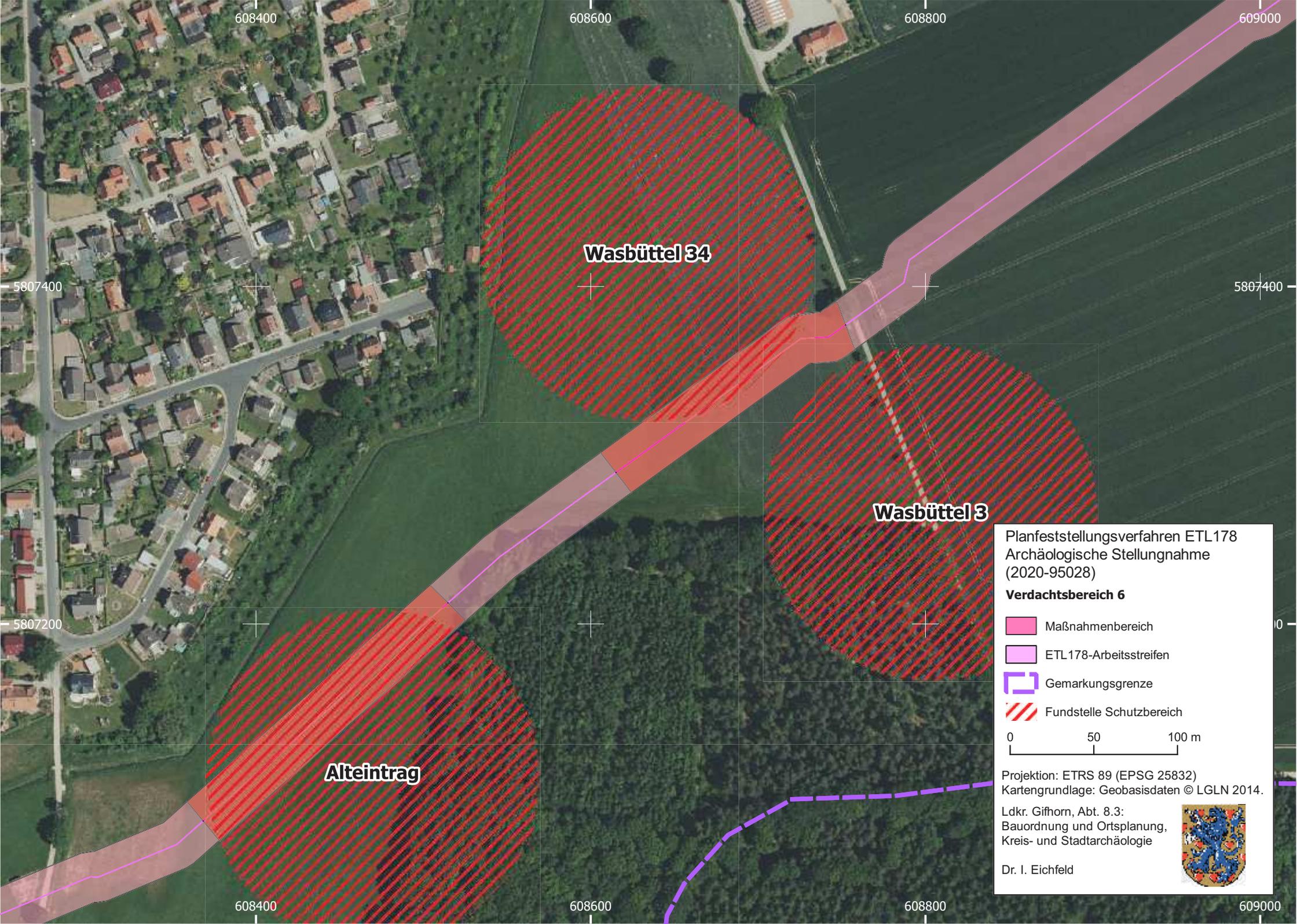
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Wasbüttel 34

Wasbüttel 3

Alteintrag

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 6

- Maßnahmenbereich
- ETL178-Arbeitsstreifen
- Gemarkungsgrenze
- Fundstelle Schutzbereich

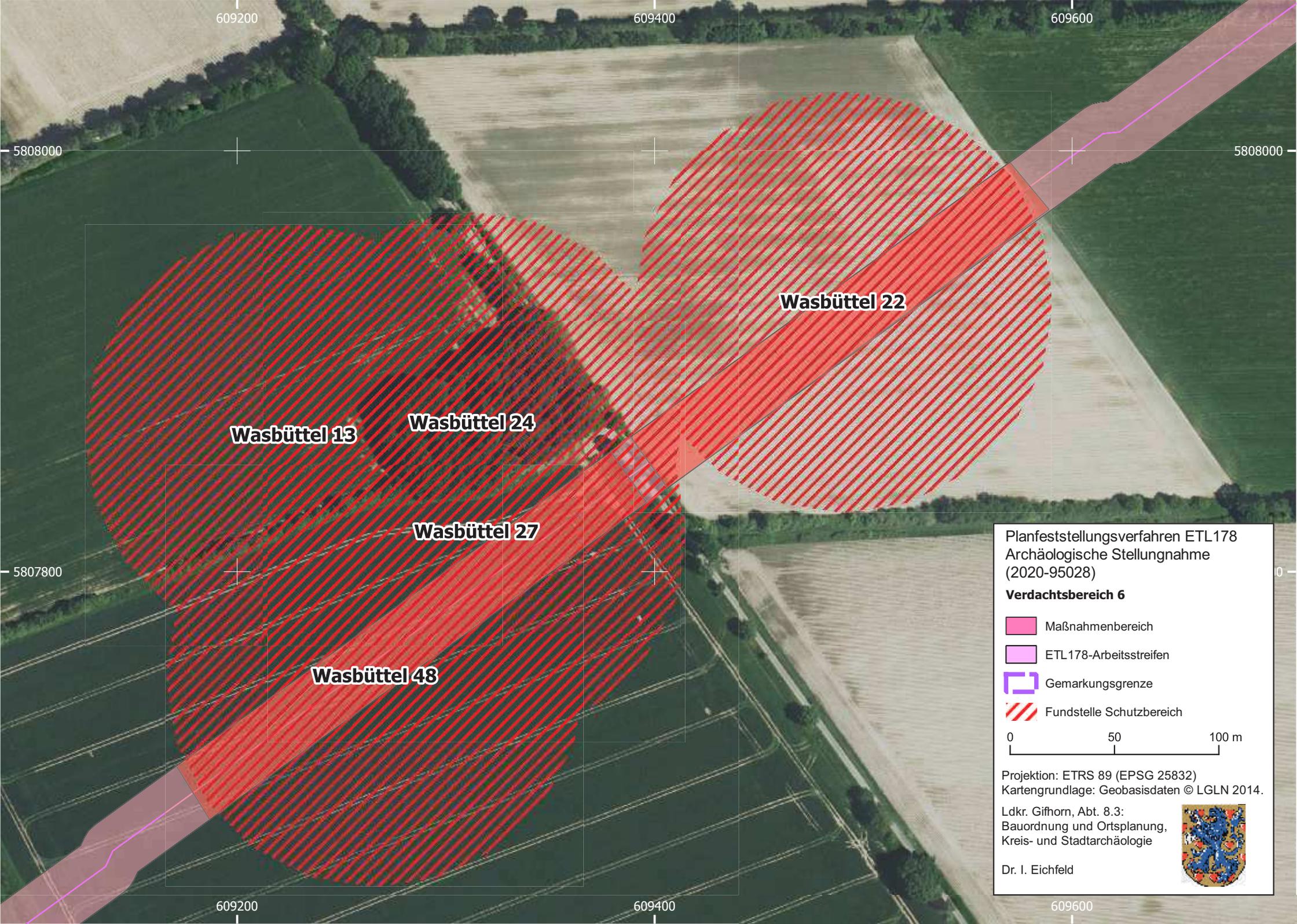
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Wasbüttel 13

Wasbüttel 24

Wasbüttel 22

Wasbüttel 27

Wasbüttel 48

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 6

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

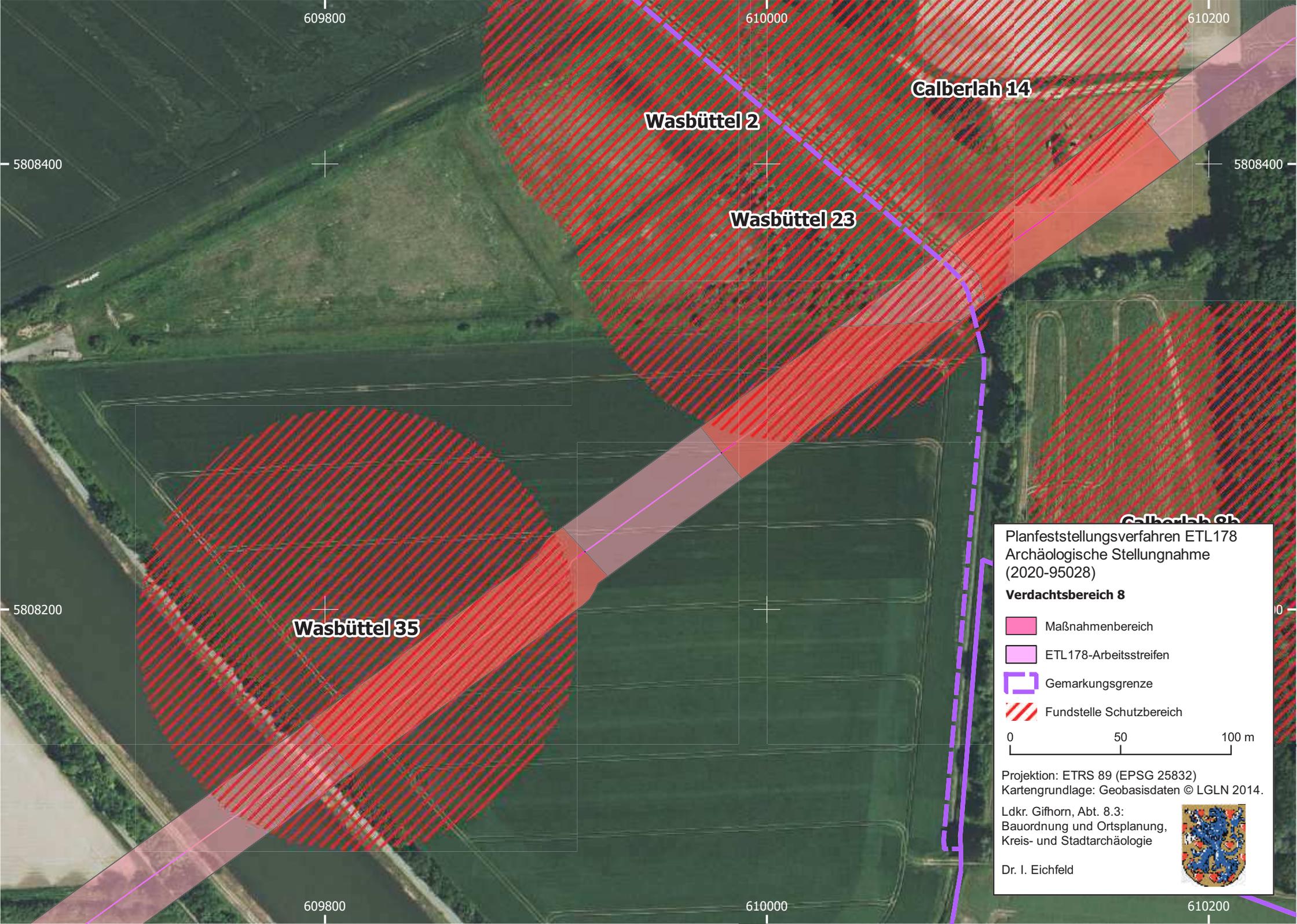
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Wasbüttel 2

Calberlah 14

Wasbüttel 23

Wasbüttel 35

Calberlah 8b

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 8

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

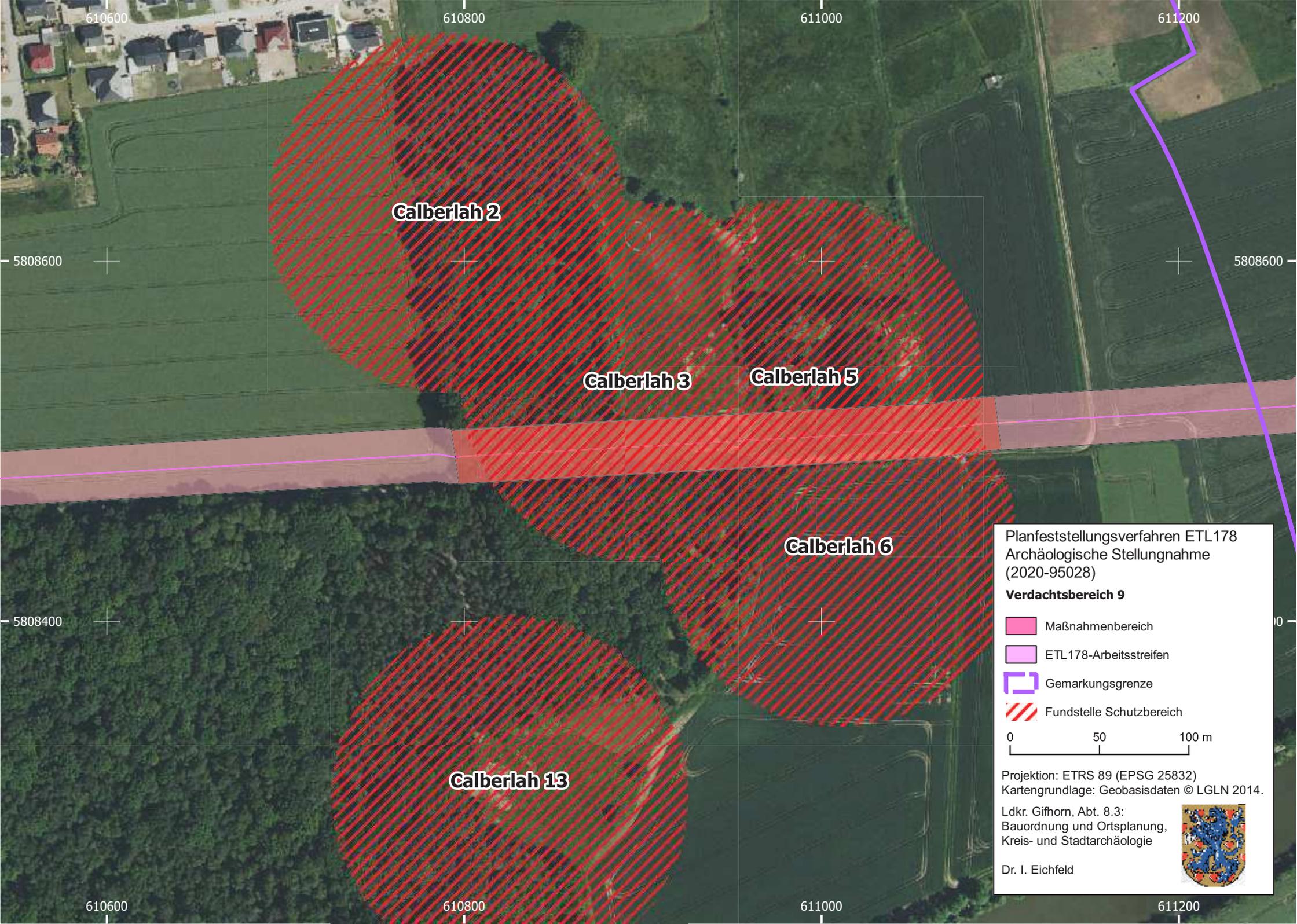
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Calberlah 2

Calberlah 3

Calberlah 5

Calberlah 6

Calberlah 13

Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 9

-  Maßnahmenbereich
-  ETL178-Arbeitsstreifen
-  Gemarkungsgrenze
-  Fundstelle Schutzbereich

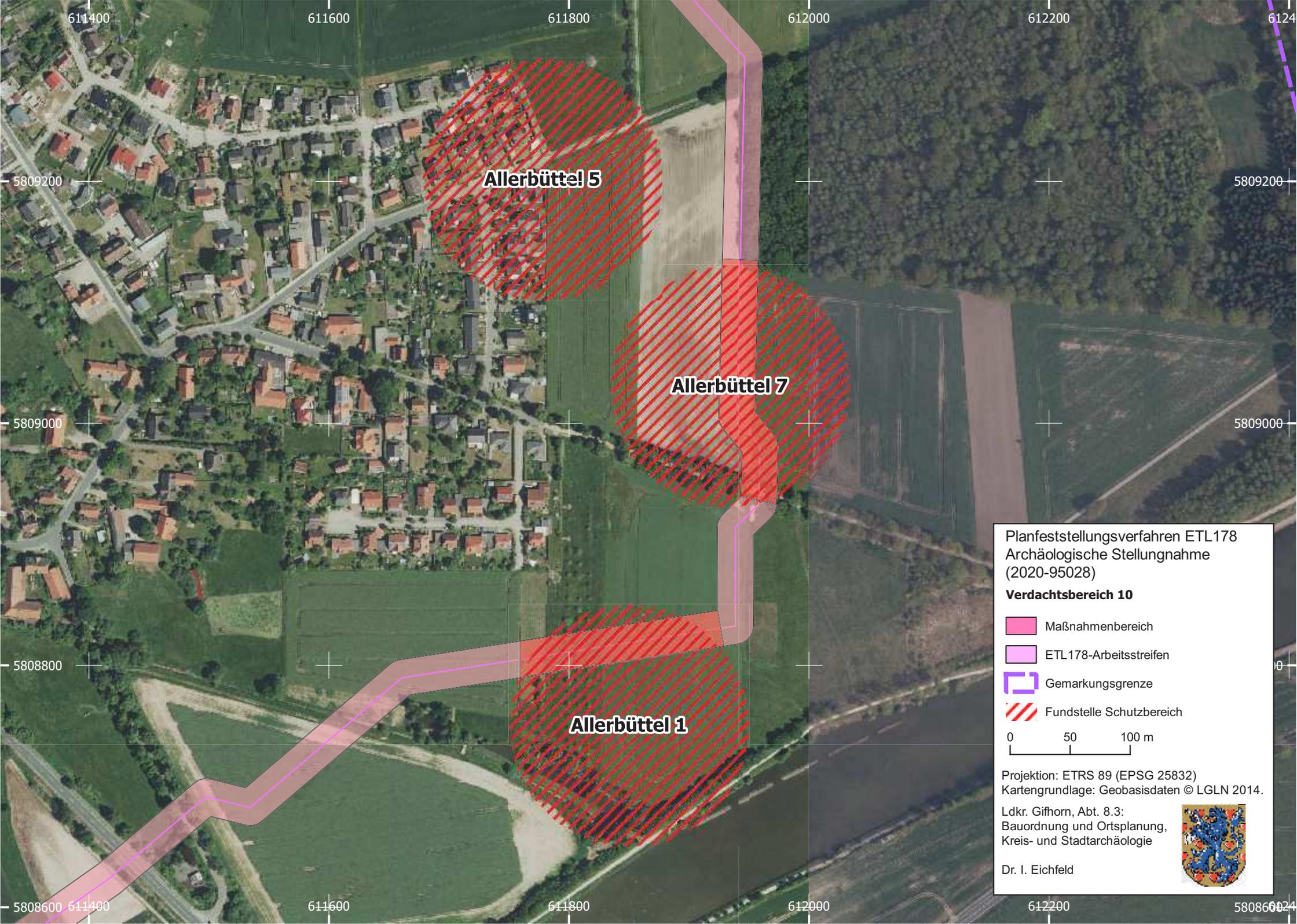
0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld





Planfeststellungsverfahren ETL178
Archäologische Stellungnahme
(2020-95028)

Verdachtsbereich 10

- Maßnahmenbereich
- ETL178-Arbeitsstreifen
- Gemarkungsgrenze
- Fundstelle Schutzbereich

0 50 100 m

Projektion: ETRS 89 (EPSG 25832)
Kartengrundlage: Geobasisdaten © LGLN 2014.

Ldkr. Gifhorn, Abt. 8.3:
Bauordnung und Ortsplanung,
Kreis- und Stadtarchäologie

Dr. I. Eichfeld



II. Anlage 2

Verlauf neue Variante Sandkamp

Verlauf basierend auf bautechnischer Machbarkeit

